



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. November 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. November 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

Durch die Föderalismusreform I sind der Strafvollzug, insbesondere der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe, und der Untersuchungshaftvollzug in das ausschließliche Gesetzgebungsrecht der Länder überantwortet worden. Hiervon hat der hessische Gesetzgeber bereits durch Schaffung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 Gebrauch gemacht.

Im Erwachsenenstrafvollzug gilt bis zu einer landesrechtlichen Regelung weiterhin das Bundes-Strafvollzugsgesetz und für den Vollzug der Untersuchungshaft § 119 Strafprozessordnung und § 93 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung (UVollzO) als Verwaltungsvorschrift. Diese Situation ist insbesondere für den Vollzug der Untersuchungshaft unbefriedigend.

Die Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2009 bis 2014 sieht im Kapitel Rechtspolitik unter Nr. 6 und Nr. 7 (S. 65 f.) die Schaffung eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie die Schaffung eines Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vor.

B. Lösung

Der Erwachsenenstrafvollzug sowie der Vollzug der Untersuchungshaft in Hessen werden in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung durch hessisches Landesrecht parlamentsgesetzlich kodifiziert.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen in drei Artikeln folgende Materien:

- Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG),
- Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG),
- Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG).

Maßgebliche Inhalte dieser Artikel sind:

I. Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

Das HStVollzG ist von folgenden Leitlinien geprägt:

- Eingliederung und Sicherheit der Allgemeinheit werden als gleichrangige Vollzugsaufgaben normiert.

- Das Angebot vollzuglicher Maßnahmen erfolgt zielgerichtet. Gefangene sollen an ihrer Eingliederung aktiv mitarbeiten. Der Grundsatz der Differenzierung wird ausdrücklich als Gestaltungsziel festgeschrieben.
- Der Gesichtspunkt des Opferschutzes wird ausdrücklich gesetzlich verankert.
- Der geschlossene Vollzug ist der Regelvollzug. Für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen gilt ein strenger Prüfungsmaßstab.
- Die Entlassungsvorbereitung wird durch Übernahme des Überganggangsmanagements aus dem Jugendvollzug auch für den Erwachsenenbereich deutlich ausgebaut.
- Einzelunterbringung wird zur Regel, Mehrfachbelegung mit mehr als drei Gefangenen ist unzulässig.
- Arbeit wird als zentrales Mittel der Eingliederung ausgestaltet.
- Die Übernahme der Vorschriften zum Schutze der Anstalten, der Gefangenen und der Bediensteten aus dem Bereich des HessJStVollzG gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit.
- Soweit nicht Besonderheiten der einzelnen Haftarten zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Angleichung der Vorschriften mit denen der Hessischen Justizvollzugsgesetze.

II. Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)

Das HUVollzG ist von folgenden Leitlinien geprägt:

- Vollzugsaufgabe ist die sichere Unterbringung.
- Die Stellung der Untersuchungsgefangenen orientiert sich an der Unschuldsvermutung. Auch die Gestaltung des Vollzugs ist an dieser Maxime auszurichten, soweit verfahrenssichernde Anordnungen oder vollzugliche Erfordernisse das zulassen.
- Die Zuständigkeiten für Entscheidungen im Bereich der Verfahrenssicherung und im Bereich der vollzuglichen Ausgestaltung werden entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben neu geregelt.
- Die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und die Einzelunterbringung zur Nachtzeit werden als Regelformen festgeschrieben.
- Die Schlechterstellung von Untersuchungsgefangenen im Bereich der Entlohnung im Vergleich zu Strafgefangenen wird aufgehoben. Jedem arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit eine Beschäftigung angeboten werden.
- Das Gesetz enthält spezielle Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen, die die hohen Standards des HessJStVollzG auf den Bereich der Untersuchungshaft übertragen, soweit dies mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist.
- Die Übernahme der Vorschriften zum Schutze der Anstalten, der Untersuchungsgefangenen und der Bediensteten aus dem Bereich der Hessischen Strafvollzugsgesetze gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit.
- Soweit nicht Besonderheiten der einzelnen Haftarten zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Angleichung der Vorschriften mit denen der Hessischen Strafvollzugsgesetze.

III. Änderungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG)

Bedingt durch Änderungen im Jugendgerichtsgesetz und der Strafprozessordnung sowie neuer Rechtsprechung und bedingt durch die Notwendigkeit der Harmonisierung mit den übrigen Vollzugsgesetzen ist das HessJStVollzG an einigen Stellen entsprechend anzupassen. Eine Veränderung der bisherigen Leitlinien oder sonstiger wesentlicher Inhalte des Gesetzes ist damit jedoch nicht verbunden.

C. Befristung

Die Einzelgesetze treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft (§ 84 HStVollzG, § 74 HUVollzG).

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Die Neuregelung des hessischen Strafvollzug- und Untersuchungshaftvollzugs ist mit Mehrkosten im Personal- und Sachkostenbereich verbunden.

Die Gesamtausgaben für das HStVollzG belaufen sich auf 3.415.400 Euro. Es sind 20 Stellen nach IV a BAT für Bewährungshelfer, 8 Stellen nach VI b BAT für den allgemeinen Vollzugsdienst, 4 Stellen IV a BAT für Sozialarbeiter, 2 Stellen II a BAT für Psychologen und 1 Stelle II a BAT für Lehrer vorgesehen. Diese zusätzlichen Stellen dienen der frühzeitigen Zusammenarbeit der Anstalt mit der Bewährungshilfe und den freien Trägern zum Ausbau des Übergangsmangements und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen.

Für das HUVollzG sind Gesamtkosten in Höhe von 2.713.000 Euro veranschlagt. Es sind 15 Stellen nach VI b BAT für Werkbedienstete, 7 Stellen nach IV a BAT für Sozialarbeiter, 12 Stellen nach VI b BAT für den allgemeinen Vollzugsdienst und Werkaufsicht und 2 Stellen nach II a BAT für Lehrer vorgesehen. Hiermit wird die Unterbringung junger Untersuchungshaftgefangener in Wohngruppen und das Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsangebot gefördert.

Die Gesamtausgaben sowie der Gesamtstellenbedarf werden auf vier Jahre (2010 bis 2013) verteilt.

Die Mehrkosten liegen im Interesse der gesamten Gesellschaft. Im Justizvollzug sind die Sicherheit der Allgemeinheit und die erfolgreiche Eingliederung von Gefangenen notwendige und Gewinn versprechende staatliche Aufgaben. Durch die Vermeidung von Rückfällen können - abgesehen von dem in jedem Fall vorrangigen Schutz möglicher Opfer - langfristig auch Kosten für die Gesellschaft reduziert werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Schaffung und Änderung
hessischer Vollzugsgesetze**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Strafvollzugsgesetz
(HStVollzG)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Vollzug der Freiheitsstrafe**

**Erster Titel
Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe**

- § 2 Aufgaben des Vollzugs
- § 3 Gestaltung des Vollzugs
- § 4 Mitwirkung der Gefangenen
- § 5 Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen
- § 6 Stellung der Gefangenen
- § 7 Einbeziehung Dritter

**Zweiter Titel
Planung des Vollzugs**

- § 8 Aufnahme
- § 9 Feststellung des Maßnahmenbedarfs
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- § 12 Sozialtherapie
- § 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf
- § 15 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 16 Entlassungsvorbereitung
- § 17 Entlassung und Hilfen

**Dritter Titel
Unterbringung und Versorgung der Gefangenen**

- § 18 Unterbringung
- § 19 Ausstattung des Haftraums
- § 20 Persönlicher Besitz
- § 21 Kleidung
- § 22 Verpflegung und Einkauf
- § 23 Gesundheitsvorsorge
- § 24 Medizinische Versorgung
- § 25 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 26 Soziale und psychologische Hilfe

**Vierter Titel
Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung**

- § 27 Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung
- § 28 Ablösung
- § 29 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

**Fünfter Titel
Freizeit, Sport**

- § 30 Gestaltung der freien Zeit
- § 31 Sport

**Sechster Titel
Religionsausübung und Seelsorge**

- § 32 Religionsausübung und Seelsorge

**Siebter Titel
Außenkontakte der Gefangenen**

- § 33 Grundsätze
- § 34 Besuch
- § 35 Schriftwechsel
- § 36 Telekommunikation
- § 37 Pakete

**Achter Titel
Anerkennung für Arbeit und Ausbildung,
Gelder der Gefangenen**

- § 38 Vergütung von Arbeit und Ausbildung
- § 39 Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung
- § 40 Hausgeld
- § 41 Taschengeld
- § 42 Überbrückungsgeld
- § 43 Haftkostenbeitrag
- § 44 Eigengeld

**Neunter Titel
Sicherheit und Ordnung**

- § 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 46 Absuchung, Durchsuchung
- § 47 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- § 48 Lichtbildausweise
- § 49 Festnahmerecht
- § 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 51 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen,
ärztliche Überwachung
- § 52 Ersatz von Aufwendungen

**Zehnter Titel
Unmittelbarer Zwang**

- § 53 Unmittelbarer Zwang
- § 54 Schusswaffengebrauch

**Elfter Titel
Disziplinarmaßnahmen**

- § 55 Disziplinarmaßnahmen
- § 56 Verfahren und Vollstreckung

**Zwölfter Titel
Beschwerde**

- § 57 Beschwerderecht

**Dreizehnter Titel
Datenschutz**

- § 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 59 Datenerhebung
- § 60 Zweckbindung und Übermittlung
- § 61 Schutz besonderer Daten

- § 62 Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 63 Datensicherung
- § 64 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 65 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- § 66 Aufgaben des Vollzugs der Sicherungsverwahrung
- § 67 Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Maßnahmen
- § 68 Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen

Vierter Abschnitt

Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

- § 69 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

Fünfter Abschnitt

Aufbau der Anstalten

- § 70 Anstalten, Trennungsgrundsätze
- § 71 Vollstreckungsplan
- § 72 Differenzierung, Gestaltung und Organisation der Anstalten
- § 73 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung
- § 74 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern
- § 75 Anstaltsleitung
- § 76 Vollzugsbedienstete
- § 77 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 78 Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten
- § 79 Hausordnung

Sechster Abschnitt

Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

- § 80 Aufsichtsbehörde
- § 81 Beiräte

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 82 Einschränkung von Grundrechten
- § 83 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 84 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten.

Zweiter Abschnitt Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

§ 2 Aufgaben des Vollzugs

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

- (1) Das Leben im Strafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
- (3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.
- (4) Bei der Gestaltung des Vollzugs sind die unterschiedlichen Betreuung- und Behandlungserfordernisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, zu berücksichtigen.

§ 4 Mitwirkung der Gefangenen

Die Gefangenen sollen an Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken. Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu ist zu wecken und zu fördern.

§ 5 Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen

- (1) Vollzugliche Maßnahmen dienen der Aufarbeitung von Defiziten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die geeignet sind, auf eine künftige Lebensführung ohne Straftaten hinzuwirken. Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses. Die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer ist zu fördern. Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll vermittelt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.
- (2) Den Gefangenen sollen gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können.
- (3) Kann der Zweck einer vollzuglichen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll sie beendet werden. Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 6 Stellung der Gefangenen

- (1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.
- (2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

§ 7 Einbeziehung Dritter

Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können, zusammen.

Zweiter Titel Planung des Vollzugs

§ 8 Aufnahme

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen ist die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Gefangenen sind verpflichtet, die für die Planung des Vollzugs erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen sowie ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(4) Bei Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen sind die Möglichkeiten der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung zu erörtern und zu fördern.

§ 9 Feststellung des Maßnahmenbedarfs

(1) Nach der Aufnahme werden den Gefangenen die Aufgaben des Vollzugs sowie die vorhandenen Beschäftigungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert.

(2) Der Maßnahmenbedarf wird in Diagnoseverfahren ermittelt. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Entwicklung der Straffälligkeit und die Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sind einzubeziehen.

(3) Die Untersuchungen können bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr im Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist.

§ 10 Vollzugsplan

(1) Aufgrund der Untersuchungen und des festgestellten Maßnahmenbedarfs wird alsbald ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan wird in einer Konferenz (§ 75 Abs. 3) beraten und mit den Gefangenen erörtert. Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen einbezogen.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zu ihrer Persönlichkeit in Einklang zu halten und in angemessenen Abständen, zumindest im Abstand von zwölf Monaten, mit den Gefangenen zu erörtern und fortzuschreiben.

(4) Der Vollzugsplan enthält - je nach Stand des Vollzugs - insbesondere folgende Angaben:

1. Ausführungen zu den dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie des sich daraus ergebenden Maßnahmenbedarfs,
2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt nach § 12,
3. Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit, der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen,

4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfsmaßnahmen,
5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
6. Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
7. vollzugsöffnende Maßnahmen,
8. Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte,
9. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
10. Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

In den Fällen des § 9 Abs. 3 kann sich der Vollzugsplan auf Angaben zu den dort genannten Umständen beschränken. Für Gefangene, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt bis zu 180 Tagessätzen verbüßen, kann von der Erstellung eines Vollzugsplans abgesehen werden.

(5) Den Gefangenen werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

§ 11

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan (§ 71 Satz 1) in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn dies

1. zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags,
 2. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
 3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
 4. aus anderen wichtigen Gründen
- erforderlich ist.

(2) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

§ 12

Sozialtherapie

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist. Andere Gefangene sollen in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, soweit deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Eingliederung angezeigt sind.

(2) Für eine Verlegung nach Abs. 1 kommen insbesondere Gefangene in Betracht, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auch als Gesamtstrafe verurteilt sind und bei denen eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorliegt. Die Verlegung soll nach Möglichkeit zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt.

(3) Die Gefangenen sind zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. § 11 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, nicht oder noch nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel ihrer Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. § 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag soll die sozialtherapeutische Anstalt den Gefangenen auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

§ 13

Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags gewährt werden, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Unterbringung im offenen Vollzug,
2. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
3. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),
4. Freistellung aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

(4) Von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind Gefangene ausgeschlossen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

(5) In den Fällen, in denen

1. der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegen hat,
2. gegen Gefangene eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen oder eine solche Maßregel für erledigt erklärt worden ist,
3. Gefangene erheblich suchtfährdet sind,
4. Gefangene innerhalb der letzten fünf Jahre
 - a) aus dem Vollzug entwichen sind oder dies versucht haben,
 - b) nicht aus vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückgekehrt sind oder
 - c) wegen einer während des Vollzugs begangenen Straftat verurteilt wurden,
5. gegen Gefangene ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
6. gegen Gefangene eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Haft abgeschoben werden sollen,

können vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne von Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist.

(6) Vollzugsöffnende Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sollen in der Regel nicht gewährt werden, wenn weniger als zehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt oder noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind.

(7) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 14

Weisungen, Rücknahme und Widerruf

(1) Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen Weisungen erteilt werden. Insbesondere können sie angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
5. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
6. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 5 abzugeben.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

§ 15

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass kann Ausgang oder zusätzlich zu der Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 bis zu sieben Tagen Freistellung aus der Haft gewährt werden. Die Beschränkung auf sieben Tage gilt nicht bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen. § 13 Abs. 2 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend.

(2) Kann Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus den in § 13 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Die Kosten der Ausführung können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Eingliederung nicht behindert.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

§ 16

Entlassungsvorbereitung

(1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 13 Abs. 2 bis 4 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend. Darüber hinaus können Gefangene in einer Abteilung oder Anstalt des Entlassungsvollzugs untergebracht werden.

(3) Gefangenen kann Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu drei Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 von bis zu

sechs Monaten gewährt werden. § 13 Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird hierauf angerechnet. Gefangenen sind geeignete Weisungen nach § 14 Abs. 1 zu erteilen. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen mit Einwilligung der Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ("elektronische Fußfessel") unterstützt wird. Während der Entlassungsfreistellung werden die Gefangenen durch die Anstalt betreut.

§ 17

Entlassung und Hilfen

(1) Gefangene sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. Fällt das Strafende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und andere Gründe nicht entgegenstehen. Der Entlassungszeitpunkt kann unbeschadet von Satz 2 bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung oder aus anderen dringenden Gründen hierauf angewiesen sind.

(2) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.

Dritter Titel

Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

§ 18

Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Mit ihrer Einwilligung können sie auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Auch ohne Zustimmung der Gefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn sie hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum ist unzulässig. Abweichend von Satz 2 und 4 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung oder eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unabweisbare Notwendigkeit besteht.

(2) Arbeit und Freizeit finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt. Dies kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. die Gefangenen nach § 9 Abs. 2 untersucht werden, höchstens für zwei Monate,
3. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. die Gefangenen einwilligen.

§ 19

Ausstattung des Haftraums

(1) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 46 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

(2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet sind, die Eingliederung oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 20

Persönlicher Besitz

(1) Gefangene dürfen nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wur-

den. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 widerrufen werden.

(2) Eingebrachte Gegenstände, die Gefangene nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Andernfalls ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Gefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen.

(3) Eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist und die von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht werden, können auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernt werden. § 52 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21 Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Das Tragen eigener Kleidung kann durch die Anstaltsleitung ausnahmsweise gestattet werden. Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Gefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Gefangenen können von ihrem Hausgeld (§ 40), Taschengeld (§ 41) oder insoweit zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, kann ihnen gestattet werden, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 44 Abs. 1) einzukaufen.

§ 23 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den Gefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 24 Medizinische Versorgung

(1) Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(4) Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeigneten Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Erforderlichenfalls können Gefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(5) Während eines Ausgangs oder einer Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 haben Gefangene nur einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der für sie zuständigen Anstalt.

(6) Der Anspruch auf medizinische Versorgung ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(7) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(8) Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Gefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 25

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Darüber hinaus ist zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit einem Arzt oder einer Ärztin und unter dessen oder deren Leitung durchgeführt werden.

§ 26

Soziale und psychologische Hilfe

(1) Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, abzubauen sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten. Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

(2) Soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt.

Vierter Titel Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

§ 27

Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) sind aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Strafvollzug besonders zu fördern. Beschäftigung dient insbesondere dem Ziel, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten.

(2) Arbeitsfähige Gefangene, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Arbeit oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Beschäftigungsverbote finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Anstalt soll Gefangenen der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Geeigneten Gefangenen soll eine berufliche oder schulische Aus- oder Weiterbildung oder die Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen ermöglicht werden. Tätigkeiten nach Satz 1 und 2 sollen nicht durch Teilnahme an anderen vollzughlichen Maßnahmen unterbrochen werden.

(4) Den Gefangenen kann ausnahmsweise gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. Die Anstalt kann verlangen, dass ihr den Gefangenen zustehende Entgelte zur Gutschrift für diese überwiesen werden.

(5) Bildungsmaßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Dauer der Inhaftierung sowie den außerhalb der Anstalt geltenden Anforderungen auszurichten. Die Gefangenen sollen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig zusammenzuarbeiten.

(6) Zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 3 ist Gefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen zu ermöglichen.

(7) Den Gefangenen soll nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 bis 6 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nachzugehen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

(9) Haben die Gefangenen sechs Monate lang zusammenhängend Tätigkeiten nach Abs. 3 ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, werden bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr angerechnet. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden an einer Tätigkeit nach Abs. 3 gehindert sind, wird der Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 gehemmt. Auf die Zeit der Freistellung nach Satz 1 wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist. Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Urlaubsregelungen für Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

§ 28 Ablösung

(1) Gefangene können von der zugewiesenen Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Werden Gefangene nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, gelten sie für drei Monate als verschuldet ohne Beschäftigung.

§ 29 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

Hierzu können sie ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.

(2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

Fünfter Titel Freizeit, Sport

§ 30 Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit eigenverantwortlich und sinnvoll zu beschäftigen.

(2) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Eingliederung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Andere elektronische Geräte in den Hafträumen können zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden. Das Einbringen der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände wird durch die Anstalt geregelt. § 19 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 31 Sport

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

Sechster Titel Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

(1) Den Gefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Gefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Siebter Titel Außenkontakte der Gefangenen

§ 33 Grundsätze

(1) Die Gefangenen haben im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden.

(3) Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Zu gestatten sind auch Besuche von und Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder

3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben und Pakete tragen die Gefangenen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34 Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie der Eingliederung dienen oder zur Wahrnehmung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger wichtiger Angelegenheiten erforderlich sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 35 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt offen überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Personen nach § 33 Abs. 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt. § 45 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 35 Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 33 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der Gefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Gefangenen zurückgegeben.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. die Eingliederung der Gefangenen oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.

§ 36

Telekommunikation

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) Für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation gilt § 34 Abs. 4 entsprechend. Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(3) Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 37

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Achter Titel

Anerkennung für Arbeit und Ausbildung, Gelder der Gefangenen

§ 38

Vergütung von Arbeit und Ausbildung

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 Satz 1 ausübt, erhält Arbeitsentgelt. Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 27 Abs. 3 Satz 2 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbil-

dungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 ist der zweihundertfünfzigste Teil (Tagessatz) von neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Gefangenen gestuft werden. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Gefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39

Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 38 können Gefangene auf Antrag eine

1. weitere Freistellung nach Abs. 2 Satz 1,
 2. Freistellung aus der Haft nach Abs. 2 Satz 2 oder
 3. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Abs. 2 Satz 3 erhalten. Stellen die Gefangenen keinen Antrag, findet Nr. 3 Anwendung. Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten
1. nach Abs. 5 Nr. 1 und
 2. durch Schadenswiedergutmachung nach Abs. 5 Nr. 2 erhalten.

(2) Unabhängig von einer Freistellung nach § 27 Abs. 9 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 eine Freistellung von zwei Werktagen. Diese Freistellung kann in Form von Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 4) gewährt werden; § 13 Abs. 2 und 4 bis 7 sowie § 14 gelten entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Freistellungstage nach Abs. 1 werden auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

- (3) Eine Vorverlegung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn
1. sie im Falle einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen der von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist,
 2. dies vom Gericht nach § 454 Abs. 1 Satz 5 der Strafprozessordnung angeordnet wird,
 3. nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
 4. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,
 5. eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollstreckt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.

(4) In den Fällen des Abs. 3 erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben. Liegt ein Fall des Abs. 3 Nr. 5 vor, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der dort genannten Freiheitsentziehungen zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit die Entlassung nicht vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

(5) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Hessen zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 38 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

(6) Für Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 gilt § 27 Abs. 9 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 40 Hausgeld

(1) Die Gefangenen erhalten von der ihnen nach § 38 zustehenden Vergütung drei Siebtel monatlich als Hausgeld.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, wird aus ihren Bezügen oder Einkünften ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 41 Taschengeld

(1) Gehen Gefangene ohne ihr Verschulden keiner Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 nach, wird ihnen auf Antrag ein Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

(2) Das Taschengeld beträgt bis zu 14 vom Hundert der Vergütung nach § 38 Abs. 2, soweit ihnen in dem Monat, für den das Taschengeld beantragt wurde, aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zu dieser Höhe zur Verfügung steht.

§ 42 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen oder Einkünften der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und der Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Gefangene das Überbrückungsgeld nicht zweckentsprechend verwenden, kann die Anstalt es ganz oder teilweise der Bewährungshilfe zur Verwaltung für die Gefangenen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung überlassen.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

§ 43 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne des § 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag.

(2) Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. eine Vergütung nach § 38 erhalten,
2. ohne Verschulden eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 oder 4 nicht ausüben oder hierzu nicht verpflichtet sind.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Gefangene eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte beziehen. Den Gefangenen ist jedoch arbeitstäglich ein Betrag in Höhe der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) zu belassen.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Eingliederung.

(4) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Betrag jährlich fest.

(5) Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

§ 44 Eigengeld

(1) Vergütung nach § 38 oder Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sowie Gelder, die Gefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben.

(2) Für die Gefangenen kann zweimal jährlich zu besonderen Anlässen Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs einbezahlt werden; darüber hinaus kann die Anstaltsleitung zweckgebundene Einzahlungen Dritter für Ausgaben gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Eingliederung der Gefangenen dienen (zweckgebundenes Eigengeld).

Neunter Titel Sicherheit und Ordnung

§ 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zu einem an der Erfüllung des Eingliederungsauftrags ausgerichteten Anstaltslebens bei. Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu stärken.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Gefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Gefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

§ 46 Absuchung, Durchsuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. § 35 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(4) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen nach § 33 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 47 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. Gegen einzelne Gefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 48 Lichtbildausweise

Die Anstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 49 Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

§ 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch durch technische Hilfsmittel,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,

4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann.

(4) Auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden.

(6) Für die Beobachtung der Gefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als drei Monaten im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 51

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. Wenn Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(4) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern. Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 52

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Gefangenen geltend machen. Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 40) in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erfüllung des Eingliederungsauftrags gefährdet würde.

Zehnter Titel Unmittelbarer Zwang

§ 53 Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten. Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 54 Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen gegen Gefangene nur

1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung

gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.

(2) Um die Flucht von Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Elfter Titel Disziplinarmaßnahmen

§ 55 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. die aufgrund des Vollzugsplans zugewiesenen Tätigkeiten nach § 27 Abs. 3 nicht ausüben,
3. unerlaubt Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich daran beteiligen oder solche Gegenstände besitzen,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit bis zu vier Wochen oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bis zu drei Monaten und
8. Arrest bis zu vier Wochen.

(3) In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(4) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

§ 56

Verfahren und Vollstreckung

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Gefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt. Bei schweren Verstößen soll vor der Entscheidung die Konferenz (§ 75 Abs. 3) beteiligt werden. § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.

(3) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen. Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.

(4) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Gefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderun-

gen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9, § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 31 Satz 1. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Zwölfter Titel Beschwerde

§ 57

Beschwerderecht

(1) Gefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. Gefangene sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Gefangene in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Anstalt aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Dreizehnter Titel Datenschutz

§ 58

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben. Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) ergänzend anwendbar.

(2) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale und
5. Körpermessungen.

(3) Alle zur Person der Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. Daten, die den Gesundheitszustand betreffen, und die sonstigen in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Personalakte zu führen.

(4) Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 61 Abs. 3, § 76 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 77 Abs. 1 und § 81 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 76 Abs. 4 erforderlich ist.

§ 59

Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie bei anderen

Personen oder Stellen nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 2 vorliegen.

(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn dies für die Erfüllung des Eingliederungs- oder Sicherungsauftrags oder der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind die in § 12 Abs. 4 und 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes bestimmten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Werden die Daten bei einer anderen Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 60

Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorliegt oder soweit dies

1. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
2. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. für Entscheidungen in Gnadensachen,
5. für sozialrechtliche Maßnahmen,
6. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
7. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
8. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
9. für die Durchführung der Besteuerung,
10. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
11. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt oder soweit dies zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags erforderlich ist.

(3) Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich bevorsteht, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Gefangenen entgegenstehen.

Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satz 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) auch durch die Anstalt erfolgen. Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei

denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(4) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 61 Abs. 2 und § 65 Abs. 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 61

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unerlässlich ist.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unerlässlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei,
Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 63

Datensicherung

Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 64

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 bis 6 des Hessischen Datenschutzgesetzes Auskunft oder, soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, Akteneinsicht hinsichtlich der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Eine Pflicht zur Benachrichtigung nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes besteht nicht.

§ 65

Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des § 19 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit in den nachfolgenden Abs. keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt zu sperren. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte oder eine andere zur Person der oder des Gefangenen geführten Datei oder Akte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden dieser Datei oder

Akte erforderlich ist. Gesperrte Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 69,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Die Sperrung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Sonstige personenbezogenen Daten, die nicht von Abs. 3 Satz 1 erfasst werden, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

(5) Bei der Aufbewahrung von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 3 Satz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt **Besondere Vorschriften über die Unterbringung in der** **Sicherungsverwahrung**

§ 66 Aufgaben des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Hierzu sind die Sicherungsverwahrten sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(2) Die Sicherungsverwahrten sollen darin unterstützt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 67 Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Maßnahmen

(1) Bei der Gestaltung des Vollzugs ist der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten Rechnung zu tragen. Hierzu ist das Leben in der Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.

(2) Schädlichen Folgen einer langen Unterbringung ist entgegenzuwirken.

(3) Den Sicherungsverwahrten sollen Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten und Voraussetzungen für eine Beendigung der Unterbringung zu schaffen. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 68 Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen

(1) Für die Sicherungsverwahrung gelten im Übrigen die §§ 6 bis 65 und 69 über den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie die in § 83 Nr. 1 bis 3 benannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausstattung des Unterbringungsbereichs, namentlich der Hafträume und Gruppenräume, soll den persönlichen Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung tragen. § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung und Wäsche benutzen, wenn Gründe der Sicherheit, insbesondere bei Besuchen oder Ausführungen nicht entgegenstehen und die Untergebrachten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(4) An arbeitsfreien Tagen soll den Sicherungsverwahrten ermöglicht werden, sich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

(5) Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens drei Stunden im Monat.

(6) § 27 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Selbstbeschäftigung generell gestattet werden kann.

(7) § 37 Abs. 1 Satz 3 findet auf Sicherungsverwahrte keine Anwendung.

(8) Abweichend von § 41 Abs. 2 beträgt das Taschengeld 25 vom Hundert der Vergütung nach § 38 Abs. 2.

Vierter Abschnitt Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

§ 69 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

(1) Der Strafvollzug, insbesondere die Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2), seine Gestaltung (§ 3) und die vollzuglichen Maßnahmen (§ 5), sollen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Die Ergebnisse sind für die Fortentwicklung des Vollzugs nutzbar zu machen.

(2) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Anstalten und die Aufsichtsbehörde Daten über den Strafvollzug und die eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 1 genannten Stellen übermitteln. Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Anstalten und deren Personalausstattung einschließlich Dritter nach § 7,
2. die bei der Feststellung des Maßnahmenbedarfs nach § 9 Abs. 2 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf sowie
4. die Ausgestaltung des Vollzugs, namentlich die Durchführung von vollzuglichen Maßnahmen.

(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(4) Die Gestaltung der Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Begleitung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Fünfter Abschnitt Aufbau der Anstalten

§ 70 Anstalten, Trennungsgrundsätze

(1) Die Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung werden in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) vollzogen.

(2) Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht.

(3) Für den Vollzug nach § 12 sind sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen. Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Anstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.

(4) Sicherungsverwahrte sind getrennt von Strafgefangenen und Gefangenen anderer Haftarten unterzubringen.

(5) Von der getrennten Unterbringung nach den Abs. 2 bis 4 kann abgewichen werden,

1. wenn eine Zustimmung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten vorliegt,
2. wenn die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
3. um die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen,
4. die geringe Anzahl der Sicherungsverwahrten eine getrennte Unterbringung nicht zulässt oder
5. wenn dringende Gründe der Vollzugsorganisation dies vorübergehend erfordern.

§ 71

Vollstreckungsplan

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt. Der Vollstreckungsplan kann vorsehen, dass Verurteilte in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Diese bestimmt unter Berücksichtigung der vollzuglichen Aufgaben (§ 2) die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt.

§ 72

Differenzierung, Gestaltung und Organisation der Anstalten

(1) Die Anstalten sind so zu gestalten und zu differenzieren, dass die Aufgaben des Vollzugs (§§ 2 und 66) gewährleistet werden. Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

(2) In Anstalten des geschlossenen Vollzugs gewährleisten besondere bauliche und technische Vorkehrungen eine sichere Unterbringung der Gefangenen. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen nur verminderte oder keine Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(3) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.

(4) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

(5) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 73

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung

(1) In den Anstalten sind die notwendigen Arbeitsbetriebe sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen und schulischen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.

§ 74

Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

(1) Nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 75

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Vollzugsbedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(3) Zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen im Vollzug, insbesondere zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans und zur Entwicklung und Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards, richtet die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Betreuung und Behandlung maßgeblich Beteiligten ein.

§ 76

Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des sozialen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienstes sowie der Verwaltung vorzusehen.

(3) Das Personal muss für die Gestaltung des Vollzugs persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen für die Bediensteten sind regelmäßig durchzuführen.

(4) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

§ 77

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 78**Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten**

Den Gefangenen und Sicherungsverwahrten soll ermöglicht werden, eine gemeinsame Vertretung in den Anstalten zu wählen. Diese kann in allgemeinen Angelegenheiten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

§ 79**Hausordnung**

- (1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.
- (2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

**Sechster Abschnitt
Aufsicht über die Anstalten, Beiräte****§ 80****Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

§ 81**Beiräte**

- (1) Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.
- (2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten mit. Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen und hilft bei der Erfüllung des Eingliederungsauftrags.
- (3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Gefangenen und Sicherungsverwahrten in ihren Räumen aufsuchen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

**Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften****§ 82****Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) und
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 83

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
4. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
5. den Vollzug des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170),
6. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und
7. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

§ 84

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2**Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
(HUVollzG)****Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 Vollzugsgestaltung, Maßnahmen

Zweiter Abschnitt**Vollzugsverlauf**

- § 6 Aufnahme
- § 7 Verlegung und Überstellung
- § 8 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 9 Entlassung und Hilfen

Dritter Abschnitt**Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen**

- § 10 Unterbringung
- § 11 Ausstattung des Haftraums
- § 12 Persönlicher Besitz
- § 13 Kleidung
- § 14 Verpflegung und Einkauf
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Gesundheitsvorsorge
- § 17 Medizinische Versorgung
- § 18 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 19 Soziale Hilfe

Vierter Abschnitt**Arbeit, Bildung, Freizeit**

- § 20 Arbeit und Bildung
- § 21 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe

- § 22 Gestaltung der freien Zeit
- § 23 Sport

Fünfter Abschnitt **Religionsausübung und Seelsorge**

- § 24 Religionsausübung und Seelsorge

Sechster Abschnitt **Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen**

- § 25 Grundsätze
- § 26 Besuch
- § 27 Schriftwechsel
- § 28 Telekommunikation
- § 29 Pakete

Siebter Abschnitt **Sicherheit und Ordnung**

- § 30 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 31 Absuchung, Durchsuchung
- § 32 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- § 33 Lichtbildausweise
- § 34 Festnahmerecht
- § 35 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 36 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen,
ärztliche Überwachung
- § 37 Ersatz von Aufwendungen

Achter Abschnitt **Unmittelbarer Zwang**

- § 38 Unmittelbarer Zwang
- § 39 Schusswaffengebrauch

Neunter Abschnitt **Disziplinarmaßnahmen**

- § 40 Disziplinarmaßnahmen
- § 41 Verfahren und Vollstreckung

Zehnter Abschnitt **Beschwerde**

- § 42 Beschwerderecht

Elfter Abschnitt **Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene**

- § 43 Anwendungsbereich
- § 44 Vollzugsgestaltung
- § 45 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 46 Ermittlung des Förderbedarfs, Maßnahmen
- § 47 Unterbringung
- § 48 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 49 Außenkontakte
- § 50 Gestaltung der freien Zeit
- § 51 Sport
- § 52 Schusswaffengebrauch
- § 53 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Zwölfter Abschnitt **Datenschutz**

- § 54 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 55 Datenerhebung
- § 56 Zweckbindung und Übermittlung
- § 57 Schutz besonderer Daten

- § 58 Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 59 Datensicherung
- § 60 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 61 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Dreizehnter Abschnitt Anstalten

- § 62 Vollstreckungsplan, Trennungsgrundsätze
- § 63 Belegungsfähigkeit, Räume
- § 64 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur Bildung und Beschäftigung
- § 65 Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Kindern
- § 66 Anstaltsleitung
- § 67 Vollzugsbedienstete
- § 68 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 69 Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen
- § 70 Hausordnung

Vierzehnter Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

- § 71 Aufsichtsbehörde
- § 72 Beiräte

Fünfzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 73 Einschränkung von Grundrechten
- § 74 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, § 236, § 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 5 der Strafprozessordnung.

§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, die Untersuchungsgefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen, um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und, soweit der Haftgrund des § 112a der Strafprozessordnung besteht, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die Staatsanwaltschaft trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig.

(2) Sie unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind.

§ 5

Vollzugsgestaltung, Maßnahmen

(1) Die Gestaltung des Vollzugs ist am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen und verfahrenssichernde Anordnungen nicht entgegenstehen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sollen zur sinnvollen Nutzung der Zeit der Untersuchungshaft vollzugliche Maßnahmen angeboten werden.

(4) Für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

(5) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.

Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf

§ 6

Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, es sei denn die Untersuchungsgefangenen stimmen dem zu. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen ist die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(4) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung, zur Sicherung ihrer Vermögensgegenstände außerhalb der Anstalt und zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu veranlassen.

§ 7

Verlegung und Überstellung

(1) Die Untersuchungsgefangenen können in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn

1. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder

4. aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene die Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten verlassen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Entlassung und Hilfen

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache ein richterlich angeordneter Freiheitsentzug zu vollziehen.

(2) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 10

Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Mit ihrer Einwilligung können sie gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn sie hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig. Abweichend von Satz 2 und 4 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung oder eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unabweisbare Notwendigkeit besteht.

(2) Soweit Untersuchungsgefangene arbeiten oder an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, geschieht dies in der Regel gemeinsam. Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft aufzuhalten.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 11 Ausstattung des Haftraums

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 31 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

(2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 12 Persönlicher Besitz

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Untersuchungsgefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 widerrufen werden.

(2) Eingebrachte Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Andernfalls ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist und die von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht werden, können auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Abs. 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 14 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können in angemessenem Umfang von ihrem Geld oder zweckgebunden überwiesenem Geld aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

§ 15 Zusatzleistungen

Über die Grundversorgung hinausgehende zusätzliche Leistungen dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. An Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte können sie angemessen beteiligt werden.

§ 16 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den Untersuchungsgefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 17 Medizinische Versorgung

(1) Untersuchungsgefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Untersuchungsgefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(4) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Die Anstaltsleitung soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Die Untersuchungsgefangenen haben die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden, um der Anstalt die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu ermöglichen.

(6) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(7) Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Untersuchungsgefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 18

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 gelten für die Ausführung entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit einem Arzt oder einer Ärztin und unter dessen oder deren Leitung durchgeführt werden.

§ 19

Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden durch die Anstalt darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben, und angeregt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die soziale Hilfestellung leisten können, zusammen.

(3) Die Beratung soll insbesondere die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen.

Vierter Abschnitt **Arbeit, Bildung, Freizeit**

§ 20

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Untersuchungsgefangene können von der zugewiesenen Arbeit oder sonstigen Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(5) Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 21

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ausübt, erhält Arbeitsentgelt. Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 20 Abs. 3 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 ist der zweihundertfünfzigste Teil (Tagessatz) von neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Untersuchungsgefangenen gestuft werden. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 22

Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Geeignete Angebote sind vorzuhalten.

(2) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet würde.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Andere elektronische Geräte in den Hafträumen können zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden. Das Einbringen der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände wird durch die Anstalt geregelt. § 11 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 23

Sport

Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

Fünfter Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

§ 24

Religionsausübung und Seelsorge

- (1) Den Untersuchungsgefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Untersuchungsgefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.
- (4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Sechster Abschnitt Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen

§ 25

Grundsätze

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren, soweit nicht eine verfahrenssichernde Anordnung oder eine nachfolgend genannte Beschränkung aus vollzuglichen Gründen entgegensteht. Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.
- (2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.
- (3) Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Zu gestatten sind auch Besuche von und Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache.
- (4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit
1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
 2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
 3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.
- (5) Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 26 Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie der Wahrnehmung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger wichtiger Angelegenheiten dienen.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder bei Vorliegen einer entsprechenden verfahrenssichernden Anordnung offen überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Personen nach § 32 Abs. 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden Untersuchungsgefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt. § 30 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27 Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Ist die Überwachung des Schriftverkehrs nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung angeordnet, sind die Schreiben unverzüglich an die hierfür zuständige Stelle weiterzuleiten. Im Übrigen darf der Schriftwechsel von der Anstalt nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 kontrolliert werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die

Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.

(4) Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 25 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der Untersuchungsgefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Untersuchungsgefangenen zurückgegeben.

§ 28

Telekommunikation

(1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) Für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation gilt § 26 Abs. 4 entsprechend. Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Untersuchungsgefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(3) Untersuchungsgefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 29

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich oder wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Siebter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

§ 30

Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs bei.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht

länger als notwendig beeinträchtigen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine offene optische Überwachung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Untersuchungsgefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

§ 31

Absuchung, Durchsuchung

(1) Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Untersuchungsgefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(4) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen nach § 25 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 32

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. Gegen einzelne Untersuchungsgefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Untersuchungsgefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 33

Lichtbildausweise

Die Anstalt kann Untersuchungsgefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ord-

nung der Anstalt erforderlich ist. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 34

Festnahmerecht

Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

§ 35

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch durch technische Hilfsmittel,
3. die Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann.

(4) Auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden.

(6) Für die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) Die unausgesetzte Absonderung von Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Anordnung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von der Anstalt mitzuteilen. Einzelhaft von mehr als drei Monaten im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 36

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. Wenn Untersuchungsgefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist eine Stellungnahme des ärztli-

chen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 35 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(4) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Untersuchungsgefangenen zu erläutern. Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder des psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Gericht und Staatsanwaltschaft sind zu informieren.

§ 37

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Untersuchungsgefangenen geltend machen.

Achter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

§ 38

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten. Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), entsprechend anzuwenden.

(5) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 39 Schusswaffengebrauch

- (1) Schusswaffen dürfen gegen Untersuchungsgefangene nur
1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
 2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung
- gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.
- (2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 40 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft
1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
 2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
 3. unerlaubt Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich daran beteiligen oder solche Gegenstände besitzen,
 4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
 5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
 6. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.
- (2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind
1. der Verweis,
 2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit bis zu vier Wochen oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
 3. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
 4. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu drei Monaten,
 5. die Beschränkung oder der Entzug von Zusatzleistungen nach § 15 bis zu drei Monaten,
 6. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,
 7. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
 8. Arrest bis zu vier Wochen.
- (3) In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.
- (4) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden

werden. Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für das Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

§ 41

Verfahren und Vollstreckung

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt. Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken. § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.

(3) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untersuchungsgefangene in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.

(4) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 15 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 23 Satz 1. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen gefährdet würde.

Zehnter Abschnitt Beschwerde

§ 42

Beschwerderecht

(1) Untersuchungsgefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. Untersuchungsgefangene sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Untersuchungsgefangene in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Anstalt aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Elfter Abschnitt **Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene**

§ 43 Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung. Bei volljährigen Untersuchungsgefangenen, die sich für den Jugenduntersuchungshaftvollzug nicht oder nicht mehr eignen, soll die Anstalt auf eine Verlegung in eine Anstalt des Untersuchungshaftvollzugs für Erwachsene hinwirken.

(2) An Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs schon vollendet haben, kann nach Maßgabe des § 89c Satz 3 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280), die Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach den Vorschriften dieses Abschnitts in den für junge Untersuchungsgefangene vorgesehenen Anstalten vollzogen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese angezeigt ist. Die Vorschriften dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint. Untersuchungsgefangene nach Satz 1 und 2 gelten als junge Untersuchungsgefangene im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

§ 44 Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft ist erzieherisch auszugestalten. Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

§ 45 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in die Planung und erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs angemessen einbezogen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 46 Ermittlung des Förderbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förderbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unverzüglich unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten wird der Förderbedarf erörtert und werden die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Förderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen, um die gesamte Vollzugsdauer sinnvoll zu nutzen.

(4) Maßnahmen oder Beschränkungen nach § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 32 Abs. 2 Satz 1 können bei jungen Untersuchungsgefangenen auch angeordnet werden, wenn erzieherische Gründe dies erfordern.

(5) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 55 Abs. 1 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, oder bei der Jugendgerichtshilfe.

§ 47 Unterbringung

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen sind regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören. Eine Wohngruppe soll in der Regel aus nicht mehr als acht jungen Untersuchungsgefangenen bestehen. Aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Vollzugsorganisation können bis zu zwei weitere junge Untersuchungsgefangene aufgenommen werden.

(2) Junge Untersuchungsgefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist. Davon unberührt bleiben Maßnahmen nach § 40 in Verbindung mit § 53.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 10 Abs. 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(5) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

§ 48 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll die Teilnahme an den in Abs. 2 genannten Maßnahmen nahe gebracht werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 20 Abs. 2 unberührt.

(5) Aus vier Siebtel der Bezüge junger Untersuchungsgefangener nach § 21 Abs. 1 wird ein Überbrückungsgeld gebildet. § 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom *(einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes)*, gilt entsprechend.

§ 49 Außenkontakte

(1) Kontakte mit bestimmten Personen können bei jungen Untersuchungsgefangenen über § 25 Abs. 2 hinaus untersagt werden,

1. bei Personen, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen haben, oder
2. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 26 Abs. 2 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(3) Besuche dürfen über § 26 Abs. 4 Satz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeübt wird.

(4) Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes stehen bei Kontakten mit jungen Untersuchungsgefangenen Verteidigerinnen und Verteidigern gleich.

§ 50 Gestaltung der freien Zeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten.

(2) Über § 22 Abs. 4 Satz 2 hinaus ist der Besitz elektronischer Medien nur zugelassen, wenn ihre Nutzung erzieherischen Zwecken dient.

§ 51 Sport

Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 52 Schusswaffengebrauch

§ 39 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass Schusswaffen gegen junge Untersuchungsgefangene nur im Fall des Satz 1 Nr. 1 gebraucht werden dürfen und auch nur dazu, um angriffsunfähig zu machen.

§ 53 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstoßen junge Untersuchungsgefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese Pflichtverletzungen unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktregelung ergriffen werden. Als erzieherische Maßnahmen können den jungen Untersuchungsgefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, die Einsicht in das Fehlverhalten und in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung zu wecken und zu stärken. Als Maßnahmen der Konfliktregelung kommen insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung in Betracht. Es sollen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

(2) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(3) Über § 40 Abs. 1 hinaus können Disziplinarmaßnahmen gegen junge Untersuchungsgefangene angeordnet werden, wenn sie einer Verpflichtung nach § 48 Abs. 2 nicht nachkommen.

(4) Gegen junge Untersuchungsgefangene darf eine Disziplinarmaßnahme nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 sind statt bis zu drei nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig.

Zwölfter Abschnitt Datenschutz

§ 54

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben. Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) ergänzend anwendbar.

(2) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale und
5. Körpermessungen.

(3) Alle zur Person der Untersuchungsgefangenen erhobenen und für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. Daten, die den Gesundheitszustand betreffen, und die sonstigen in § 57 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Personalakte zu führen.

(4) Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 57 Abs. 3, § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 68 Abs. 1 und § 72 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 67 Abs. 3 erforderlich ist.

§ 55

Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie bei anderen Personen oder Stellen nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 2 vorliegen.

(2) Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn diese für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind die in § 12 Abs. 4 und 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes bestimmten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Werden die Daten bei einer anderen Person oder einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 56
Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorliegt oder soweit dies

1. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
2. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. für Entscheidungen in Gnadensachen,
5. für sozialrechtliche Maßnahmen,
6. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Untersuchungsgefangenen,
7. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
8. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
9. für die Durchführung der Besteuerung,
10. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
11. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt oder soweit dies zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist.

(3) Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Untersuchungshaft befindet, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein rechtliches Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Untersuchungsgefangenen entgegenstehen.

Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung nach Satz 2 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(4) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwe-

cke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 57 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(8) Für Auskunft und Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 57

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Untersuchungsgefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Untersuchungsgefangenen oder Dritten unerlässlich ist.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung oder Betreuung von Untersuchungsgefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unerlässlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 58

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Untersuchungsgefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaß-

nahmen. Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Untersuchungsgefängene oder den Untersuchungsgefängenen zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 56 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 59 Datensicherung

Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 57 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 60 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 bis 6 des Hessischen Datenschutzgesetzes Auskunft oder, soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, Akteneinsicht hinsichtlich der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Eine Pflicht zur Benachrichtigung nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes besteht nicht.

§ 61 Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des § 19 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit in den nachfolgenden Abs. keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Untersuchungsgefängenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt zu sperren. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte oder eine andere zur Person der oder des Untersuchungsgefängenen geführten Datei oder Akte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden dieser Datei oder Akte erforderlich ist. Gesperrte Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft

unerlässlich ist. Die Sperrung endet, wenn die Untersuchungsgefängenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Sonstige personenbezogenen Daten, die nicht von Abs. 3 Satz 1 erfasst werden, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

(5) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 genannten Frist eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung. In diesen Fällen dürfen gesperrte Daten nur zu den in Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 genannten Zwecken verarbeitet werden.

(6) Bei der Aufbewahrung von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 3 Satz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), bleiben unberührt.

Dreizehnter Abschnitt Anstalten

§ 62 Vollstreckungsplan, Trennungsgrundsätze

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(3) Junge Untersuchungsgefangene werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach den §§ 43 bis 53 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

(5) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

§ 63 Belegungsfähigkeit, Räume

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und

lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 64

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur Bildung und Beschäftigung

(1) In den Anstalten sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen und schulischen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorgehalten werden.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.

§ 65

Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Kindern

(1) Nicht schulpflichtige Kinder von Untersuchungsgefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 66

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Vollzugsbedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 67

Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Die Anstalten werden mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildungen für die Bediensteten sind regelmäßig durchzuführen.

(3) Alle im Untersuchungshaftvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

(4) Das Personal für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen muss für dessen erzieherische Gestaltung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Die Bediensteten werden den Abteilungen und Wohngruppen sowie den Ausbildungs- und Arbeitsstätten zugeordnet. Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen soll auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der jungen Untersuchungsgefangenen in dem erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

§ 68

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 69

Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten der Anstalt mitzuwirken. Sie können hierzu Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

§ 70

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Vierzehnter Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

§ 71

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

§ 72

Beiräte

(1) Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen.

(3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Betreuung, Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Fünfzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 73

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),

2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 74

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
"Leitlinien der Förderung, Maßnahmen".
 - b) Nach der Angabe "§ 27 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit" wird die Angabe "§ 27a Ablösung" eingefügt.
 - c) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
"Zusätzliche Anerkennung von Ausbildung und Arbeit".
 - d) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
"Absuchung, Durchsuchung".
 - e) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
"Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren".
2. In § 1 wird die Angabe "13. April 2007 (BGBl. I S. 513)" durch "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "92 Abs. 2" durch "89b Abs. 1" ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Leitlinien der Förderung, Maßnahmen".
 - b) Als Abs. 5 wird angefügt:
"(5) Für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält."
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "in einer für sie verständlichen Sprache" gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte "auf Verlangen" gestrichen.
6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung)."

7. In § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort "Bezugsperson" durch die Worte "von der Anstalt bestimmten Person" ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "freiwilligen" durch das Wort "freien" ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten "Sonntag oder einen" das Wort "anderen" gestrichen.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten "die ihnen von der" das Wort "jeweiligen" eingefügt.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach der Absatzbezeichnung "(1)" folgender Satz eingefügt: "Die Gefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt."
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "Taschengeld (§ 40)" die Angabe "oder insoweit zweckgebundenem Eigengeld (§ 43 Abs. 2)" eingefügt.
12. An § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken."
13. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe "7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)" durch "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)" ersetzt.
14. In § 25 Abs. 3 werden die Worte "dem ärztlichen Dienst und unter dessen" durch "einem Arzt oder einer Ärztin und unter dessen oder deren" ersetzt.
15. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

"§ 27a
Ablösung

(1) Gefangene können von einer zugewiesenen Maßnahme nach § 27 Abs. 2 abgelöst werden, wenn

 1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
 2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
 3. dies zur Erreichung des Erziehungsziels unerlässlich ist oder
 4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Werden Gefangene nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, gelten sie für drei Monate als verschuldet ohne Beschäftigung."
16. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen."
17. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

"(3) Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Zu gestatten sind auch Besuche von und Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt."

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt offen überwacht werden."

c) In Abs. 4 Satz 7 werden nach den Worten "Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes" die Worte "sowie Personen nach § 32 Abs. 4" eingefügt.

d) Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen."

e) § 33 Abs. 6 wird aufgehoben.

19. § 34 wird wie folgt gefasst:

"§ 34 Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 32 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit dem Einverständnis und im Beisein der Gefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Gefangenen zurückgegeben.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. das Erziehungsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt."

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "und 6" gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "des Gesprächs" durch die Worte "der Überwachung" ersetzt.
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden."

21. § 36 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind."

22. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen."

- b) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten."

23. § 38 wird wie folgt gefasst:

"§ 38

Zusätzliche Anerkennung von Ausbildung und Arbeit

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 37 können Gefangene auf Antrag eine

1. weitere Freistellung nach Abs. 2 Satz 1,
2. Freistellung aus der Haft nach Abs. 2 Satz 2 oder
3. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Abs. 2 Satz 3 erhalten. Stellen die Gefangenen keinen Antrag, findet Nr. 3 Anwendung. Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten
 1. nach Abs. 5 Nr. 1 und
 2. durch Schadenswiedergutmachung nach Abs. 5 Nr. 2 erhalten.

(2) Unabhängig von einer Freistellung nach § 27 Abs. 8 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 eine Freistellung von zwei Werkta-

gen. Diese Freistellung kann in Form von Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 5) gewährt werden; § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 14 gelten entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Freistellungstage nach Abs. 1 werden auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(3) Eine Vorverlegung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. sie im Falle einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen der von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist,
2. dies vom Gericht nach § 454 Abs. 1 Satz 5 der Strafprozessordnung angeordnet wird,
3. nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(4) In den Fällen des Abs. 3 erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben.

(5) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Hessen zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 ausgeübt haben in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 37 Schadenswiedergutmachung leisten in der Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

(6) Für Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 gilt § 27 Abs. 8 Satz 3 bis 5 entsprechend."

24. In § 41 Abs. 4 wird die Angabe "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)" ersetzt.

25. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. ohne Verschulden eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 oder 4 nicht ausüben oder hierzu nicht verpflichtet sind."

b) Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Aufsichtsbehörde stellt den Betrag jährlich fest."

d) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen."

26. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Gesetzestext wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Für die Gefangenen kann zweimal jährlich zu besonderen Anlässen Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs einbezahlt werden; darüber hinaus kann die Anstaltsleitung zweckgebundene Einzahlungen Dritter für Ausgaben gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Erreichung des Erziehungsziels dienen (zweckgebundenes Eigengeld)."

27. § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln erfolgen.

§ 33 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

28. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Absuchung, Durchsuchung".

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden."

bb) In Satz 4 wird die Angabe "34 Abs. 3" durch "34 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen nach § 32 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden."

29. In § 48 werden nach den Worten "oder auf deren Veranlassung hin" die Worte "im Rahmen der Nacheile" eingefügt.

30. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr."

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Absatzbezeichnung "(6)" wird folgender Satz eingefügt:

"Für die Beobachtung der Gefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 33 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend."

bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe "nach Abs. 2 Nr. 2" gestrichen.

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht."

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten "Beteiligung des ärztlichen" die Worte "oder des psychologischen" eingefügt.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden."

32. § 51 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 40) in Anspruch genommen werden."

33. § 52 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden."

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

"5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,"

b) Die bisherige Nr. 5 von Abs. 2 wird Nr. 6.

c) In Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte "des Hörfunkempfangs bis zu vier Wochen," gestrichen.

d) In Abs. 3 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:

"7. die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bis zu drei Monaten und"

35. § 56 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

36. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch "§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich bevorsteht, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Gefangenen entgegenstehen.

Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) auch durch die Anstalt erfolgen. Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die

betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet."

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

"(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht."

37. § 61 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unerlässlich ist.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind."

38. § 62 wird wie folgt gefasst:

"§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei,
Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden."

39. § 63 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern."

40. In § 65 Abs. 1 wird das Wort "und" durch "oder" ersetzt.
41. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 92 Abs. 2" durch "§ 89b Abs. 1" ersetzt.
42. § 70 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören."
43. § 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium."
44. § 77 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
"Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln."
b) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
45. § 78 wird wie folgt gefasst:
"§ 78
Einschränkung von Grundrechten
Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf
1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen)."
46. In § 79 Abs. 2 wird die Angabe "2012" durch "2015" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Gesetzestext wird Abs. 1.
b) Als Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung, soweit nicht Rücksichten auf das Verfahren entgegenstehen oder anderes bestimmt ist."
2. In § 2 Satz 1 wird nach den Worten "Die Maßregeln" die Angabe "und die einstweiligen Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung" eingefügt.

Artikel 5
Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 38 Abs. 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie § 21 Abs. 3 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894), entsprechend.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.

Begründung:**zu Art. 1 (Hessisches Strafvollzugsgesetz - HStVollzG):****A. Einleitung:****I. Ausgangslage:**

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034 ff., amtliche Begründung BT-Drucksache 16/813) wurde Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) dahin gehend geändert, dass die Gebiete des Strafvollzuges (das betrifft insbesondere den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe) und des Untersuchungshaftvollzuges (als Teil des gerichtlichen Strafverfahrens) künftig nicht mehr in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 GG, sondern in den Bereich des ausschließlichen Gesetzgebungsrechts der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG fallen. Recht, das auf diesen Gebieten als Bundesrecht erlassen worden ist, gilt gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG zwar als Bundesrecht fort, kann aber nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden. Diese Verfassungsänderungen sind am 1. September 2006 in Kraft getreten.

2. Der hessische Gesetzgeber hat bereits durch Schaffung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758) von seinen durch die Föderalismusreform neu zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht. Er hat dabei nicht nur den insbesondere in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093 ff.) hervorgehobenen Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs umfassend Rechnung getragen, sondern zugleich die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) den Entwicklungen der vollzuglichen Praxis und der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Zudem ist beabsichtigt, auch den Untersuchungshaftvollzug nach langen Jahren vergeblicher bundesgesetzlicher Bemühungen auf eine umfassende landesgesetzliche Grundlage zu stellen (siehe Art. 2 dieses Gesetzes). Insoweit ist es im Hinblick auf die anderen Hessischen Vollzugsgesetze und das Bedürfnis der Praxis nach einheitlichen und abgestimmten Regelungen folgerichtig, die übertragenen Zuständigkeiten zur Fortentwicklung des Justizvollzugs so weit wie möglich zu nutzen, und auch ein Hessisches Strafvollzugsgesetz zu schaffen. Dadurch ist zugleich die Möglichkeit eröffnet, künftig gemeinsame Ausführungsbestimmungen (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften) in den Bereichen umzusetzen, in denen einheitliche gesetzliche Regelungen vorhanden sind.

II. Lösung:

Der Aufgabe der Kodifizierung eines eigenständigen Strafvollzugsgesetzes kommt das Land Hessen mit dem vorliegenden Gesetz nach. Es wird ein in sich geschlossenes Strafvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar. Das Gesetz sieht vor, die Standards im hessischen Strafvollzug zu verbessern, und berücksichtigt die internationalen Vorgaben und Empfehlungen für diesen Bereich.

Ihm liegen folgende Leitlinien zugrunde:

1. Eingliederung und Sicherheit der Allgemeinheit werden als gleichrangige Vollzugsaufgaben normiert:

Durch eine entsprechende Fassung von § 2 des Gesetzes wird klargestellt, dass der Sicherungsauftrag des Vollzugs nicht dem Eingliederungsauftrag nachgeordnet ist. Beide Aufgaben sind tragende und selbstständige Elemente des Vollzugs. Damit wird sowohl dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot wie auch der Pflicht des Staates, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, Rechnung getragen.

2. Das Angebot vollzuglicher Maßnahmen erfolgt zielgerichtet. Gefangene sollen an ihrer Eingliederung aktiv mitarbeiten. Der Grundsatz der Differenzierung wird ausdrücklich als Gestaltungsziel festgeschrieben:

An vollzuglichen Maßnahmen ist ein breites und differenziertes Angebot, das sich an den unterschiedlichen Behandlungs- und Betreuungsbedürfnissen der Gefangenen orientiert, vorzuhalten, um eine optimale Erfüllung des Eingliederungsauftrags zu gewährleisten. Entscheidend kommt es dabei auf die Mitarbeit der Gefangenen an, die zu fördern ist, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen im Erwachsenenvollzug nicht als Verpflichtung festge-

geschrieben werden kann. Es entspricht dem Gebot der Zielgerichtetheit, dass Maßnahmen beendet werden können, wenn der Zweck (insb. bei mangelnder Mitwirkung) dauerhaft nicht erreicht werden kann.

3. Der Gesichtspunkt des Opferschutzes wird ausdrücklich gesetzlich verankert:

Trotz der notwendigen Orientierung am Täter darf der Strafvollzug die Sicht auf die Opfer der Taten nicht aus dem Blickfeld verlieren. So sind die Folgen für das Opfer bei der Tataufarbeitung zu berücksichtigen, ggfs. ist eine Schadenswiedergutmachung oder ein sonstiger Ausgleich anzustreben. Gesichtspunkte des Opferschutzes sind bei der Gewährung und Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen zu beachten. Darüber hinaus sollen Opfern Auskunftsansprüche zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen gewährt werden.

4. Der geschlossene Vollzug ist der Regelvollzug. Für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen gilt ein strenger Prüfungsmaßstab:

Die Systematik der "Vollzugsöffnenden Maßnahmen" wird im Grundsatz aus dem HessJStVollzG übernommen. Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist kein Selbstzweck, sondern am Eingliederungsauftrag zu orientieren. Es gilt ein strenger Prüfungsmaßstab, der die bisherigen weitgehenden Verwaltungsvorschriften in den Gesetzestext einbezieht.

5. Die Entlassungsvorbereitung wird durch Übernahme des Übergangsgangmanagement aus dem Jugendvollzug auch für den Erwachsenenbereich deutlich ausgebaut:

Der Phase unmittelbar vor und nach der Entlassung kommt für eine erfolgreiche Eingliederung erhebliche Bedeutung zu. Eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung muss daher nicht nur rechtzeitig beginnen und den sog. "sozialen Empfangsraum" (Wohnung, Ausbildung, Arbeit etc.) vorbereiten, sondern durch eine enge Verzahnung der sozialen Dienste innerhalb und außerhalb der Anstalten eine kontinuierliche Betreuung sicherstellen. Dem wird durch ein verzahntes Übergangsgangmanagement Rechnung getragen. Der Beginn der Vorbereitung wird auf sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung ebenso festgeschrieben wie die Verpflichtung der Bewährungshilfe zur Zusammenarbeit bereits vor der Entlassung. Gefangene können in eine Anstalt des Entlassungsvollzugs verlegt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Freistellung vor dem Entlassungszeitpunkt bis zu drei Monaten und des Einsatzes der Elektronischen Fußfessel in dieser Zeit.

6. Einzelunterbringung wird zur Regel, Mehrfachbelegung mit mehr als drei Gefangenen ist unzulässig:

Der Grundsatz der Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie der Bekämpfung subkultureller Tendenzen. Eine gemeinsame Unterbringung bleibt aber möglich bei Einwilligung, Hilfsbedürftigkeit von Gefangenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen. Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ist jedoch unzulässig. Auf Übergangsvorschriften, wie sie noch in § 201 Nr. 3 StVollzG vorhanden waren, wird verzichtet.

7. Arbeit wird als zentrales Mittel der Eingliederung ausgestaltet:

Der regelmäßigen Arbeit kommt für eine erfolgreiche Eingliederung nach der Entlassung erhebliche Bedeutung zu, da dadurch beispielsweise ein geregelter Tagesablauf eingeübt bzw. beibehalten werden kann und berufliche Qualifikationen erworben bzw. vertieft werden können. Daneben können für Gefangene, für die das sinnvoll erscheint, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen treten. Die zentrale Bedeutung der Beschäftigung wird insoweit als Leitsatz festgeschrieben. Die Gefangenen unterliegen einer Arbeitspflicht. Um auf Qualifikationen nach der Haft aufbauen zu können, sind Abschlüsse verstärkt an der zu verbüßenden Haftzeit zu orientieren, d.h. es sind auch für kurzstrafige Gefangene Möglichkeiten der Teilqualifizierung vorzusehen. Insbesondere soll durch eine eingliederungsorientierte Verbesserung der Entlohnung der Gefangenen für regelmäßige Arbeit, der Stellenwert für die Gefangenen angehoben und ihre Motivation gesteigert werden. So sollen Gefangene für eine Beschäftigung in einem Zeitraum von sechs Monaten den Anspruch erwerben, dass ihnen im angemessenen Umfang Verfahrenskosten erlassen werden. Gleiches gilt, wenn Gefangene Schadenswiedergutmachung leisten. Dadurch wird der Wert der Arbeit gesteigert, zugleich Schadenswiedergutmachung und eine sinnvolle Entschuldung gefördert. Darüber hinaus können geeignete Gefangene für regelmäßige Arbeit statt bisher sechs Tage

künftig acht Tage im Jahr auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung anrechnen lassen.

8. Die Übernahme der Vorschriften zum Schutze der Anstalten, der Gefangenen und der Bediensteten aus dem Bereich des HessJStVollzG gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit:

Übernommen werden die erstmals im HessJStVollzG aufgenommenen Regelungen über die Suchtmittelkontrollen, die Videoüberwachung von Bereichen der Anstalt, die Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe unzulässiger Gegenstände beim Besuch im Einzelfall und der Ausschluss des Paketempfangs von Nahrungs- und Genussmitteln. Hinzu kommt eine gesetzliche Grundlage für die Mobilfunkunterdrückung und für den Einsatz von Drogenspürhunden.

9. Soweit nicht Besonderheiten der einzelnen Haftarten zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Angleichung der Vorschriften mit denen der Hessischen Justizvollzugsgesetze:

Dadurch soll eine einheitliche Rechtsanwendung sowie eine Vereinfachung für die Praxis herbeigeführt und die Möglichkeit gemeinsamer Ausführungsbestimmungen eröffnet werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits die Änderungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes durch das Bundesgesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Soweit im Gesetzentwurf auf geänderte Vorschriften dieser Gesetze verwiesen wird, erfolgt eine ergänzende Erläuterung in der Begründung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zum ersten Abschnitt:

Zu § 1:

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er umfasst den Vollzug der Freiheitsstrafe und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen. Freiheitsstrafe im Sinne des Gesetzes sind auch Ersatzfreiheitsstrafen.

Nach §§ 1, 70 werden die Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Das Gesetz verwendet für diese Einrichtungen im Folgenden zur Vereinfachung entsprechend der Legaldefinition in § 70 Abs. 1 grundsätzlich den Begriff der "Anstalt".

Weiterhin verwendet das Gesetz durchgehend den Begriff der Gefangenen oder der Sicherungsverwahrten in der Mehrzahl, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Gefangenen oder Sicherungsverwahrten durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen "die Gefangene oder der Gefangene" oder "die Sicherungsverwahrte oder der Sicherungsverwahrte" würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der Einzelne Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ist.

Zum zweiten Abschnitt:

Zum ersten Titel:

Zu § 2:

Das Gesetz beschreibt in § 2 die Aufgaben des Strafvollzuges in zwei gleichrangigen Gesetzesaufträgen. Der Eingliederungsauftrag sieht vor, dass die Gefangenen im Strafvollzug befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Sicherungsauftrag setzt auf die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen während des Vollzuges. Hinzu tritt die sorgfältige Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13). Die bauliche, organisatorische und personelle Ausstattung der Anstalten muss deshalb zur Erfüllung des Sicherungsauftrags darauf ausgerichtet sein, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine strafrechtlich relevanten Gefahren ausgehen. Das Gesetz orientiert sich insoweit an einem dreigeteilten Sicherheitsbegriff. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller Sicherheit (Mauern, Gitter, Sicherheitsanlagen etc.), administrativer Sicherheit (Dienstpläne, Vollzugskonzepte

etc.) und sozialer Sicherheit (Anstaltsklima, Betreuung etc.) gewähren ein Höchstmaß an Sicherheit.

Der Eingliederungsauftrag verpflichtet den Staat, den Gefangenen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung zu vermitteln. Sie sollen befähigt werden, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen. Das Gebot der Resozialisierung ist in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet. Zum einen haben Gefangene einen Anspruch auf Resozialisierung (Art. 1 Abs. 1 GG), zum anderen hat die Gesellschaft einen Anspruch auf Resozialisierung der Gefangenen, damit sie zukünftig vor weiteren Straftaten bewahrt wird. Insoweit besteht zwischen der Erfüllung des Eingliederungsauftrags und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz, weil eine erfolgreiche Integration den wirksamsten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt.

Durch die Legaldefinition des Begriffs "Eingliederungsauftrag" in Satz 1 wird verdeutlicht, dass der gesamte Strafvollzug auf eine wirkungsvolle, der Resozialisierung dienende Behandlung auszurichten ist. Der Verzicht auf eine Benennung des Vollzugsziels zugunsten der Beschreibung des Eingliederungsauftrags bedeutet nicht, dass das genannte Vollzugsziel aufgegeben wird, sondern konkretisiert im Gegenteil die Anforderungen an den Strafvollzug. Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörden, während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das für alle Gefangenen nach wie vor geltende Vollzugsziel der Resozialisierung soll durch die Erfüllung dieses Eingliederungsauftrags erreicht werden (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 12.5.2009 - Vf. 4-VII-08).

Zur Erfüllung dieser Eingliederungsaufgabe sind vollzugliche Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen notwendig, um bei den Gefangenen die Einsicht und Bereitschaft für eine straffreie Lebensführung zu wecken und zu fördern. Dazu wiederum müssen die Gefangenen während ihrer Zeit im Strafvollzug sicher untergebracht und beaufsichtigt werden entsprechend dem zweiten gleichrangigen Gesetzesauftrag. Den Gefangenen müssen jedoch schon zu Beginn ihrer Strafzeit individuell ausgerichtete Maßnahmen angeboten werden, um sie gerade zu diesem Zeitpunkt vor der Gefahr subkultureller Einflüsse zu schützen. In der Zeit sind den Gefangenen dann schrittweise persönlichkeitsstabilisierende Erfolgserlebnisse auf ihrem Weg bis hin zu ihrer Entlassung zu vermitteln, sodass sie im Zeitpunkt der Entlassung selbst in die Lage versetzt sind, subkulturelle Einflüsse abzuwehren, um ein legalbewährtes Leben zu führen. Zu berücksichtigen sind hierbei die unterschiedlichen Lebenslagen der einzelnen Verurteilten. Deshalb sollen zur sinnvollen Nutzung der Strafzeit individuell unterschiedliche Maßnahmen angeboten werden.

Auf die beschriebene Weise verknüpft dienen beide Aufgabenbereiche aus § 2 schließlich nicht allein den Verurteilten auf ihrem Weg zurück in die freie Gesellschaft. Beide Aufgabenbereiche dienen dann zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Satz 3). Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe schützt der Sicherheitsauftrag vor Straftaten, nach der Entlassung aus der Strafhaft bewahrt der während des Strafvollzuges erfolgreich umgesetzte Eingliederungsauftrag die freie Gesellschaft vor weiteren Straftaten. Auf der Grundlage des Gesetzes realisieren sich Sicherheits- und Eingliederungsauftrag in einer dynamischen Balance. Der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger entspricht es deshalb auch, durch individualisierte Einzelfallbetrachtung und sorgfältige Prüfung vollzugsöffnende Maßnahmen erst dann einzuleiten, wenn sie, dem Entwicklungsfortschritt des Gefangenen angepasst, gerechtfertigt und erfolgversprechend erscheinen. Die in § 2 normierten Aufgaben des Strafvollzuges müssen durch die freie Gesellschaft und den in ihr wirkenden sozialen Institutionen, insbesondere im Zeitpunkt des Übergangs in die Freiheit, durch individuelle Eingliederungshilfen zur Nachhaltigkeit ihre Fortführung erfahren.

§ 2 bildet mithin den Rahmen für die inhaltlich differenzierte Aufgabenstellung des Strafvollzuges, die in den Folgegrundsätzen des Gesetzes verankert ist.

§ 2 regelt die im Vollzug zu beachtenden Gesichtspunkte (Eingliederungsauftrag und Sicherungsauftrag) jedoch nicht abschließend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 64, 261) und anderer Gerichte (OLG Bamberg NStZ 1989, 389; OLG Celle ZfStrVo 1984, 251; OLG Frankfurt am Main NStZ 1981, 157 und NStZ 1983, 140 sowie ZfStrVo 1987, 111; OLG Karlsruhe JR 1977, 213; OLG Hamm NStZ 1981, 495; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122 und NStZ 1984, 92; OLG Stuttgart NStZ 1984, 525, andere Auffassung: OLG Frankfurt am Main NStZ 2002, 53 mit ablehnenden Anmerkungen Arloth, NStZ 2002, 280) können über § 2 des bisher geltenden Strafvollzugsgesetzes auch andere anerkannte Strafzwecke, wie sie beispielsweise in §§ 46, 47 Abs. 1 StGB zum Ausdruck kommen, bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Begründet wird dies damit, dass nur bei einer solchen Auslegung ein Bruch zwischen den Grundsätzen der Strafandrohung, Strafverhängung und Strafvollstreckung vermieden werden kann (näher Arloth GA 1988, 403, 416ff.). Erkennbar wird dieser drohende Bruch beispielsweise bei den Fallgestaltungen, bei denen Täter schwer wiegende Straftaten begangen haben, dafür aber erst Jahre oder gar Jahrzehnte später in einem Prozess strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil sie sich verborgen hielten (z.B. bei Kriegsverbrechern wie NS-Tätern), erst durch moderne Ermittlungsmethoden überführt werden konnten (z.B. durch DNA-Analyse), oder das kindliche Opfer erst im Erwachsenenalter Strafanzeige erstattet und insoweit von der Verjährungsregelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB Gebrauch macht. Gerade in den letzten Jahren sind Fälle der zweiten vorgenannten Gruppe aufgetreten, bei denen Täter ein Kapitalverbrechen in jungen Jahren begingen und Jahre später - mittlerweile vollständig sozial integriert durch Familie und Beruf, ohne jede weitere strafrechtliche Belastung und ohne jede weitere Gefährlichkeit - durch den Fortschritt in der Ermittlungstechnik überführt werden. Diese Täter müssten allein unter Abwägung der in § 2 StVollzG genannten Gesichtspunkte sofort vollzugsöffnende Maßnahmen (§ 13) erhalten, was erkennbar dem Gedanken der schuldangemessenen Strafe, der der Verurteilung zugrunde liegt, widersprechen würde. Wäre § 2 eine abschließende Regelung, würde sich umgekehrt die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verurteilung stellen, wenn sich die Ziele und Aufgaben des Vollzugs allesamt bei diesen Tätern nicht oder nicht mehr erreichen ließen, weil diese bereits vollständig eingegliedert sind und eine Gefahr von ihnen nicht mehr ausgeht. Jedenfalls in diesen besonderen Fällen muss daher eine Einbeziehung anderer Strafzwecke in die Ermessensabwägung der Vollzugsbehörde möglich bleiben.

Damit wird aber auch deutlich, dass solche Erwägungen praktisch nur bei Ermessensentscheidungen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) eine Rolle spielen können, da nur durch sie eine Wechselwirkung mit den vom Strafrecht verfolgten Zielen erfolgen kann. Im rein vollzuglichen Bereich, wie bei der Ausgestaltung des Vollzugs, bleibt für Erwägungen wie zum Beispiel der Schuldschwere und der Verteidigung der Rechtsordnung ausdrücklich kein Raum.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass dadurch nicht der Gedanke der Vergeltung zur Grundlage vollzuglicher Entscheidungen gemacht werden soll, sondern die Vollstreckung zur normstabilisierenden Wirkung erforderlich ist, um einer Gefahr mangelnder Akzeptanz des rechtsstaatlichen Systems entgegen zu wirken.

Zu § 3:

Die Vorschrift enthält zentrale Grundsätze zur Gestaltung des Strafvollzugs, die hinsichtlich Abs. 1 bis 3 im Wesentlichen aus § 3 StVollzG und § 3 Abs. 2 HessJStVollzG übernommen wurden.

Abs. 1 schreibt vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (sog. Angleichungsgrundsatz). Eine Angleichung kommt jedoch nicht in Betracht an Verhältnisse, die keinen günstigen Einfluss auf eine Wiedereingliederung haben, oder sogar als ursächlich für kriminelles Verhalten der Gefangenen anzusehen sind. Gleichzeitig ist den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen.

Abs. 2 bestimmt, dass schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken ist (sog. Gegensteuerungsgrundsatz). Hierzu gehören beispielswei-

se subkulturelle Entwicklungen, Prisonisierungserscheinungen oder Deprivation.

Der sog. Integrationsgrundsatz des Abs. 3 enthält den weiteren Grundsatz, dass Maßnahmen zur Eingliederung nicht erst zum Ende der Vollzugszeit, sondern von Anfang an vorzusehen sind.

Unmittelbare subjektive Rechte können die Gefangenen aus diesen Grundsätzen jedoch nicht ableiten.

Abs. 4 ergänzt die Gestaltungsgrundsätze um das Gebot der Differenzierung. Dies bedeutet nicht nur, dass durch organisatorische Maßnahmen (abgesichert beispielsweise durch die Trennungsgebote des § 70 Abs. 2 bis 4 und die Grundsätze von § 72 Abs. 1 und 2) unterschiedliche Vollzugsformen zu schaffen sind, die jeweils spezielle Angebotsmerkmale und Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, um den unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungsbedürfnissen einer in vielfacher Hinsicht heterogenen Gefangenenpopulation angemessen Rechnung tragen zu können. Auch innerhalb dieser Vollzugsformen hat eine inhaltliche Differenzierung stattzufinden, die durch den Grundsatz des Abs. 4 abgesichert wird. Dabei werden zur Verdeutlichung mit Alter, Geschlecht und Herkunft drei wesentliche Gesichtspunkte beispielhaft genannt, die Ausgangspunkt für unterschiedliche Betreuungs- und Behandlungsbedürfnisse sein können.

Zu § 4:

Aus Satz 1 ergibt sich, dass die Gefangenen an der Gestaltung ihrer Behandlung aktiv mitwirken und Maßnahmen der Anstalt zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags unterstützen sollen. Damit wird entsprechend der bisherigen hessischen Vollzugspraxis ein "fordernder Vollzug" festgeschrieben, denn ohne eine Mitwirkung der Gefangenen wird eine erfolgreiche Eingliederung kaum gelingen. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 StVollzG trifft die Gefangenen keine Mitwirkungspflicht, sodass gegen nicht mitwirkungsbereite Gefangene grundsätzlich keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, ist Teil des Eingliederungsauftrags; diese Aufgabe der Vollzugsbehörde wird in Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben.

Zu § 5:

Die Vorschrift bestimmt zentrale Grundsätze für eine Betreuung und Behandlung im Vollzug.

Abs. 1 legt fest, auf welche Weise der Eingliederungsauftrag erfüllt werden soll, nämlich durch Maßnahmen, welche geeignet sind, der Aufarbeitung von Defiziten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine künftige Lebensführung ohne Straftaten zu dienen (Satz 1 und 3). Damit ist verbunden, dass die Betrachtung nicht nur auf die Defizite der Gefangenen zu richten ist, sondern auch auf die Stärkung und Fortentwicklung vorhandener Fähigkeiten. Um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, ist auf eine Änderung der Einstellung der Gefangenen hinzuwirken. Um dies zu erreichen, bedarf es insbesondere auch der gezielten Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses (Satz 2). Ziel der Maßnahmen ist nicht die Anpassung an eine störungsfreie Anstaltsroutine oder an den Willen der Vollzugsbediensteten als Selbstzweck. Die Gefangenen sollen auch Verantwortung für ihre begangenen Taten übernehmen, das Unrecht der Tat einsehen und sich mit den Tatfolgen, insbesondere für das Opfer, auseinandersetzen (Satz 4). Dies soll durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden. Den Gefangenen wird dabei geholfen, sich mit ihrer eigenen Biographie auseinanderzusetzen und ihr strafrechtliches Verhalten aufzuarbeiten.

Abs. 2 normiert den Grundsatz des zielgerichteten Angebots von Maßnahmen. Diese sollen keine schematische Anwendung finden, sondern - als Ausfluss des Differenzierungsgebots -, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmt sein. Die Maßnahmen müssen geeignet und erforderlich sein.

Eine sinnvolle Durchführung dieser Maßnahmen setzt aber auch die Mitwirkung der Gefangenen voraus. Fehlt es beispielsweise daran trotz entsprechender Bemühungen der Anstalt, so sollen sie nach Abs. 3 Satz 1 auch

beendet werden können. In diesem Fall wird man davon ausgehen müssen, dass der Zweck der Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden kann.

Satz 2 normiert darüber hinaus eine Regelung zum Widerruf und Rücknahme vollzoglicher Maßnahmen. Bisher waren Widerruf und Rücknahme vollzoglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt (so z.B. § 14 Abs. 2 StVollzG, § 14 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG für den Bereich von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen, § 70 Abs. 3 StVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG für den Besitz von Gegenständen). Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und ggfs. welche Normen entsprechende Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 5; Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 14 Rdnr. 23ff.). Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung (Arloth a.a.O., Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch a.a.O., Rdnr. 25). Es werden ausdrücklich die Normen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundnorm reicht indes nur soweit, wie das Gesetz im Übrigen keine abweichende Regelung vorsieht. Dazu gehören beispielsweise sowohl die zuvor genannten als auch der in der Praxis sehr bedeutsame Fall der Ablösung von der Arbeit, der aufgrund dieser Bedeutung nunmehr ausdrücklich in § 20 Abs. 4 HUVollzG, § 27a HessJStVollzG (siehe Art. 2 dieses Gesetzes) und § 28 HStVollzG geregelt wird.

Zu § 6:

Abs. 1 Satz 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Abs. 1 Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann. Ein Eingriff kann angeordnet werden, wenn und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dabei sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu beachten.

Abs. 2 enthält das Gebot, dass den Gefangenen die Vollzugsmaßnahmen erläutert werden sollen. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Dem Verlangen nach Begründung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Gefangenen sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zunächst Folge zu leisten (§ 45 Abs. 4 Satz 1).

Zu § 7:

Das in § 7 verankerte Gebot der engen Zusammenarbeit der Anstalten mit Dritten außerhalb des Vollzugs orientiert sich an dem Grundsatz, dass es zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags nicht genügt, dass die vor, während und nach der Inhaftierung mit den Gefangenen befassten Personen, Einrichtungen und Behörden isoliert handeln, sondern dass die einzelnen Beiträge durch ein sinnvolles Gesamtkonzept miteinander vernetzt sind. Das Ziel der Eingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Beim Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit ist auf Kontinuität zu achten. Das Gebot der verzahnten Entlassungsvorbereitung wird in § 16 Abs. 1 für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung auf die Entlassung weiter konkretisiert.

Unter den genannten Stellen und Personen sind insbesondere zu verstehen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, Gerichte und Ermittlungsbehörden, Sozialverwaltungen, Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen für berufliche Bildung, Arbeitgeber, Träger und Vereine der freien Straffälligenhilfe, Fachberatungsstellen und Hilfeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung), Angehörige, Vermieter etc. Erfasst werden sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich Tätige. Die Verantwortlichkeiten der "Dritten" bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Anstalt überprüft zu

Beginn der Zusammenarbeit, ob der Einfluss der genannten Stellen und Personen die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

Zum zweiten Titel:

Zu § 8:

Die Vorschrift beschreibt den Ablauf der Aufnahme.

Das Zugangsgespräch nach Abs. 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Es ist schnellstmöglich - jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden - zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele:

Einerseits erhält der Vollzug die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne - insbesondere bei Erstinhaftierten - eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Gefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Bereits bei der Aufnahme sollen den Gefangenen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vollzugsgestaltung hinreichend deutlich werden. Im Übrigen werden Ihnen die wichtigsten rechtlichen Rahmenordnungen (die Hausordnung und dieses Gesetz) zugänglich gemacht.

Der in Abs. 1 Satz 1 niedergelegte Grundsatz, dass beim Aufnahmegespräch andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, bezweckt den Schutz der Intimsphäre der Gefangenen und die Wahrung des Datenschutzes.

Die Verpflichtung der Gefangenen in Satz 4 schafft die Datengrundlage für die weiteren vollzuglichen Abläufe. Die Vorschrift korreliert mit der in § 58 Abs. 1 Satz 1 geregelten Befugnis der Anstalt, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu erheben. Aufgrund der elementaren Bedeutung der Mitwirkung der Gefangenen in diesem speziellen Bereich, muss der Befugnis der Anstalt hier eine entsprechende Verpflichtung der Gefangenen gegenüberstehen. Die Vorschrift ist nicht auf das Aufnahmeverfahren beschränkt, sondern gilt für alle Daten zu den persönlichen Verhältnissen, soweit diese für die Planung des Vollzugs erforderlich sind; so beispielsweise auch bei der Feststellung des Maßnahmebedarfs nach § 9 Abs. 2.

Die in Abs. 2 vorgesehene ärztliche Untersuchung hat alsbald zu erfolgen. Dies bedeutet, dass eine gründliche Untersuchung in Zweifelsfällen umgehend, ansonsten an einem der nächsten Werkstage vorgenommen wird. Sie dient insbesondere dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen und der Bediensteten und bildet die Grundlage auch für weitere Maßnahmen der Vollzugsplanung.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 72 Abs. 1 des StVollzG. Auch hier gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Abs. 4 berücksichtigt die besondere Situation von Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Es handelt sich dabei um zu einer Geldstrafe verurteilte Personen, die weder ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen sind, noch die Möglichkeit zur Tilgung durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung genutzt haben, die die Hessische Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 24. Januar 1997 (GVBl. I 1997, 17) vorsieht. Die Anstalt soll - im Interesse der Gefangenen und im eigenen Interesse (Kosten für einen Haftplatz) - dafür Sorge tragen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe durch die vorgesehenen Möglichkeiten sobald wie möglich wieder beendet werden kann.

Zu § 9:

Die in Abs. 1 vorgesehene Erläuterung dient der Verdeutlichung des Eingliederungsauftrags und der Transparenz des Vollzugsgeschehens, damit die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Gleichzeitig wird ihnen hierdurch vermittelt, dass sie als Person ernst und mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen wahrgenommen werden, sie also kein bloßes "Behandlungsobjekt" des Vollzugs darstellen. Respekt, Transparenz und Konsequenz gegenüber den Gefangenen sind äußerst wich-

tig. Gleichzeitig soll aber frühzeitig deutlich gemacht werden, was von den Gefangenen erwartet wird. Der Motivation zur Mitarbeit wird es förderlich sein, wenn die Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie hierdurch ein Verständnis vom Anstaltsgefüge erhalten. Die Veranschaulichung der Ziele des Vollzugs sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der Fördermaßnahmen sollen den Gefangenen verdeutlichen, dass der Vollzug eine Chance zur Änderung ihres bisherigen Lebens darstellt.

Die Regelung des Abs. 2 legt den Umfang und Zweck der Untersuchungen in den durchzuführenden Diagnoseverfahren zur Ermittlung des Maßnahmebedarfs fest. Gemeint ist hierbei der gesamte Prozess der Erstellung des Vollzugsplans. Er umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erfassung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich spezieller Fragestellungen zu den Themen Gewalt, Sexualität, Sucht und psychische Verfassung der Gefangenen.

Die Untersuchung soll neben den bedeutsamen äußeren Lebensumständen insbesondere die Ressourcen und Defizite der Gefangenen erfassen, um für sie spezifische Maßnahmen zur Aufarbeitung der kriminalitätsauslösenden bzw. -aufrechterhaltenden Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensdispositionen zu entwickeln. Erkenntnisse der Bewährungshilfe sind einzu beziehen. Dies schließt die Einbeziehung weiterer Erkenntnisse selbstverständlich nicht aus.

In diesem Prozess kommen bei den an der Feststellung beteiligten Diensten (sozialer, psychologischer und medizinischer Dienst) Anamnesebögen, Gesprächsaufzeichnungen und deren Auswertung sowie Klassifikations- und standardisierte Verfahren zur Anwendung.

Abs. 3 beschränkt den Umfang der Erhebungen für kurzstrafige Gefangene, die - ggfs. nach Anrechnung der Untersuchungshaft - nur weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Danach können die Untersuchungen bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr im Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und die Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist.

Zu § 10:

Der Vollzugsplan, dessen Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung die Vorschrift regelt, ist zentrales Element eines an der Eingliederung der Gefangenen ausgerichteten Vollzugs. Für die Gefangenen muss ein individuelles Maßnahmeprogramm erarbeitet werden, das die meisten Chancen auf eine Eingliederung nach der Entlassung bietet.

Abs. 1 bestimmt, dass der Vollzugsplan nach der Aufnahme zu erstellen ist. Die Erstellung des Vollzugsplans gehört zu den wichtigen Entscheidungen im Vollzug, die gemäß Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 in einer Konferenz beraten werden. Die ebenfalls vom Gesetz vorgenommene Trennung zwischen Beratung in der Konferenz und Erörterung mit den Gefangenen stellt klar, dass die Gefangenen, wie auch ihre Bevollmächtigten, keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Konferenz haben. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ergebnisse der Vollzugsplanung kommt der Erörterung mit den Gefangenen jedoch erhebliche Bedeutung zu. Sie sind zu ermutigen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Soweit eine Berücksichtigung, insbesondere aus vollzuglichen Gründen nicht möglich ist, soll dies gegenüber den Gefangenen begründet werden.

Das Gesetz legt in Abs. 3 bei der Fortschreibung des Vollzugsplans eine Frist von maximal zwölf Monaten fest. Der Vollzugsplan kann seine wichtige Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird.

In Abs. 4 werden die Mindestangaben, zu denen sich der Vollzugsplan zu verhalten hat und denen eine besondere Bedeutung zuzumessen ist, aufgeführt. Je nach den Umständen des Einzelfalls werden weitere Aspekte aufzunehmen sein.

Die Angaben in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 11 reichen von einer Zusammenfassung der wesentlichen Quellen und Erkenntnisse der Eingangsdiagnostik sowie des sich daraus ergebenden Maßnahmebedarfs (Nr. 1) bis hin zur

Entlassungsvorbereitung (Nr. 11) und umfassen in Nr. 2 bis 10 die wesentlichen Maßnahmen und Programme. Abschließend ist die Auflistung nicht. Die Entlassungsvorbereitung ist integraler Bestandteil der Vollzugsplanung. Maßnahmen hierzu sind rechtzeitig zu planen und im Zuge der Fortschreibung des Plans zu konkretisieren. Die Anstalten werden sicher zu stellen haben, dass für alle Gefangenen, die dessen bedürfen, geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Anstalten trifft die Pflicht, entsprechende Maßnahmen für die Gefangenen vorzuhalten. Ein subjektives Recht auf bestimmte Maßnahmen steht den Gefangenen jedoch nicht zu.

Abs. 4 Satz 2 passt die Erfordernisse der Angaben im Vollzugsplan im Falle der Sonderregelung für kurzstrafige Gefangene des § 9 Abs. 3 an.

Satz 3 schafft eine Sonderregelung für kurze Ersatzfreiheitsstrafen, bei denen die Erstellung eines Vollzugsplans oftmals keinen Sinn macht.

Um die Verbindlichkeit und Bedeutung des Vollzugsplans zu betonen, werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen nach Abs. 5 ausgehändigt.

Zu § 11:

Die Vorschrift enthält die allgemeine Grundlage für die Verlegung, Überstellung und Ausantwortung Gefangener im Verlauf des Vollzugs. Verlegung und Überstellung kommen dabei grundsätzlich zur Förderung der Eingliederung, aber auch aus anderen Gründen, wie solche der Vollzugsorganisation oder Sicherheit und Ordnung in Betracht. Die Regelungen sind jedoch nicht abschließend. § 24 Abs. 4 enthält beispielsweise eine speziellere und vorrangige Regelung bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit.

Im Gegensatz zur Verlegung, die auf Dauer angelegt ist, ist die Überstellung die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt.

Abs. 1 führt wichtige Gründe, die eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan ermöglichen, in Nr. 1 bis 4 auf.

In Abs. 2 wird die gesetzliche Regelung über die Ausantwortung aufgenommen, die bislang nur unzureichend in einer Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVollzG geregelt war. Dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes wird dadurch Rechnung getragen. Unter Ausantwortung ist die Übergabe von Gefangenen an eine Strafverfolgungsbehörde insbesondere zum Zwecke der Vernehmung, Gegenüberstellung oder Durchführung eines Ortstermins zu verstehen, soweit nicht ein Fall von § 15 Abs. 3 vorliegt. Zur Ermöglichung einer Ausantwortung ist die Anstalt nicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind nur im Rahmen einer Vorführung nach § 15 Abs. 3 möglich.

Zu § 12:

Die Sozialtherapie hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Bestandteil der modernen Straftäterbehandlung entwickelt. Einen besonderen Impuls zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung hat sie durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftätern und anderen gefährlichen Straftätern vom 26.1.1998 (BGBl. I, S. 160) erfahren. Durch ein breit angelegtes Behandlungsspektrum besteht die Möglichkeit, gefährliche Rückfallstraftäter, deren Kriminalität durch eine erhebliche Störung der persönlichen und sozialen Entwicklung bedingt ist, orientiert an den individuellen kriminogenen Faktoren angemessen zu behandeln.

Die vorliegende Vorschrift greift die bewährten Teile des gesetzlichen Rahmens von § 9 StVollzG auf, führt sie zusammen und entwickelt sie weiter.

Abs. 1 entspricht inhaltlich den vergleichbaren Bestimmungen von § 9 Abs. 1 StVollzG. Er bestimmt die zwei Zielgruppen von Gefangenen, die sozialtherapeutisch behandelt werden sollen. Der besonderen Bedeutung der Behandlung von Sexualstraftätern wird auch weiterhin durch die Bestimmungen in Satz 1 entsprochen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat eine Verlegung zu erfolgen.

Durch die Mitaufnahme der zweiten Tätergruppe als "Sollbestimmung" in den ersten Absatz soll der Notwendigkeit der Behandlung von anderen, für die Gesellschaft potentiell gefährlichen Rückfalltätern Rechnung getragen werden.

Für beide Gruppen wird eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung, ob eine sozialtherapeutische Intervention angezeigt ist, verbindlich vorgeschrieben. Auf der Grundlage einer eingehenden Kriminaldiagnostik ist der Frage nachzugehen, ob die Behandlung selbst notwendig ist, ob die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen vorhanden und bei der in Satz 2 genannten Gruppe der "anderen Gefangenen", ob die vorhandenen therapeutischen Mittel und Hilfen notwendig und ausreichend sind.

Weggefallen ist das Zustimmungserfordernis der Gefangenen und der Sozialtherapeutischen Anstalt bei den "anderen Gefangenen". Die formelle Erklärung eines Gefangenen hat sich in der Praxis als wenig hilfreich erwiesen, wichtiger ist die diagnostische Abklärung der Frage, ob eine Behandlungsmotivation herstellbar erscheint. Dieser Frage muss verbindlich im Rahmen der Indikationsprüfung nachgegangen werden. Eine Sozialtherapeutische Behandlung gegen eine konsequente Verweigerung ist fachlich nicht möglich und vertretbar. Eine angemessene Beteiligung der Sozialtherapeutischen Anstalt und ihre Zustimmung zur Verlegung sind auch zukünftig sichergestellt, ihre Regelung wird jedoch nicht im Gesetz, sondern in den zu erlassenden Ausführungsvorschriften sichergestellt werden, die den gesamten Prüfungs- und Verlegungsprozess in eine Sozialtherapeutische Anstalt regeln.

Abs. 2 Satz 1 konkretisiert die beiden Zielgruppen bezüglich formeller (Dauer der Freiheitsstrafe) und inhaltlicher Gesichtspunkte (Ursachen der Straffälligkeit). Damit wird fachlichen Grundvoraussetzungen für eine entsprechende Behandlung entsprochen. Eine umfängliche Straftäterbehandlung erfordert eine Mindestbehandlungsdauer und den Ausschluss von Fällen, in denen die Ursachen nicht im definierten Bereich liegen.

Durch Satz 2 wird den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, die gerade die rückfallpräventive Bedeutung einer durchgehenden therapeutischen Begleitung, auch über die Entlassung hinaus, betonen.

Abs. 3 Satz 1 regelt die Bedingungen des Behandlungsabbruches. Eine sozialtherapeutische Anstalt kann nur erfolgreich sein, wenn ihr therapeutisches Klima nicht durch unmotivierte Gefangene bestimmt wird. Eine Rückverlegung ist auch erforderlich, wenn sich im Nachhinein zeigt, dass ein Gefangener für diese Behandlung ungeeignet ist.

Satz 2 stellt klar, dass andere Verlegungsgründe (§ 11) davon unberührt bleiben.

Abs. 4 schreibt Ausgleichsmaßnahmen fest, wenn aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht oder noch nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen beispielsweise die Fälle, in denen wegen der geringen Anzahl von Gefangenen, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung in Betracht kommt, die Einrichtung einer eigenen sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung unverhältnismäßig erscheint. In diesen Fällen ist die therapeutische Behandlung der Gefangenen durch die Anstalt anderweitig sicherzustellen.

Abs. 5 und 6 integrieren die bisherigen §§ 125 und 126 StVollzG zur freiwilligen Wiederaufnahme und zur Nachbetreuung in das Gesetz. § 124 StVollzG wurde wegen des Sachzusammenhangs mit der Entlassungsvorbereitung in § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen.

Zu § 13:

Die Vorschrift stellt die Maßnahmen nach §§ 10, 11 und 13 StVollzG auf eine völlig neue begriffliche Grundlage und passt deren Voraussetzungen den Aufgaben des Vollzugs an. Der Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), den Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) und dem Urlaub (§ 13 StVollzG) nach dem bisher geltenden Recht ist gemeinsam, dass es sich um wichtige Behandlungsmaßnahmen handelt (vgl. Arloth, StVollzG, § 10 Rdnr. 1; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, § 10 Rdnr. 2). Dies legt die Möglichkeit nahe, alle diese Maßnahmen auch nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien zu gewähren und sie zur Straffung und besseren Verständ-

lichkeit in einer zusammengefassten Vorschrift zu normieren. Die Vorschrift verwendet für diese Maßnahmen wie im Jugendstrafvollzug (§ 13 HessJStVollzG) den Oberbegriff der "vollzugsöffnenden Maßnahmen". Die Begrifflichkeiten des StVollzG, insbesondere der Begriff der Vollzugslockerungen und des Urlaubs sowie die Differenzierung zwischen Vollzugslockerung und Urlaub gaben in der Vergangenheit, insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung, häufig zu Missverständnissen Anlass. Es wurde daher ein einheitlicher Oberbegriff gewählt, der auch den leichteren sprachlichen Umgang mit diesen Maßnahmen ermöglicht. Der Begriff des "Urlaubs" wird künftig durch "Freistellung aus der Haft" ersetzt, da die bisherige Begrifflichkeit unzutreffender Weise die Interpretation nahe legt, es handele sich um Erholungsurlaub.

Diesen Gedanken trägt § 13 Rechnung.

Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken (vgl. Arloth, StVollzG, § 10 Rdnr. 1). Unter anderem können sie geeignete Mittel sein, um Sozialkontakte aufrecht zu erhalten. Vollzugsöffnende Maßnahmen können jedoch nicht als Selbstzweck gewährt werden. Sie sind vielmehr in jedem Fall am Eingliederungsauftrag zu orientieren (Abs. 2 Satz 1).

Abs. 1 bestimmt zunächst den geschlossenen Vollzug - in Übereinstimmung mit der tatsächlichen vollzuglichen Praxis - als Regelvollzug. Im geschlossenen Vollzug bestehen bessere Möglichkeiten, auf die Gefangenen einzuwirken, wenn zunächst kein unmittelbarer Kontakt zu ihren bisherigen Lebensumständen, die in vielen Fällen Teil der aufzuarbeitenden Problematik der Gefangenen sind, besteht. Vielmehr müssen die Anstalten in der Regel zumindest die Möglichkeit erhalten, die Stärken und Defizite der Gefangenen zu ermitteln (§ 9), um auf deren Grundlage eine zielführende Vollzugsplanung zu erstellen (§ 10), deren Gegenstand dann ausdrücklich auch die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen ist (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7). Von begründeten Ausnahmefällen abgesehen wäre es daher verfehlt, für die Gefangenen sofort den offenen Vollzug als Regelvollzug vorzusehen. Dies entspricht auch in keiner Weise den vollzuglichen Erfahrungen. Ausnahmefälle müssen jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen immer möglich bleiben. Deshalb normiert das Gesetz in Abs. 1, 5 und 6 zwar strenge Vorgaben, dies sind jedoch nur Regelfälle, die eine Abweichung im begründeten Fall, der durch den Vollstreckungsplan auch abstrakt definiert werden kann (z.B. bei geringer Strafzeit und Nichtvorliegen bestimmter Deliktgruppen bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten), erlauben. Dies kann beispielsweise weiterhin dann der Fall sein, wenn ein langer Zeitraum zwischen Verurteilung und Strafantritt vergangen ist, den die Verurteilten zu einer signifikanten Verbesserung der Sozialprognose genutzt haben. Darüber hinaus kann es nicht Aufgabe des Strafvollzugs sein, die grundsätzliche gesetzgeberische (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB) und im Einzelfall durch das Gericht getroffene Entscheidung in ihrem Wesen verändernd zu korrigieren, sondern vielmehr zunächst die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Sozialprognose zu schaffen. Drohen im Einzelfall bei Ladung in den geschlossenen Vollzug Nachteile, die sich für die Verurteilten negativ auf eine mögliche Wiedereingliederung auswirken könnten (wie z.B. der Verlust des Arbeitsplatzes), so ist aber jedenfalls die Prüfung einer Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen so zügig abzuschließen, dass eine Entscheidung vorliegt, bevor unter normalen Umständen mit dem Eintritt der Nachteile zu rechnen ist. Für den Fall des drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes bedeutet das konkret, dass die für die Erhaltung des Arbeitsverhältnisses relevanten Entscheidungen so rechtzeitig getroffen werden, dass sachlich nicht gerechtfertigte Arbeitsplatzverluste vermieden werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007, 2 BvR 725/07, Rdnr. 58 bis 60).

Abs. 2 normiert die Voraussetzungen für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Dies ist dann der Fall, wenn die Gefangenen dafür geeignet sind, insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist.

Bei der somit durchzuführenden Prüfung der Eignung sind die Kriterien entsprechend heran zu ziehen, die von der Rechtsprechung zu § 10 Abs. 1 StVollzG entwickelt wurden. Es handelt sich um die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft und zu korrekter

Führung unter gegebenenfalls geringerer Aufsicht. Hinzukommen muss ein ausreichendes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, § 10 Rdnr. 8; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, § 10 Rdnr. 6 und § 4 Rdnr. 9; Callies-/Müller-Dietz, StVollzG, Rdnr. 6). Das Kriterium, ob die Gefangenen an Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken (§ 4), ist daher bereits bei der Prüfung, ob die Gefangenen geeignet sind, zu berücksichtigen. Der Begriff "jeweilig" bringt zum Ausdruck, dass für unterschiedliche vollzugsöffnende Maßnahmen unterschiedliche Anforderungen vorliegen können. Gefangene, die einen wenige Stunden dauernden Ausgang bewältigt haben, müssen deswegen nicht für den Freigang geeignet sein. In jedem Fall ist die Anstalt zu einer sorgfältigen Prüfung verpflichtet.

Für die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie bisher. Abweichend vom Strafvollzugsgesetz wurde bestimmt, dass der Missbrauch nicht unbedingt in einer Straftat bestehen muss. Zu beachten ist aber, dass der zu befürchtende Missbrauch zumindest von gleichem Gewicht zu sein hat. So würde es beispielsweise schon dem Eingliederungsauftrag widersprechen, Gefangenen mit einem Alkoholproblem Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 4) zu gewähren, wenn erkennbar ist, dass sie einen erheblichen Rückfall durch Alkoholmissbrauch erleiden werden.

Nach Satz 2 ist der Schutz der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorschrift regelt auch die Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes.

Den Gefangenen steht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Nur insoweit ist eine Entscheidung der Anstalt auch gerichtlich (§ 83 Nr. 3 in Verbindung mit § 109 bis 121 StVollzG) überprüfbar. Wenn die Gefangenen allerdings die Voraussetzungen des Abs. 2 (keine Flucht- und Missbrauchsgefahr) ggfs. in Verbindung mit Abs. 5 und 6 erfüllen, wird sich das Ermessen der Anstalt reduzieren. Der Begriff "können" in Abs. 2 Satz 1 bringt insoweit nur zum Ausdruck, dass es weitere Gesichtspunkte über die Geeignetheit hinaus geben kann, die eine Entscheidung der Anstalt beeinflussen. Dies kann beispielsweise eine mangelnde Einwilligung der Gefangenen sein oder eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft von Angehörigen oder Dritten, die in die vollzugsöffnende Maßnahme mit einbezogen werden sollen. Liegen solche Gründe aber nicht vor, können vollzugsöffnende Maßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 5 und 6 nicht rechtsfehlerfrei verneint werden.

Abs. 3 enthält einen nicht abschließenden Katalog der in Betracht kommenden Maßnahmen, die sich grundsätzlich an dem orientieren, was auch §§ 10, 11 und 13 StVollzG vorsehen. Aus diesen Vorschriften wurde auch die Reihenfolge der genannten Maßnahmen abgeleitet. Ein Rang oder Vorrangverhältnis ist dadurch jedoch nicht beabsichtigt.

Neu aufgenommen wurde eine Legaldefinition des in der Praxis bedeutsamen Ausgangs in Begleitung (Abs. 3 Nr. 3). Die von der Anstalt bestimmten Personen können hierbei sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Dritte sein. Die auch zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen zählende Entlassungsfreistellung nach § 16 Abs. 3 wurde im Hinblick auf ihre Zuordnung zur unmittelbaren Phase vor der Entlassung auch bei der Entlassungsvorbereitung geregelt. Die Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 ist begrifflich nicht zu verwechseln mit der Entlassungsfreistellung nach § 16 Abs. 3 und der Freistellung von der Beschäftigung nach §§ 27 Abs. 9 sowie 39 Abs. 1 und 2.

Durch Abs. 4 bis 6 werden die bislang in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu §§ 10, 11 und 13 StVollzG geregelten Grundsätze in zusammengefasster Form in das Gesetz übernommen. Es handelt sich um Vorgaben, in welchen Fällen

- vollzugsöffnende Maßnahmen ausgeschlossen sind (Abs. 4),
- sie einer besonders sorgfältigen Einzelfallprüfung bei Vorliegen der benannten Fallgruppen bedürfen (Abs. 5) und
- sie aufgrund von Fristvorgaben - mit Ausnahme der Ausführung - nicht gewährt werden sollen (Abs. 6).

Wie schon jetzt in Hessen vollzugliche Praxis, wird dadurch eine sorgfältige Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch im Gesetz festgeschrieben. Dies hat sich im Sinne der Eingliederung der Gefangenen und der Sicherheit der Allgemeinheit bewährt. Im Jahre 2008 wurden in Hessen mehr Ausgänge, Freigänge und Urlaube pro Gefangenem gewährt als im Bundesdurchschnitt (Hessen: 69.621 Maßnahmen bei einer Durchschnittsbelegung von 5.119 Gefangenen = 13,6 Maßnahmen pro Gefangenem / Bundesweit: 903.052 Maßnahmen bei einer Durchschnittsbelegung von 73.006 Gefangenen = 12,4 Maßnahmen pro Gefangenem), gleichwohl lag die Missbrauchsquote um ein 15-faches niedriger als im Bundesdurchschnitt (Hessen: 4 Fälle, entspricht einer Quote von 0,0057 v.H. / Bundesweit: 799 Fälle, entspricht einer Quote von 0,088 v.H.).

Abs. 5 modifiziert die Eignungsprüfung des Abs. 2 in den Fällen, in denen bereits nach den VV zu §§ 10, 11 und 13 StVollzG eine besonders gründliche Prüfung vorzunehmen war. Hier müssen im Einzelfall konkrete besondere Umstände, die insbesondere in der Person der Gefangenen, in ihrem Verhalten im Vollzug oder in ihrem sozialen Umfeld liegen können, gegeben sein, die die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht vorliegt.

In Abs. 5 Nr. 1 sind unter grober Gewalttätigkeit gegen Personen insbesondere Delikte nach §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 239 a, 239 b, 244 Abs. 1 Nr. 1, 249 bis 252, 255, 306 a, 306b, 306 c, 307, 308, 316 a, 323 a StGB (bei entsprechender Rauschat) zu verstehen.

In Abs. 5 Nr. 2 wurden die Regelbeispiele durch die Fälle ergänzt, in denen eine Maßregel beispielsweise wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt wurde und die Gefangenen (nur dann sind sie begrifflich noch Gefangene) daraufhin in den Strafvollzug (zurück)verlegt wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um besonders problematische Gefangene. Nicht erfasst werden die Fälle, in denen die Patienten nach der Erledigungsfeststellung in Freiheit entlassen werden.

Abs. 5 findet keine Anwendung in der unmittelbaren Phase vor der Entlassung (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

Soweit in Abs. 6 und auch an anderen Stellen des Gesetzes von einem "voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt" die Rede ist, ist damit der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Anstalt im Rahmen ihrer Prüfung und Vollzugsplanung von der Entlassung der Gefangenen ausgeht. Dies kann ein Zeitpunkt nach §§ 57, 57a StGB sein, aber auch der Endstrafenzeitpunkt.

Abs. 7 enthält die Klarstellung, dass vollzugsöffnende Maßnahmen die Vollstreckung nicht unterbrechen.

Zu § 14:

Im Erwachsenenstrafvollzug bedarf es der Möglichkeit für die Anstalt, auf die Zeiträume der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen durch Weisungen nach Abs. 1 gestaltenden Einfluss zu nehmen. Entsprechend der Regelungssystematik in § 56c Strafgesetzbuch (StGB) erschien es erforderlich, die sehr unbestimmte Vorschrift des § 14 Abs. 1 StVollzG durch eine nicht abschließende Aufzählung der wichtigsten in Betracht kommenden Weisungen zu ergänzen. Dies soll die Rechtsanwendung erleichtern und die Transparenz für die Gefangenen erhöhen. Zugleich wird dadurch auch der Tatsache Rechnung getragen, dass Weisungen mit einer nicht unerheblichen Eingriffsintensität verbunden sein können.

Die Bewilligung von vollzugsöffnenden Maßnahmen stellt sich in rechtlicher Hinsicht als eine die Gefangenen begünstigende Entscheidung mit Dauerwirkung dar. Abs. 2 und 3 regeln die Rücknahme und den Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen, wobei die Rücknahme bereits anfänglich rechtswidrige Bewilligungen betrifft, während der Widerruf zunächst rechtmäßige Gewährungen erfasst.

Zu § 15

Im Erwachsenenstrafvollzug besteht ein Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Ausgang oder Freistellung aus der Haft, um den Gefangenen die Wahrnehmung von für sie wichtigen Terminen zu ermögli-

chen. Für diese Ausnahmefälle sieht Abs. 1 ein zusätzliches Kontingent von Freistellungstagen oder Ausgang vor.

Unter einem "wichtigen Anlass" im Sinne von Abs. 1 fällt insbesondere die Teilnahme der Gefangenen an einem gerichtlichen Termin.

Abs. 2 regelt die Ausführung, wenn Ausgang oder Freistellung aus der Haft nach Abs. 1 nicht gewährt werden können. Die Vorschrift stellt im Wesentlichen eine Zusammenfassung der §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dar.

Abs. 3 regelt demgegenüber die Vorführung von Gefangenen auf Ersuchen eines Gerichts.

Zu § 16:

Mit dieser Vorschrift wird eine "verzahnte Entlassungsvorbereitung" gewährleistet. Die weitgehenden Vorgaben von § 16 HessJStVollzG werden insoweit aufgrund ihrer zentralen Bedeutung auch für den Bereich des Erwachsenenvollzugs übernommen.

Der Übergang vom Strafvollzug zurück in die Freiheit stellt ein einschneidendes Ereignis dar. Insbesondere die ersten Wochen nach der Entlassung sind eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Die Weichen für diese wichtige Phase müssen daher rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet sein. Dementsprechend sieht schon § 10 Abs. 4 Nr. 11 vor, dass der Vollzugsplan Angaben hinsichtlich der Maßnahmen der Anstalt zur Vorbereitung der Entlassung enthalten muss. § 26 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt darauf ausgerichtet sind, unter anderem die Entlassung der Gefangenen vorzubereiten.

Abs. 1 Satz 1 und 2 konkretisiert diese Verpflichtung des Vollzugs zur intensiven Entlassungsvorbereitung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Anstalt bereits frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin arbeitet - in Zusammenarbeit mit Dritten (vgl. insofern bereits § 7) -, zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der weitgehende Ausschluss der bekannten Rückfallfaktoren anzustreben, wozu insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit gehören.

Satz 2 benennt dabei ausdrücklich Stellen, denen erfahrungsgemäß eine große Bedeutung bei der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung zukommt. Die Vorschrift stellt indes keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten dar. Diese richtet sich allein nach den §§ 58 bis 65, insbesondere nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 60.

Satz 3 schreibt einen maßgeblichen Grundsatz einer verzahnten Entlassungsvorbereitung fest, nämlich die Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung. Der Bewährungshilfe kommt eine zentrale Bedeutung bei der Nachsorge zu, sei es bei Aussetzung zur Bewährung (§ 56d StGB) oder bei der Führungsaufsicht (§ 68a Abs. 1 StGB). Ihre Zuständigkeit wird jedoch bisher erst mit dem entsprechenden richterlichen Beschluss begründet. Dies konnte zur Folge haben, dass die Gefangenen erstmals mit ihrer Bewährungshelferin oder ihrem Bewährungshelfer in Kontakt traten, wenn sie bereits aus der Haft entlassen waren. Das Gesetz normiert daher ausdrücklich eine Pflicht der Bewährungshilfe, zu einer Zusammenarbeit mit dem Vollzug schon während der Haft, um einen kontinuierlichen Betreuungsübergang zu gewährleisten.

Die Bewährungshelferinnen und -helfer werden bei einer derartigen Verpflichtung aber nicht im Rahmen der Bewährungshilfe im Sinne von § 56d StGB tätig. Die Bewährungshilfe ist ein Instrument des Strafrechts und im StGB geregelt. Bezüglich dieses Instruments des Strafrechts hat der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG wahrgenommen. Dabei wird die Zuständigkeit der Bewährungshilfe erst mit dem Bewährungsbeschluss des Gerichtes begründet und der Bewährungshilfe als Instrument des Strafrechts konkrete Aufgaben zugewiesen. In diese gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Bewährungshilfe und die gerichtliche Entscheidung der Bestellung darf durch ein hessisches Voll-

zugsgesetz nicht eingegriffen werden, insbesondere dem gerichtlichen Bewährungsbeschluss nicht vorgegriffen werden.

Es ist jedoch möglich, der Bewährungshilfe weitere Aufgaben, hier ein Tätigwerden als sozialer Dienst in der Vorbereitung auf die Entlassung, zu übertragen. Die Bewährungshilfe nimmt für das Land Verwaltungsaufgaben wahr. Sie zählt zum Justizressort und die Bewährungshilfestellen sind der Landgerichtsverwaltung zugeordnet (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht). Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug dürfen deswegen der Bewährungshilfe als Verwaltungseinheit des Landes weitere Aufgaben im Rahmen der verzahnten Entlassungsvorbereitung übertragen werden, ohne dass dadurch ihre Stellung als Instrument des Strafrechts beeinträchtigt wird. Davon macht § 16 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch.

Einen weiteren wichtigen Aspekt einer effektiven Entlassungsvorbereitung im Sinne einer erfolgreichen sozialen Eingliederung der Gefangenen sieht Abs. 2 vor: Es sollen zur Vorbereitung der Entlassung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Außerdem verweist Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich nicht mehr auf die Regelbeispiele von § 13 Abs. 5. Satz 3 normiert ausdrücklich die Möglichkeit, Gefangene in Einrichtungen des Entlassungsvollzugs unterzubringen.

Abs. 3 führt darüber hinaus für den Erwachsenenstrafvollzug in der unmittelbaren Entlassungsphase nach Abs. 1 eine Sonderfreistellung, die Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung ein. Diese entspricht dem Gedanken, der nach § 124 StVollzG bislang nur für die Sozialtherapie gilt. Die Anstalten erhalten dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der Gefangenen zu erproben und den nahtlosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit vorzubereiten.

Die Freistellung im Sinne von Abs. 3 muss nicht am Stück genommen, sondern kann vielmehr im Sinne einer flexiblen Entlassungsvorbereitung aufgeteilt werden. In seiner Gesamtdauer darf sie nur die Dauer von drei bzw. sechs Monaten nicht überschreiten.

Den Gefangenen sind im Falle der Gewährung von Entlassungsfreistellung geeignete Weisungen (vgl. insofern § 14 Abs. 1) zu erteilen. Bei einer Rücknahme oder einem Widerruf können dadurch auch § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung finden.

Die Gewährung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass mit Einwilligung der Gefangenen die Überwachung erteilter Weisungen durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel unterstützt wird. Selbstverständlich ist, dass die Justiz die Kosten für die elektronische Überwachung übernimmt. Die Gefangenen haben jedoch für ihren eigenen Lebensunterhalt Sorge zu tragen. In Bezug auf die medizinische Versorgung vgl. § 24 Abs. 5 und 6. Zur Löschung der erhobenen Daten siehe § 65 Abs. 2.

Die Verwendung der Fußfessel zum Ende der Haft stellt ein neues Einsatzfeld dar, das den bisherigen Anwendungsbereich in Hessen deutlich erweitert und auf den positiven Erfahrungen bei der Überwachung und Strukturierung der Tagesabläufe im Rahmen der Haftvermeidung aufbaut. Der erfolgreiche Einsatz der elektronischen Fußfessel in Hessen wird damit auf einen weiteren Anwendungsbereich ausgeweitet.

Als einziges Bundesland hat Hessen im Mai 2000 den Einsatz der elektronischen Fußfessel zur engmaschigen Kontrolle und speziellen Betreuung von Straftätern eingeführt. Die elektronische Fußfessel dient bislang der Überwachung von Bewährungsweisungen und Auflagen bei Außervollzugsetzung von Haftbefehlen. Sie ist insbesondere für solche Täter geeignet, die bislang nicht genügend Eigenverantwortung und Selbstdisziplin aufbringen konnten, um sich an Vorgaben eines Gerichts zu halten. Die Fußfessel stellt nur die technischen Rahmenbedingungen für ein Konzept zur Verfügung, das auf Erlernung eines geregelten Tagesablaufs gerichtet ist. Mit jedem Probanden wird ein individueller Tagesplan vereinbart, der beispielsweise festlegt, wann der Proband einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgeht, wann er Freizeit in Anspruch nehmen kann und wann er sich zu Hause aufhalten muss. Verstöße gegen diese Vorgaben werden von der Fessel registriert und an den Sozialdienst weitergeleitet, der darauf umgehend reagieren und mit

dem Probanden Kontakt aufnehmen kann. Das Gesetz schreibt insoweit vor, dass die Gefangenen während dieser Zeit durch die Anstalten zu betreuen sind (Abs. 3 Satz 6). Es hat sich gezeigt, dass die besonders intensive technische Überwachung im Zusammenspiel mit einer engmaschigen Betreuung einen nachhaltig stabilisierenden Einfluss auf die Lebensführung der Probanden hat.

Die Fußfessel findet auch zur Überwachung von Weisungen (in der Regel einer Aufenthaltsweisung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1) im Rahmen der Entlassungsfreistellung einen sinnvollen Anwendungsbereich. Gerade beim Übergang von Gefangenschaft in Freiheit besteht die Gefahr, dass nach den Vorgaben des strukturierten Tagesablauf in der Anstalt Gefangene Schwierigkeiten haben, einen Tagesablauf nunmehr eigenverantwortlich zu gestalten. Hierbei kann die Fußfessel eine wertvolle Hilfe leisten.

Zu § 17:

Die Entlassung, d.h. der Übergang vom geregelten Strafvollzug in die Freiheit, stellt einen entscheidenden Zeitpunkt für die Frage dar, ob die soziale Eingliederung der Gefangenen gelungen ist. Letztere soll jedenfalls nicht daran scheitern, dass die Gefangenen am Tag ihrer Entlassung zeitlich nicht in der Lage sind, wichtige Angelegenheiten, wie etwa Behördengänge, zu erledigen. Dementsprechend bestimmt Abs. 1, dass die Gefangenen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden sollen. Darüber hinaus kann der Entlassungszeitpunkt vorverlegt werden, wenn der Tag der Entlassung auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder sonst auf Zeiträume fällt, in denen eine Versorgung der Gefangenen erfahrungsgemäß nicht sichergestellt werden kann (Abs. 1 Satz 1), oder andere Gründe eine Vorverlegung um bis zu zwei Tage gebieten (Abs. 1 Satz 2).

Die Vorschrift ist neben der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 39 Abs. 1 Satz 2 anwendbar, wobei letztere Vorrang hat. Gefangene erwerben unter den Voraussetzungen des § 39 einen Rechtsanspruch, während die Vorverlegung nach § 17 Abs. 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt steht.

Abs. 2 statuiert eine Entlassungsbeihilfe für bedürftige Gefangene in Form erforderlicher Sachleistungen. Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift für Gefangene, die nicht oder nicht im erforderlichen Umfang über Überbrückungsgeld verfügen und soll einen unmittelbar mit der Entlassung entstehenden Bedarf decken. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Vorschrift nur beschränkt erforderlich sein, wenn die Entlassungssituation durch eine umfassende Entlassungsvorbereitung entsprechend geklärt ist. Soweit die Gefangenen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts - und sei es vorübergehend - staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten vorab so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann.

Zum dritten Titel:

Zu § 18:

Abs. 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Gefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gefangenen ausgehen.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Gefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Gefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Satz 4 stellt klar, dass eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen unzulässig ist.

Gleichwohl bleibt eine Ausnahmeklausel, wie in Satz 5 geregelt, unverzichtbar. Zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Ordnung muss der Vollzug auch stets auf Notsituationen, besondere Ereignisse oder auftretende Belegungsspitzen reagieren können. Beispielsweise für den Fall, dass eine ganze Anstalt oder Teile davon (z.B. wegen eines Brandes) evakuiert werden müssen, ist die Handlungs- und Aufnahmefähigkeit des Vollzugs aufrecht zu erhalten. Dazu sind die erforderlichen Regelungen unabdingbar. Gleiches gilt, wenn bei erheblichem Anstieg der Belegungszahlen eine Abhilfe durch Schaffung neuer Haftplätze nicht kurzfristig möglich ist. Satz 5 gilt auch für die Zeit vorübergehender Krankenbehandlung in medizinischen Sondereinrichtungen des Vollzugs (Patientenzimmer auf Krankenstationen).

Abs. 2 regelt die Unterbringung der Gefangenen außerhalb der Ruhezeit.

Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie die Freizeit finden in den Anstalten regelmäßig in Gemeinschaft statt (Satz 1). Aus den Gründen von Satz 2 Nr. 1 bis 4 kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Zu § 19:

Den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 bis 3 entspricht es, dass die Gefangenen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist von grundlegender Bedeutung für das Schaffen einer Privatsphäre. Er findet jedoch seine Grenze im angemessenen Umfang der Ausstattung, insbesondere darf die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindert und Absuchungen oder Durchsuchungen (vgl. § 46 Abs. 1) dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

Abs. 2 bildet die Grundlage für den Ausschluss einzelner Gegenstände. Entgegen der Systematik des StVollzG wird an dieser Stelle eine Grundnorm für den Besitz von Gegenständen im Vollzug geschaffen, auf die an zahlreichen Stellen im Gesetz wieder verwiesen wird (so zum Beispiel § 20 Abs. 1 Satz 3 - Persönlicher Besitz, § 21 Abs. 2 Satz 3 - Kleidung, § 30 Abs. 4 Satz 4 - Freizeitgestaltung, § 37 Abs. 1 Satz 4 - Paketempfang). Gleichwohl wird der Besitz von Gegenständen dadurch nicht abschließend geregelt. Die Vorschrift wird durch § 20 ergänzt und durch weitere Vorschriften wird der Maßstab im Hinblick auf besondere Gegenstände (z.B. zur Religionsausübung - § 32 Abs. 2 oder bezüglich Zeitungen und Zeitschriften - § 30 Abs. 2) konkretisiert.

Zu § 20:

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Gefangene nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Die Vorschrift gilt auch für von den Gefangenen selbst in die Anstalt eingebrachte Gegenstände. Sie dient zum einen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zum anderen soll ein Tauschhandel unter den Gefangenen, der das Entstehen von subkulturellen Tendenzen begünstigt, vermieden werden. Durch den Begriff "jeweilig" in Satz 1 wird klargestellt, dass sich eine erteilte Erlaubnis nur auf die jeweilige Anstalt bezieht.

Abs. 1 Satz 2 begründet Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die den Anstalten eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglichen. Der Begriff der "Geringwertigkeit" entspricht nicht dem des § 248a Strafgesetzbuch. Er ist vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einer Anstalt auszulegen.

Abs. 2 und 3 regeln den Umgang mit von Gefangenen eingebrachten Gegenständen.

Zu § 21:

Abs. 1 bestimmt das Tragen von Anstaltskleidung aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene, aber auch der Sicherheit zum Regelfall.

Abs. 2 gibt eine Handhabe für abweichende Regelungen. Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Anschaffung, Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung die Gefangenen tragen. Durch den Verweis auf § 19 Abs. 2 in Satz 3 wird Kleidung, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder

Geldbuße bedroht ist oder die geeignet ist, das Erreichen des Eingliederungsziels oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, ausgeschlossen.

Zu § 22:

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Gefangenen Verpflegung durch die Anstalt erhalten.

Satz 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 21 StVollzG und § 22 Abs. 1 HessJStVollzG.

Im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 StVollzG enthält Abs. 2 aber keine Einschränkung mehr auf "Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege". Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Angebot beim Einkauf weit über diese Konsumgüter hinausgeht und beispielsweise auch Briefpapier oder Lernmittel beinhaltet. Die Anstalt regelt Art und Umfang des Einkaufs.

Auf Grund der Tatsache, dass das Angebot von der Anstalt vermittelt wird, ist diese dafür verantwortlich, dass die Waren zu marktgerechten Preisen angeboten werden. Sie hat anhand von regelmäßigen Preisvergleichen für eine dem regionalen Einzelhandel (nicht Discontern oder Großhändlern) angepasste Preisgestaltung zu sorgen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 22 Abs. 3 StVollzG.

Zu § 23:

Bestandteil eines wirksamen Gesundheitsschutzes der Gefangenen ist auch die Gesundheitsvorsorge. Diesem wichtigen Gesichtspunkt wird durch die Schaffung einer eigenständigen Vorschrift Rechnung getragen.

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass es zu den Aufgaben der Anstalt auch gehört, den Gefangenen zu einer erfolgreichen Eingliederung auch die Bedeutung einer gesunden Lebensführung zu vermitteln. Viele Gefangene haben in diesem Bereich erhebliche Defizite. Die Anstalten haben Art und Umfang von Maßnahmen entsprechend den Bedürfnissen auszugestalten. Umfasst wird dabei zum Beispiel auch die Suchtmittelprävention oder andere wichtige Maßnahmen - wie z.B. die Aufklärung der Gefangenen zum Schutz vor Infektionskrankheiten, insbesondere HIV/AIDS.

Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 können nur das Ziel haben, die Gefangenen zu Eigenverantwortlichkeit anzuleiten.

Aufgrund der unverzichtbaren Bedeutung für ein Zusammenleben in der Anstalt bestimmt Satz 2, dass die Gefangenen an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken haben.

Abs. 2 normiert darüber hinausgehend eine Anordnungsbefugnis der Anstalt im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Hygiene. Diesen Anordnungen haben die Gefangenen Folge zu leisten.

Zu einer gesunden Lebensführung gehört auch, einen Teil des Tages im Freien zu verbringen. Dies entspricht dem Grundsatz Ziffer 27.1 des Anhangs zur Empfehlung Rec. (2006)2 des Ministerkomitees des Europarats und der Regel Nr. 47 der Vereinten Nationen (Res. 45/113) vom 14. Dezember 1990. Den Gefangenen wird daher in Abs. 3 ein Aufenthalt im Freien (sog. Freistunde) von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Zu § 24:

Die Vorschrift regelt die Rechte der Gefangenen und die Leistungspflichten der Anstalten im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Aus der Inhaftierung folgt eine Verpflichtung des Staates, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteten sog. Äquivalenzprinzip hat sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Gemäß dieser Verpflichtung wird den Gefangenen in Abs. 1 ein Anspruch auf eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingeräumt. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Der Anspruch umfasst ausdrücklich auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln im Sinne von § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch. Jedoch wurde durch die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 bewusst von einer direkten Kopplung des Umfangs der medizinischen Versorgung an die Ansprüche der gesetzlich Versicherten Abstand genommen. Vielmehr wurde den Bedürfnissen Rechnung getragen, die sich in der Praxis aus dem Zusammenleben einer Vielzahl von Personen auf engem Raum ergeben. Über den Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter hinaus umfasst der Versorgungsanspruch daher auch solche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, die im Hinblick auf die Vermeidung von epidemischen Krankheiten angezeigt sind (Impfungen etc.). Andererseits erfährt der Anspruch eine Einschränkung in den Bereichen, die aus tatsächlichen Gründen der Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt entgegenstehen (z.B. Kuren).

Diese Vorschriften beinhalten auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sodass es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Gesetzestext wie in den §§ 76 bis 78 StVollzG nicht bedurfte. Die Entbindung in einer Klinik außerhalb des Vollzugs ist gängige Praxis, die einer eigenständigen gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Die Geburt in einer Anstalt stellt ein unvertretbares Risiko dar, sodass dies nur im Notfall einer plötzlichen Geburt denkbar ist. Hinsichtlich der bisher in § 79 StVollzG enthaltenen Regelung zur Geburtsanzeige besteht in § 18 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Satz 2 des Personenstandsgesetzes eine abschließende bundesgesetzliche Regelung.

Abs. 3 bestimmt die Möglichkeit, die Gefangenen an den Kosten der Leistungen der medizinischen Versorgung zu beteiligen. Bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Gefangenen im Einzelfall die Kosten auferlegt werden sollen, sind insbesondere die besonderen Umstände der Inhaftierung und die damit einhergehende beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Insoweit können den Gefangenen höchstens Kosten bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden.

Leistungen, die über den Anspruch nach Abs. 1 hinausgehen, können ebenfalls erbracht werden. Wie bei jedem anderen gesetzlich Versicherten setzt dies jedoch die Kostenübernahmen durch den Leistungsempfänger selbst voraus. Die Anstalten können jedoch im Einzelfall prüfen, ob und inwieweit eine Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Die Absätze 4 bis 7 regeln die besonderen Fälle der Verlegung der Gefangenen zur medizinischen Versorgung, des Leistungsanspruchs während eines Ausgangs, einer Freistellung aus der Haft, Entlassungsfreistellung oder während eines freien Beschäftigungsverhältnisses sowie den Umfang der Kostentragungspflicht der Anstalt bei Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs.

In Notfällen kommt bei Abs. 5 eine Kostenübernahme der Anstalt aus Billigkeitsgründen in Betracht.

Abs. 8 regelt die humanitäre Pflicht der Anstalt zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und anderer Personen bei schwerer Krankheit oder Tod von Gefangenen. Benachrichtigungspflichten der Anstalt nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Zu § 25:

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des § 101 StVollzG.

Auch im Strafvollzug setzen generell alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Patientinnen und Patienten voraus. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung der Gefangenen vorliegen.

Die Vorschrift ersetzt zugleich § 12 StVollzG, der systemwidrig bei den Behandlungsmaßnahmen angesiedelt ist. Einziger praktischer Anwendungsfall des § 12 StVollzG ist der Fall, dass Gefangene aus gesundheitlichen Gründen dringend ambulant einem Arzt außerhalb der Anstalt vorgestellt werden müssen, sie hierzu jedoch nicht bereit sind. Diese Konstellation ist sinnvoller Weise im Rahmen des § 25 zu regeln.

Zu § 26:

Die Vorschrift regelt insbesondere die sozialpädagogischen und psychologischen Maßnahmen zur Lebenshilfe und zur Behandlung. Dies trägt Nr. 25.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Die Gefangenen haben dabei keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen, die Anstalten werden jedoch verpflichtet, Maßnahmen vorzuhalten, die auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten sind.

Die Gefangenen sind nach Abs. 1 Satz 1 darin anzuleiten, ihre Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Dabei ist eine Kooperation mit den nach § 7 genannten Dritten besonders wichtig, um ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und sollte nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Gefangenen sind in der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig erfolgreich angehen. Dabei kann auch das familiäre Umfeld im Rahmen familientherapeutischer Ansätze mit einbezogen werden. Die Gefangenen sollen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übernehmen. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hilft ihnen bei der späteren Eingliederung. Den Gefangenen darf deshalb nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Anstalt nunmehr die Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Es soll vielmehr Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden.

Abs. 1 Satz 2 hebt auch im Interesse der Opfer hervor, dass die Gefangenen anzuhalten sind, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Außerdem ist Wert auf die Herbeiführung einer Schuldenregulierung sowie die Erfüllung von Unterhaltspflichten zu legen.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. § 8 Abs. 3 konkretisiert beispielsweise die soziale Hilfe, die den Gefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 17 Abs. 2 ist die Hilfe bei der Entlassung geregelt.

Abs. 2 regelt die psychologische und psychotherapeutische Behandlung. Schon im Rahmen der Ermittlung des Maßnahmenbedarfs nach § 9 Abs. 2 ist zu prüfen, ob eine solche Behandlung angezeigt ist. Eine psychologische, insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung bedarf zunächst einer diagnostischen Abklärung und einer Abschätzung des Rückfallrisikos. Psychiatrische Behandlungen fallen bereits unter § 24.

Zum vierten Titel:

Zu § 27:

Der Beschäftigung, insbesondere der Arbeit, kommt zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags eine zentrale Rolle zu. Auf der einen Seite ist die Hinführung zu einem geregelten Tagesablauf bzw. die Beibehaltung eines solchen wichtig für ein eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung. Darüber hinaus dient Beschäftigung dazu, Qualifikationen zu erhalten oder zu erweitern. Beschäftigung ist auch ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Sicherheit einer Anstalt. Abs. 1 hebt diese Bedeutung deutlich hervor.

Satz 2 beschreibt die Ziele, die insbesondere durch Beschäftigung erreicht werden sollen.

Abs. 2 regelt die Arbeitspflicht für arbeitsfähige Gefangene, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt nicht, soweit in anderen gesetzlichen Regelungen abweichendes bestimmt ist. Da das Mutterschutzgesetz nicht unmittelbar für Gefangene gilt, werden die §§ 2 bis 8 des Gesetzes zum Schutz werdender Mütter für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Vorschrift begründet jedoch ausdrücklich kein subjektives Recht der Gefangenen auf Ausbildung oder Arbeit.

Die Anstalt hat den Gefangenen nach Abs. 3 Satz 1 eine sinnvolle Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuzuweisen. Der Begriff der sonstigen Beschäftigung umfasst auch die in § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bezeichneten Hilfstätigkeiten innerhalb der Anstalt. Die Arbeit soll helfen, den Eingliederungsauftrag zu erreichen. Die Gefangenen werden angeleitet, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen und sich an den täglichen Arbeitsprozess zu gewöhnen. Dabei steht nicht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit im Vordergrund. Sie ist aber insoweit - als Ausfluss des Angleichungsgrundsatzes - wichtig, als sie eine Entsprechung auf dem freien Arbeitsmarkt findet. Auch soll die Anstalt den Gefangenen keine unproduktive, abstumpfende Arbeit zuweisen. Sie hat nach Abs. 5 Satz 1 bei der Zuweisung von Arbeit möglichst auf die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.

Geeigneten Gefangenen ist nach Satz 2 eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme zu ermöglichen.

Satz 3 bestimmt, dass die Beschäftigung - wie im Leben außerhalb der Anstalten auch - nicht durch andere vollzugliche Maßnahmen wie z.B. Gespräche mit dem Sozialarbeiter, Besuche oder nicht dringliche Arztbesuche unterbrochen werden soll. Diese Termine sind nach Möglichkeit außerhalb der Beschäftigungszeit der Gefangenen zu planen und vorzusehen.

Abs. 4 ermöglicht es unter den genannten Voraussetzungen, im Ausnahmefall nach strengen Maßstäben auch eine Selbstbeschäftigung den Gefangenen zu gestatten (Satz 1). Im Unterschied zu Freizeitbeschäftigungen muss die Selbstbeschäftigung so ernsthaft und anspruchsvoll sein, dass sie als angemessene Alternative zur Pflichtarbeit - auch im Hinblick auf die Entlohnung - angesehen werden kann (beispielsweise bei freiberuflicher Tätigkeit). Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte auch dem Eingliederungsauftrag entsprechend verwendet werden.

Abs. 5 normiert den Grundsatz haftzeitorientierter Ausbildungsangebote. Die Anstalt hat soweit wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass auch bei kurzer Verweildauer Qualifikationen, gegebenenfalls Teilqualifikationen anzubieten sind, denen ein Wert bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt zukommt.

Ein entscheidendes Hindernis für die Wiedereingliederung und für die Integration im Allgemeinen, sind mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache. Abs. 6 sieht zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 3 daher Deutschkurse für Gefangene vor, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gleichzeitig wird dadurch eine Pflicht der Anstalt im Rahmen des vorhandenen Budgets begründet, entsprechende Kurse in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Den Gefangenen soll zudem gemäß Abs. 7 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs (vgl. insofern § 13 Abs. 3 Nr. 2) nachzugehen. Dies gilt jedoch nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2, 4 bis 6.

Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf nach Abs. 8 keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

Abs. 9 regelt entsprechend § 42 StVollzG die Freistellung von der Tätigkeitspflicht nach Abs. 2. Es handelt sich um bezahlten Urlaub innerhalb der Anstalt (es sei denn, es liegen auch die Voraussetzungen für eine Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 vor), auf den die Gefangenen

einen Rechtsanspruch haben. Erfasst werden alle Tätigkeiten nach Abs. 3. Die Regelung geht davon aus, dass Gefangene - ebenso wie jeder andere in Freiheit Tätige - nach einer bestimmten Zeit der Erholung bedürfen.

Zu § 28:

Abs. 1 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von Maßnahmen nach § 27 Abs. 3 soweit dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen (Nr. 1 und Nr. 2), aus Gründen der Erfüllung des Eingliederungsauftrags (Nr. 3) oder aus vollzuglichen Gründen (Nr. 4) erforderlich ist. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu § 5 Abs. 3 Satz 2 wird an dieser Stelle verwiesen.

Abs. 2 bestimmt, dass Gefangene, die verhaltensbedingt abgelöst werden, für drei Monate als verschuldet ohne Arbeit gelten. Dies hat beispielsweise Konsequenzen für die Gewährung des Taschengeldes (§ 41 Abs. 1) oder bei der Geltendmachung von Haftkosten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 29:

Trotz noch so guter Vollzugsplanung wird es nicht immer gelingen, Bildungsmaßnahmen bis zum Entlassungszeitpunkt der Gefangenen abzuschließen. In Betracht kommen werden zum Beispiel Fälle, in denen Gefangene an der Ablegung einer Abschlussprüfung gehindert waren (etwa infolge Krankheit), die nächste Möglichkeit zum Abschluss aber zeitlich nach ihrer Entlassung liegt. In diesen Fällen sieht Abs. 1 eine als Ausnahmenvorschrift zu verstehende Möglichkeit vor, dass die Anstalt Gefangenen auf Antrag gestatten kann, nach Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Subsidiaritätsprinzip). Dies muss zudem zur Eingliederung erforderlich sein, der Abschluss der Maßnahme muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt stehen und Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen dem nicht entgegenstehen. Die Gestattung ist damit an sehr enge Voraussetzungen geknüpft und stellt die ultima ratio zur Fortführung und zum Abschluss der Bildungsmaßnahme dar.

Zur Fortführung und Abschluss der Bildungsmaßnahme können zu entlassene Gefangene ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden. Für sie gelten dann die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Dies ist notwendig, um das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu gewährleisten. Da diese Personen aber keine Gefangenen mehr sind, können Maßnahmen des Vollzugs nicht mehr mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthalts notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall wird der Entlassene wie ein Dritter behandelt, der sich zu Unrecht in der Anstalt aufhält.

Zudem kann bei einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Gestattung nach Abs. 3 jederzeit widerrufen werden, ebenso wenn die Belegungssituation eine Unterbringung nicht mehr zulässt (Abs. 1 Satz 2). Sofern sie die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe stützt, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange des Entlassenen besonders zu gewichten haben. Dass die Entlassenen die Maßnahme jederzeit beenden können, ergibt sich bereits aus dem Erfordernis der Freiwilligkeit.

Zum fünften Titel:

Zu § 30:

Die Freizeit ist neben der Arbeits- und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu nutzen (Abs. 1).

Abs. 2 Satz 1 normiert die Vorhaltung einer Bücherei für die Gefangenen.

Satz 2 bis 5 betreffen die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Gefangene betrifft. Die Gefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Zeitungen können daneben aber auch über sogenannte Patenschaften bezogen werden. Im Hinblick auf das

vorgenannte Grundrecht werden die Grundsätze des § 19 Abs. 2 für Zeitungen und Zeitschriften nicht übernommen, sondern modifiziert eigenständig geregelt (Satz 4 und 5).

Die Abs. 3 und 4 regeln das Recht der Gefangenen auf Teilhabe am Hörfunk- und Fernsehempfang sowie den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung.

Abs. 5 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 31:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Sports wird der Bereich auch in der Strafhafte durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Zum sechsten Titel:

Zu § 32

§ 32 trägt den Anforderungen von Art. 4 GG Rechnung und erhält die zentrale Regelung über die Religionsausübung sowie die religiöse und seelsorgliche Betreuung. Er entspricht - von redaktionellen Änderungen abgesehen - den §§ 53 bis 55 StVollzG.

Der Ausschluss vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ist nach Abs. 3 Satz 3 nur im besonderen Ausnahmefall möglich. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu grundsätzlich vorher anzuhören, es sei denn, dass dies im Einzelfall wegen einer akut aufgetretenen Gefährdung nicht möglich ist. Diese Ausnahme bringt die Sollvorschrift des Abs. 3 Satz 3 zum Ausdruck.

Zum siebten Titel:

Die Regelungen über die Außenkontakte der Gefangenen entsprechen im Wesentlichen der Regelung der §§ 32 bis 36 HessStVollzG. Sie werden lediglich im Hinblick auf Änderungen des Untersuchungshaftrechts (vgl. Art. 2, §§ 25 bis 29 HUVollzG) angepasst und in Bezug auf die gesetzliche Regelung der Mobilfunkunterdrückung in § 36 Abs. 3 erweitert.

Aus dem Untersuchungshaftrecht wird der Kreis der Personen und Stellen übernommen, mit denen die Gefangenen unüberwacht verkehren können. Dies verkürzt nicht nur die landesgesetzliche Regelung erheblich. Zur besseren und einheitlichen Handhabung in der Praxis werden darüber hinaus für alle Vollzugsformen die gleichen Regelungen übernommen. Ein unterschiedlicher Anwendungsbereich der Norm in den verschiedenen Vollzugsarten ist sachlich nicht gerechtfertigt und wäre für die Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb sollen die von der StPO aufgestellten Grundsätze auch für den vollzuglichen Bereich gelten. Sie wurden in § 33 Abs. 3 und 4 übernommen.

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) verabschiedet, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Dieser enthält folgende Neufassung von § 119 Abs. 4 StPO:

"§ 119

(4) Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,

9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.
Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Abs. 2 zuständige Stelle."

Zu § 33:

§ 33 enthält grundlegende Bestimmungen zu den Außenkontakten der Gefangenen, die für alle in diesem Abschnitt genannten Kontakte gelten. Darunter fallen Besuche (§ 34), Schriftwechsel (§ 35), Telekommunikation (§ 36) sowie Empfang und Versand von Paketen (§ 37).

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Diesen Außenkontakten sollen positive Effekte zukommen, nämlich z.B. die Aufrechterhaltung oder Anbahnung von Sozialkontakten - auch als Basis für eine Eingliederung nach der Entlassung, Förderung der Fähigkeit zur Kommunikation, Stärkung von sozialer Kompetenz, Entgegenwirkung der Trennung vom gewohnten sozialen Umfeld, von Isolation, der Entfremdung vom Leben in Freiheit, der Deprivation im sensorischen Bereich sowie von Prisonisierungseffekten. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Satz 2 sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder - und hier gerade minderjährige Kinder - unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden.

Ein positiver Einfluss kann jedoch nicht entstehen, wenn Gefangene Kontakte missbrauchen. Deswegen enthalten die nachfolgenden Vorschriften insoweit umfangreiche Befugnisse, die auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt schützen. Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht nicht grenzenlos. Hierzu zählt, dass die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnittes aus bestimmten Gründen verboten oder überwacht werden können. Außerdem können Schreiben angehalten werden. Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Abs. 2 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder, soweit es sich nicht um Angehörige handelt, ein schädlicher Einfluss auf die Gefangenen zu befürchten ist.

Abs. 3 bestimmt, dass den Gefangenen ermöglicht werden soll, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter und unüberwachter Kontakt zwischen Gefangenen und seiner Verteidigung ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Diese Kontakte hat die Anstalt deshalb - im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren - ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gewährleisten. Nur der telefonische Kontakt nach § 36 kann aus vollzughlichen Gründen nicht uneingeschränkt gewährleistet werden.

Folgende besondere Regelungen über den Verkehr mit der Verteidigung finden sich im Gesetz:

- § 33 Abs. 3 Satz 1: Besuche und Schriftverkehr sind zu gewährleisten.
- § 33 Abs. 3 Satz 1: Kontakte werden nicht überwacht.
- § 33 Abs. 3 Satz 2: Eine Überwachung ist nur entsprechend §§ 148, 148a StPO möglich.
- § 34 Abs. 4 Satz 7: Schriftstücke dürfen beim Besuch ohne Erlaubnis übergeben werden.
- § 35 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 4: Verteidigerpost, bei denen der Verdacht unzulässiger Einlagen besteht, kann unter strengen Voraussetzungen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen werden. Entsprechendes gilt auch bei Haftraumkontrollen.

Die Anstalt ist jedoch befugt, die Legitimation zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können zudem nach § 34 Abs. 3 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich auch die Verteidigerin oder der Verteidiger absuchen oder durchsuchen lässt. Mitgebrachte Schriftstücke dürfen dabei nach § 34 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 2 nur einer Sichtkontrolle unterzogen werden, wenn der Verdacht auf unzulässige Einlagen besteht.

Nach Satz 3 sind die genannten Kontakte zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten.

Abs. 4 lässt ebenfalls den Kontakt zu den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Personen und Stellen unüberwacht, soweit deren Identität feststeht. Auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt wird verwiesen. Hinsichtlich der Identitätsfeststellung und des geschützten Inhalts der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 18 StPO genannten Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO werden wegen der Unüberschaubarkeit des Personenkreises, der geeignet ist, Sicherheitsinteressen zu beeinträchtigen, strenge Maßstäbe anzulegen sein, soweit es sich um Personen außerhalb der Anstalt handelt. Ansprechpartner sollte hier zunächst die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sein. Der Grund für externen seelsorgerischen Beistand wird von den Gefangenen darzulegen sein.

Abs. 5 bestimmt, wer die Kosten für die Außenkontakte zu tragen hat. Im Sinne einer selbstverantwortlichen Außenkontaktpflege haben grundsätzlich gemäß Satz 1 die Gefangenen die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete zu tragen. Gemäß Satz 2 kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 34

Die Mindestbesuchszeit beträgt gemäß Abs. 1 mindestens eine Stunde im Monat. Der Grundsatz von § 33 Abs. 1 Satz 2 ist - insbesondere bei der Gewährung von zusätzlichen Besuchen, beispielsweise von Kindern - zu beachten.

Abs. 2 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung wichtiger Angelegenheiten und aus Gründen der Eingliederung zu. Damit soll auch dem Erfordernis nach weiteren erforderlichen Besuchsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsichtung von Besuchern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Da hier elementare Sicherheitsbedürfnisse der Anstalten berührt sind, ist eine entsprechende Kontrolle auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 möglich. Damit wird die Regelung von § 26 Satz 2, § 24 Abs. 3 StVollzG übernommen.

Abs. 4 trägt der Notwendigkeit Rechnung, unter bestimmten Voraussetzungen einen Besuch zu überwachen. Dementsprechend ermöglicht Abs. 4 Satz 1 und 2 die optische (Sichtkontrolle) und unter engeren Voraussetzungen die akustische (Gesprächskontrolle) Überwachung. Dies erfolgt durch die Anwesenheit von Bediensteten. Besuche können unter den in Abs. 4 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgebrochen werden.

Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis übergeben werden (Satz 6). Satz 7 regelt Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Abs. 5 stellt die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln auf eine gesetzliche Grundlage.

Dies betrifft zunächst die optische Überwachung, die nach einer Ermessensentscheidung der Anstalt beispielsweise auch durch Kameras durchgeführt werden kann, wobei ein Hinweis an Besucher und Gefangene erforderlich ist (Satz 1 bis 3). Videoaufnahmen sind gemäß Satz 2 zulässig und nach § 65 Abs. 2 in der Regel 72 Stunden nach Beendigung des Besuchs zu löschen.

Darüber hinaus können über die Vorkehrungen, die bei jedem Besuch vorzusehen sind, im Bedarfsfall besondere Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen. Dabei handelt es sich um geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung der Besuchsüberwachung (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Besuchskontakte gehören wie bereits oben dargelegt zu den wichtigsten Mitteln sozialer Kontaktpflege. Leider entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuchskontakte auch genutzt werden, um unerlaubte Gegenstände, im schlimmsten Fall Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben. Dies bedroht nicht nur die Sicherheit der Anstalt, sondern gefährdet auch das Erreichen des Eingliederungsziels. Diesen Gefahren ist konsequent zu begegnen. Bei Besuchen von Gefangenen, bei denen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, können daher besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Anstalt wird bei ihrer Ermessenausübung insbesondere zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben wurden. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob die Maßnahme im Hinblick auf andere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die körperliche Durchsuchung der Gefangenen nach dem Besuch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was durch Abs. 5 Satz 4 noch einmal ausdrücklich klargestellt wird. Durch die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen dennoch gestattet werden können.

Zu § 35:

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Abs. 1 statuiert hierzu ein entsprechendes Recht der Gefangenen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Anstalt Absendung und Empfang der Schreiben der Gefangenen grundsätzlich vermittelt.

Abs. 2 regelt außer in den von § 33 Abs. 3 und 4 umfassten Fällen die Überwachung des Schriftverkehrs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Gründe für die Überwachung brauchen dabei nicht in der Person der Gefangenen zu liegen, weil erfahrungsgemäß Gefangene, die einer Postkontrolle unterliegen, solche Gefangene unter Druck setzen, bei denen das nicht der Fall ist. Deshalb genügen anstaltsbezogene generelle Gründe wie zum Beispiel die der Sicherheitsstufe einer Anstalt.

Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihrer Verteidigung nicht überwacht. Die Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Gefangene dies nutzen, um verbotene Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Dies geschieht z.B. dadurch, dass Außenstehende, die nicht Verteidigerinnen oder Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen. Insoweit muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des neu geschaffenen Satz 2 verdächtige Schreiben einer Sichtkontrolle ohne Inhaltskontrolle zu unterziehen oder diese Schreiben zurück zu senden bzw. zurück zu geben.

Abs. 3 regelt die Weiterleitung ein- und ausgehender Schreiben (Satz 1), soweit kein Anhaltegrund (Satz 2) vorliegt. Im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sind fristgebundene Schrei-

ben (z.B. bei Gerichtspost) dabei ohne schuldhaftes Zögern von der Anstalt weiterzuleiten. Bei ausgehender Post, insb. solche, die nicht der Überwachung unterliegt, werden die Gefangenen durch ausreichende Kennzeichnung darauf hinzuweisen haben, dass es sich um solche Schreiben handelt.

Im Übrigen hat die Weiterleitung umgehend zu erfolgen. Bei normalen Werktagen (montags bis freitags) bedeutet dies, dass in der Regel die Gefangenen damit rechnen können, dass ein- und ausgehende Post am nachfolgenden Werktag weitergeleitet bzw. ausgehändigt werden kann. Daraus folgt jedoch kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer taggleichen Abwicklung (vgl. StVK Gießen, Beschluss vom 25.5.09, Az. 2 StVK-Vollz. 1293/08 - 1300/08, 1335/08). Bei der Beurteilung des Merkmals umgehend oder unverzüglich ist zu beachten, dass der Anstalt eine angemessene Zeit zur Erfüllung ihrer Kontrollpflichten nach Abs. 2, der Prüfung von Anhaltgründen nach Satz 2 oder der Prüfung einer Maßnahme nach Satz 3 verbleiben muss.

Satz 4 und 5 beinhalten weitere Verfahrensregelungen.

Zu § 36:

Die Vorschrift regelt den Zugang der Gefangenen zu Mitteln der Telekommunikation. Im Hinblick auf seine Bedeutung wird das Telefonieren konkret benannt.

Im Hinblick auf den technischen Fortschritt wurden im Vergleich zu § 32 StVollzG - wie im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz auch - zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Der Begriff "Ferngespräch" wurde durch "Telefongespräch" ersetzt. Telegramme haben ihre praktische Bedeutung weitgehend verloren, sie finden keine ausdrückliche Erwähnung mehr. Darüber hinaus können Gefangene nach Abs. 1 Satz 2 auch andere Kommunikationsmittel (wie z.B. Telefax oder E-Mail) ausnahmsweise im Einzelfall nutzen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Wegen der damit verbundenen Sicherheitsgefahren ist dies jedoch nur durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt möglich.

Die Gewährung von telefonischen Kontakten steht nach Abs. 1 Satz 1 im Ermessen der jeweiligen Anstalt. Hinsichtlich der Überwachung gelten für das Telefonieren und andere Mittel der mündlichen Kommunikation nach Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften über den Besuch in § 34 Abs. 4 entsprechend.

Für schriftliche Kommunikation gelten gemäß Abs. 2 Satz 3 die Vorschriften über den Schriftwechsel (§§ 35, 33) entsprechend.

Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten (hauptsächlich Mobiltelefone - "Handys") oder sonstigen Telekommunikationsanlagen für Gefangene verboten ist. Der Begriff der Telekommunikationsanlagen wird durch § 3 Nr. 23 Telekommunikationsgesetz (TKG) als technische Einrichtungen oder Systeme definiert, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist Gefangenen zwar schon nach geltendem Recht verboten. Dennoch bedarf es zur effektiven Durchsetzung dieses justizvollzugsrechtlichen Verbots neben den üblichen Kontrollen und Revisionen einer ergänzenden telekommunikationsrechtlichen Grundlage, weil nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage in die den Netzbetreibern zugeteilten Frequenzbereiche eingegriffen werden darf.

Durch Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird eine solche Rechtsgrundlage für den Betrieb von technischen Systemen zur Störung oder Unterdrückung von unerlaubter Telekommunikation, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, geschaffen. Der Begriff der Telekommunikation ergibt sich aus § 3 Nr. 22 TKG.

Unerlaubte Mobilfunkgespräche Gefangener stellen eine ganz erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten dar. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei ist bekannt, dass Gefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen beispielsweise versuchen, Verdunklungshandlungen vorzunehmen

oder Betäubungsmittelhandel zu organisieren. Darüber hinaus lassen sich Dritte, wie beispielsweise Fluchthelfer, auf diesem Wege anleiten.

Das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen in Bereiche des geschlossenen Vollzuges lässt sich trotz sorgfältiger Kontrollen nicht zuverlässig verhindern, zumal die Abmessungen solcher Geräte immer weiter zurückgehen. Es wird bislang versucht, der unerlaubten Nutzung von Mobiltelefonen in Justizvollzugsanstalten durch sogenannte "Mobi-Finder" entgegenzuwirken. Mit diesen Geräten lassen sich Mobiltelefone während einer bestehenden Telefonverbindung detektieren. Zwar konnten hierdurch in den hessischen Vollzugsanstalten erhebliche Erfolge erzielt werden, eine vollständige Verhinderung unerlaubten Telefonverkehrs ist damit jedoch nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch der kurze Zeitraum zwischen Ortung und Sicherstellung von Mobiltelefonen unüberwachte Kommunikation zulässt. Eine Nachrichtenübermittlung per SMS ist im Übrigen kaum zu detektieren. Damit kann der Gefahr, die in der Nutzung eingeschmuggelter Mobiltelefone in Justizvollzugsanstalten liegt, letztlich nur durch eine technische Unterdrückung des Mobilfunkverkehrs wirksam begegnet werden kann.

Das Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist wie das entsprechende Verbot auf das Gelände der Justizvollzugsanstalten beschränkt, weshalb auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 55 des Telekommunikationsgesetzes der Mobilfunkverkehr außerhalb dieses Bereichs nicht erheblich gestört werden darf. Der Begriff der Frequenznutzung ergibt sich aus § 3 Nr. 9 TKG. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die von der Bundesnetzagentur hierzu im Einzelfall festgelegten frequenztechnischen Parameter überschritten werden.

Zu § 37:

§ 37 regelt das Recht der Gefangenen zum Empfang bzw. zur Versendung von Paketen.

Nach Abs. 1 Satz 3 ist in Abweichung zu § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verboten. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 36 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG findet. Die bisherige Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist bei ihrer Einführung damit begründet worden, dass der Empfang von Paketen, namentlich von Nahrungs- und Genussmitteln, für die Gefangenen eine spürbare Erleichterung ihrer Lebensführung bedeute und eine Festigung ihrer Beziehungen zu Außenstehenden. Allerdings hat sich die Sachlage im Vergleich zur Zeit der Einführung von § 33 StVollzG inzwischen geändert. So haben die Gefangenen heutzutage umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten, durch die sie ihr Leben in der Anstalt angenehmer gestalten können. Dazu können sie in der Anstalt selbst aus einem auf ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittenen Sortiment wählen (§ 22 Abs. 2). Auch ist es unter der bisherigen Regelung in der Praxis häufig zu Abhängigkeiten unter den Gefangenen und nicht zu der angestrebten Förderung der Beziehungen mit Außenstehenden gekommen, wenn einzelne Gefangene ihr Kontingent an drei Regelpaketen im Jahr nicht ausschöpfen und es intern an andere Gefangene weitergeben. Zu beachten ist außerdem, dass das zunehmende Drogenproblem durch Veränderung der Gefangenenpopulation inzwischen zu einem höheren Sicherheitsrisiko führt. Dies erfordert einen erhöhten Kontrollaufwand durch Bedienstete, die insoweit an anderer Stelle fehlen. Dieses Sicherheitsrisiko kann nur dadurch eingedämmt werden, dass Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht mehr zugelassen werden. Schließlich ist zu bedenken, dass der Empfang anderer Pakete nach Satz 1 und 2, welcher der Erlaubnis der Anstalt bedarf, weiterhin möglich ist. Eine Beschränkung des Paketempfangs generell ist nur unter den engen Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 4 und nur vorübergehend möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden.

Ein Surrogat für die Abschaffung des Anspruchs auf den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln wird durch § 44 Abs. 2 geschaffen. Abs. 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Abs. 3 kann den Gefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden.

Zum achten Titel:

Die Regelungen in den §§ 38 und 39 sollen den besonderen Wert von Beschäftigung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 verdeutlichen. Der Stellenwert der Beschäftigung im Vollzug wie auch im Leben in Freiheit ist hoch anzusiedeln. Zwar ist im Justizvollzug eine Grundversorgung der Gefangenen gesichert, ein darüber hinaus gehender Bedarf kann jedoch nur erfüllt werden, wenn durch Arbeit ein entsprechendes Einkommen erzielt wird. Weiterhin können durch eine kontinuierliche Arbeitstätigkeit zusätzliche Anerkennungen erworben werden, die in Freiheit vergleichbar durch Lohnerhöhungen, zusätzlichem Urlaubsanspruch und Ähnlichem bei längerer Betriebszugehörigkeit gewährt werden. Bei der Bemessung des Entgelts ist einerseits zu beachten, dass arbeitende Gefangene für die Grundversorgung keinen Haftkostenbeitrag leisten müssen, andererseits aber auch ihre Qualifikation sowie die Produktivität der geleisteten Arbeit und ihre Schwierigkeit (vgl. Landau/Kunze/Poseck NJW 2001, 2611).

§§ 40 bis 44 regeln die Gelder der Gefangenen.

Zu § 38:

In § 38 wird die geldliche Komponente der Arbeitsentlohnung geregelt.

Abs. 1 bestimmt, wann ein Anspruch auf Arbeitsentlohnung bzw. Ausbildungsvergütung besteht. Es wird abschließend geregelt, für welche Tätigkeiten und Maßnahmen eine geldliche Leistung erfolgt.

Abs. 2 bestimmt die Höhe der Vergütung, die, wie bereits im Strafvollzugsgesetz (§ 43 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 200 StVollzG), an der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bemessen wird. Sie entspricht auch in der Höhe der bisherigen Regelung.

Auch die Regelung des Abs. 3 ist im Wesentlichen aus dem Strafvollzugsgesetz entnommen. Er normiert eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die eine differenzierte Entlohnung ermöglicht. Dadurch kann die bisherige Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) ersetzt werden. Diese gilt gemäß Art. 5 dieses Gesetzes jedoch für eine Übergangszeit fort. Ein differenziertes Entlohnungssystem ist in Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit erforderlich, um deutlich zu machen, dass fachliche Bildung und berufliche Qualifikation es erst ermöglichen, bestimmte Tätigkeiten auszuüben.

In weiterer Angleichung ist die Regelung des Abs. 4 zu sehen, die sicher stellt, dass die Gefangenen durch die schriftliche Bekanntgabe ihres Arbeitsentgelts bzw. ihrer Ausbildungsvergütung nachvollziehen und überprüfen können, wie sich das erzielte Entgelt im jeweiligen Abrechnungszeitraum zusammensetzt.

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 195 StVollzG.

Zu § 39:

In dieser Regelung wird die nicht-monetäre Anerkennung der Arbeit geregelt. Sie geht deutlich über die bisherige nicht-monetäre Regelung des § 43 Strafvollzugsgesetz hinaus, die auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.7.1998 (BVerfGE 98, Seite 169ff.) zur notwendigen Anerkennung der Stellung der Beschäftigung im Vollzug beruht. Die weiterhin geforderte Überprüfung und Fortentwicklung der Anerkennung der Arbeit ist über die neue Regelung in § 39 erfolgt.

Die Möglichkeiten der nichtmonetären Anerkennung der Beschäftigung im Vollzug werden in Abs. 1 aufgezählt. Zunächst besteht die Möglichkeit, sich durch regelmäßige Arbeit den Anspruch auf weitere Freistellung (von der Arbeit) zu erwerben, die auch in Form von Freistellung aus der Haft gewährt werden kann. Wird keine dieser beiden Möglichkeiten beantragt, erfolgt die Anrechnung des erworbenen Freistellungsanspruchs in entsprechender Vorverlegung des errechneten Strafendes. Als weiteres neues Element ist zusätzlich ein Erlass von Verfahrenskosten möglich, wenn regelmäßig gearbeitet oder wenn aus dem Arbeitsverdienst Schadenswiedergutmachung betrieben wird.

In Abs. 2 wird die Höhe des Freistellungsanspruchs bzw. des Zeitraumes der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes geregelt. Gegenüber dem

Strafvollzugsgesetz, das vorsah, für je zwei Monate kontinuierlicher Arbeit einen Freistellungstag bzw. einen Tag Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes zu gewähren, wird nunmehr für je drei Monate zusammenhängender entgeltlicher Tätigkeit ein Freistellungsanspruch bzw. ein Anspruch auf Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes um zwei Tage erworben. Der Anspruch ist damit um ein Drittel erhöht worden. Gefangene können künftig nicht mehr nur sechs Tage, sondern acht Tage zusätzlicher Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Arbeit erwerben.

Satz 1 verdeutlicht, dass dieser Anspruch zusätzlich zu dem Freistellungsanspruch nach § 27 Abs. 9 erworben wird.

Abs. 3 ist eine Regelung entsprechend § 43 Abs. 10 Strafvollzugsgesetz. Er bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist. Dies sind die Fälle, wenn

- eine Vorverlegung aufgrund des Zeitpunktes der Entscheidung des Gerichts nicht mehr möglich ist (Nr. 1),
- das Gericht einen bestimmten Zeitpunkt für die Entlassung festgesetzt hat ("punktgenaue Entlassung" - Nr. 2),
- ein Fall des § 456a StPO vorliegt (Nr. 3),
- eine Gnadenentscheidung gegeben ist (Nr. 4) oder
- bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung soweit eine Entschädigung nach Abs. 4 Satz 2 erfolgt (Nr. 5).

Abs. 4 definiert, dass in den Fällen des Absatzes 3, in denen ein Anspruch auf Freistellung bzw. Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes erworben worden ist, kein Antrag auf Freistellung bzw. Freistellung aus der Haft erfolgt ist und damit zwingend nach Abs. 1 Satz 2 eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt erfolgen müsste, dieser in einen monetären Anspruch umzuwandeln ist. Die Höhe des monetären Anspruchs beträgt 15 v.H. des Entgeltes das in dem Zeitraum verdient worden ist, der diesen Anspruch begründet hat. Die prozentuale Höhe entspricht der Regelung des Strafvollzugsgesetzes. Dass der hier gezahlte Betrag bedeutend höher ist als der Lohnfortzahlungsbetrag bei der Freistellung nach § 27 Abs. 9, verdeutlicht den Anerkennungswert der Beschäftigung in dieser an sich nichtmonetären Entlohnungskomponente. Übernommen aus dem Strafvollzugsgesetz wurde die Regelung, dass bei Sicherungsverwahrten und zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bereits nach Verbüßung von 10 Jahren der erarbeitete Anspruch monetär umgerechnet und dem Eigengeld gutgeschrieben wird. Damit soll eine Ansparung allzu großer Vorverlegungszeiträume verhindert werden.

Neu ist die Regelung des Abs. 5, der die Entlohnung um eine eingliederungsförderliche Komponente ergänzt. Zusätzlich zu dem Anspruch nach Abs. 2 erwerben die Gefangenen durch kontinuierliche Arbeit von jeweils 6 Monaten den Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der in diesen 6 Monaten erzielten Vergütung. Begrenzt ist der Erlassanspruch pro Anspruchszeitraum von 6 Monaten auf maximal 5 v.H. der Verfahrenskosten. Mithin kann ein Gefangener bei 10 Jahren kontinuierlicher Arbeit alle aufgelaufenen Verfahrenskosten tilgen. Weiterhin erwerben Gefangene, die Schadenswiedergutmachung aus dem Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung leisten, einen Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe von 50 v.H. der für Schadenswiedergutmachung geleisteten Zahlungen. Den Gefangenen ist somit die Möglichkeit eröffnet, neben der bisher bereits im Strafvollzugsgesetz geregelten Möglichkeit, sich zusätzliche Freistellung bzw. Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes zu erarbeiten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, Verfahrenskosten durch kontinuierliche Arbeit oder durch Zahlung von Schadenswiedergutmachung aus Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsbeihilfe zu tilgen. Dies erscheint im Hinblick auf langjährig inhaftierte Gefangene ein zusätzlicher positiver Aspekt für die Wiedereingliederung, da die Schuldenbelastung hierdurch nicht unwesentlich verringert wird. Da es sich jedoch um ein Landesgesetz handelt, muss eine Kostenerstattung auf solche Kosten beschränkt bleiben, die dem Land Hessen zustehen.

Zu § 40:

Die Gewährung einer Vergütung nach § 38 würde weitestgehend ins Leere laufen, wenn den Gefangenen nicht gleichzeitig die Befugnis eingeräumt würde, über diese Bezüge zumindest teilweise frei zu verfügen. Vor diesem Hintergrund bestimmt Abs. 1, dass die Gefangenen von ihren in diesem

Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich als Hausgeld erhalten. Damit stehen ihnen Einkaufsmöglichkeiten nach § 22 Abs. 2 zur Verfügung.

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung zur Bildung des Hausgeldes bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen.

Zu § 41:

Der Sinn und Zweck der Gewährung von Taschengeld liegt darin, dem unverschuldet ohne Beschäftigung und dadurch mittelosen Strafgefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Anstalt hinausgehen. Dies ist sinnvoll, da mittellose Gefangene als besonders anfällig für dem Eingliederungsauftrag (§ 2 Abs. 1) zuwiderlaufende subkulturelle Aktivitäten anzusehen sind.

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der Vorschrift des § 46 StVollzG, die sich im Vollzug bewährt hat. Gesichtspunkte, von dieser Regelung abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Neu aufgenommen wurde - im Vergleich zu § 46 StVollzG -, dass das Taschengeld nur auf Antrag gewährt wird.

Zudem ist die Vorschrift im Hinblick auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 12.10.2006 (3 Ws 680/06) so gefasst, dass Prüfungsgrundlage für die Bedürftigkeit der Gefangenen der Monat ist, für den der Antrag auf Taschengeld gestellt wurde.

Zu § 42:

Beim Übergang von der Haft in die Freiheit ist darauf zu achten, dass Wiedereingliederungsbemühungen nicht daran scheitern, dass Gefangenen kurzfristig keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und deshalb das Risiko eines Rückfalls in erneute Straffälligkeit erhöht wird. Zudem stellt es eine besondere Ausprägung des Eingliederungsgedankens dar, dass Gefangene schon während der Haftzeit für die Zeit nach der Entlassung durch Ansparen eine eigene Vorsorge treffen. Dies geschieht in Form des Überbrückungsgeldes. Das Überbrückungsgeld gewährleistet für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung die oben dargelegte finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung.

§ 42 entspricht in großen Teilen der Vorschrift des § 51 StVollzG. Für den Fall der Überlassung von Geldern an die Bewährungshilfe (Abs. 2 Satz 2) wurden modifizierende Einschränkungen eingefügt. Der Begriff der Bewährungshilfe umfasst insofern nicht nur ein Tätigwerden nach § 56d StGB, sondern auch die Tätigkeit der Bewährungshilfe als Organ der Führungsaufsicht nach § 68a StGB.

In besonderen, der Eingliederung dienenden Fällen, kann nach Abs. 3 auch eine Verwendung des Überbrückungsgeldes schon vor der Entlassung gestattet werden.

Zu § 43:

Nach § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Verurteilten die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu gehören nach § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat. Diese umfassen grundsätzlich alle wegen der Rechtsfolgen der Tat nach Rechtskraft des Urteils entstandenen Kosten, also im Falle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe die durch den Betrieb der Anstalt erwachsenen Sach- und Personalkosten. Die Gefangenen werden jedoch regelmäßig finanziell nicht in der Lage sein, die gesamten auf sie entfallenden Kosten des Vollzugs zu tragen. Um nicht die Eingliederung der Gefangenen durch Schulden zu gefährden, bestimmt daher Abs. 1 unter Berücksichtigung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips, dass lediglich ein Haftkostenbeitrag von den Gefangenen erhoben wird. Dieser umfasst die Kosten für den Lebensunterhalt der Gefangenen, somit für Unterkunft und Verpflegung, nicht jedoch sonstige Kosten.

Abs. 2 Satz 1 regelt Ausnahmen vom Grundsatz der Auferlegung eines Haftkostenbeitrags. Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Als Hauptanwendungsfälle verbleiben somit Gefangene,

die verschuldet ohne Ausbildung oder Arbeit sind und solche, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden.

Diese Ausnahmen gelten - entsprechend dem Rechtsgedanken des § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG - nach Satz 2 und 3 nicht für von Satz 1 Nr. 2 umfasste Gefangene, die über Einkünfte verfügen, die über die Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) hinausgehen.

Der Staat hat ein berechtigtes Interesse, Gefangene an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen. Hierunter darf jedoch die erfolgreiche Eingliederung der Gefangenen nicht leiden. Dementsprechend bestimmt Abs. 3, dass von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden kann. Dies ermöglicht es der Anstalt - nach entsprechender Abwägung - insbesondere der Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder besonderen Aufwendungen zur Eingliederung den Vorrang vor der Erhebung eines Haftkostenbeitrags einzuräumen.

Abs. 4 trifft Regelungen zur Höhe des Haftkostenbeitrags.

Durch Abs. 5 wird der allgemeine Grundsatz, dass Gefangene an den Kosten für über die Grundversorgung hinausgehende Leistungen beteiligt werden können, festgeschrieben. Er stellt eine Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes dar. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich zumeist nicht um die Übernahme der tatsächlichen Kosten, sondern im Hinblick auf die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen lediglich um einen angemessenen pauschalen Anteil daran.

Zu § 44:

Abs. 1 regelt die Behandlung der Gelder der Gefangenen, die keiner anderen Vorschrift dieses Gesetzes zuzuordnen sind. Sie sind als Eigengeld gutzuschreiben.

Die Aufnahme einer Regelung über das "zweckgebundene Eigengeld" in Abs. 2 entspricht einer Vorgabe der Rechtsprechung. Erhält demnach ein Gefangener Geldzuwendungen von dritter Seite, die ihm als Eigengeld gutzuschreiben sind, kann er sich gegen die Pfändbarkeit des aus diesen Mitteln stammenden Eigengeldes bzw. gegen einen sonstigen Zugriff seiner Gläubiger dadurch schützen, dass ihm diese Mittel nicht zur allgemeinen Verwendung, sondern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (OLG Frankfurt am Main, NSTZ-RR 2004, 128). Da eine unbegrenzte Zulassung der Überweisung von Dritten geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalten zu gefährden, wird eine Regelung geschaffen, die zweckgebundene Überweisungen zum einen auf eine gesetzliche Grundlage stellt, zum anderen aber auf berechnete Fälle, nämlich eines zweimaligen Sondereinkaufs im Jahr (z.B. am Geburtstag oder an Weihnachten) sowie Kosten medizinischer Versorgung, die über die Grundversorgung hinausgeht, Kosten zur Gewährleistung der Informationsfreiheit bzw. solcher Kosten, die der Erfüllung des Eingliederungsauftrags dienen, eingrenzt.

Dadurch wird zugleich eine Ausgleichsmöglichkeit für die Abschaffung des Paketempfangs mit Nahrungs- und Genussmitteln geschaffen.

Zum neunten Titel:

Zu § 45:

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Eingliederungs- und des Sicherungsauftrags nach § 2 und zum Schutz der Bediensteten und der Gefangenen werden durch die Einhaltung von Grundregeln geschaffen, die in Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen. Diesen Grundsatz schreibt Abs. 1 fest.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Gefangenen abhängig ist und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Gefangenen haben Verantwortung zu übernehmen. Die Anstalt hat mit geeigneten Maßnahmen auf die Gefangenen einzuwirken, um dies zu erreichen und sie zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Dies verdeutlicht, dass der Auftrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Teil des Eingliederungsauftrags ist. Das Erlernen von Fähigkeiten, insbesondere Konflikte in sozialadäquater Form auszutragen, ist nicht nur für die An-

staltssicherheit und -ordnung wichtig, sondern vor allem für ein Leben ohne Straftaten.

Abs. 2 Satz 1 betont die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Eingriffsrechte.

Abs. 2 Satz 2 und 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Gemeinschaftsräumen und Fluren (Satz 2) sowie für die Videoaufzeichnung (Satz 3). Diese Maßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, Übergriffe zwischen Gefangenen zu verhindern. Vorfälle in deutschen Vollzugsanstalten haben gezeigt, dass auch bei einer sehr guten Personalausstattung Freiräume für die Gefangenen in Gemeinschaftsräumen entstehen, die zu Übergriffen genutzt werden können. Zur Gewährleistung des Gebots, die Gefangenen vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen, ist daher eine Videoüberwachung in den Vollzugsanstalten eine notwendige Ergänzung der Überwachung durch die Bediensteten.

Die Videoüberwachung von Gefangenen stellt aber im Hinblick auf ihre Dauer und ihre Intensität, insbesondere wegen der Aufzeichnung des Verhaltens der Betroffenen, einen erheblichen Eingriff in das aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete informationelle Selbstbestimmungsrecht dar. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen, also auf ihn bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten voraus (BVerfGE 65, 1, 42ff). Es bedarf daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen, ein hinreichend konkretisierter Zweck und der Umfang der Beschränkungen klar und für die Betroffenen erkennbar ergeben. Diese wird hier geschaffen.

Die Abs. 3 bis 6 enthalten wichtige allgemeine Verhaltensregeln für die Gefangenen. Diese werden durch weitere Bestimmungen ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs finden.

Abs. 3 regelt die Beachtung der Tageseinteilung (Ausbildungs-, Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) und sieht eine allgemeine Pflicht der Gefangenen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören, vor. Abs. 4 enthält u.a. eine allgemeine Gehorsamspflicht der Gefangenen gegenüber den Vollzugsbediensteten. Abs. 5 statuiert eine allgemeine Sorgfalts- und Reinigungspflicht bezüglich ihrer Hafräume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen. Abs. 6 begründet eine Meldepflicht der Gefangenen.

Zu § 46:

§ 46 bildet die Rechtsgrundlage für Absuchungen und Durchsuchungen, denen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erhebliche Bedeutung zukommt.

Abs. 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen der Gefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.

Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Abs. 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Da insbesondere das Absuchen mit einem Drogenspürhund für die Betroffenen in die Nähe eines Eingriffs kommen kann, wird zur Sicherheit eine gesetzliche Grundlage vorgesehen. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar.

Bei Durchsuchungen ist die Würde der Gefangenen zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Gefangener nach Abs. 1 Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur von Frauen vorgenommen werden. Zudem ist das Schamgefühl zu schonen. Für Verteidigerpost gelten nach Satz 4 die besonderen Anforderungen des § 35 Abs. 2 Satz 2.

Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie die Durchsuchung von Körperöffnungen der Gefangenen. Hier ist die Wahrung der Würde der Gefangenen in besonderer Weise zu beachten.

Unerlaubte Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden (Drogen, Waffen, Mobiltelefone, usw.), werden in der Regel von außen in die Anstalt gebracht. Um dem entgegen zu wirken, bestimmt Abs. 3, dass die Anstaltsleitung anordnen kann, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

Abs. 4 stellt klar, dass nach Abs. 1 Satz 1 bei Hafttraumdurchsuchungen auch Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 33 Abs. 3 oder 4, also beispielsweise als Verteidigerpost gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen werden können. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch leider, dass in entsprechend gekennzeichneten Umschlägen und Aktenordnern durch Gefangene gerade auch verbotene Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten oder Drogen untergebracht werden. Insoweit muss die Möglichkeit bestehen, diese Unterlagen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterziehen zu können. Ansonsten wäre es für Gefangene möglich, allein durch die Kennzeichnung eines Ordners als "Verteidigerpost", einen kontrollfreien Raum zu schaffen, was erkennbar eine erhebliche Gefahr darstellen kann. Auch nach dem geltenden Recht ist eine entsprechende Kontrolle dieser Unterlagen möglich. Abs. 4 stellt dies lediglich ausdrücklich klar.

Zu § 47:

Die Bestimmung stellt eine eigene Rechtsgrundlage dar, Suchtmittelkontrollen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Gesundheitsvorsorge oder bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente gegen Gefangene durchzuführen. Dies geschieht durch Tests. Kontrollen zum Auffinden von Suchtmitteln werden bereits durch § 46 erfasst. § 47 lässt die Art der durchzuführenden Tests bewusst offen. In Hessen werden seit Jahren Gefangene im Strafvollzug durch Urin-Kontrollen auf Suchtmittelkonsum getestet. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt ist jedoch damit zu rechnen, dass in Zukunft auch andere Testmethoden zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs normiert Abs. 1 den Grundsatz, dass von den Anstalten Kontrollen durchzuführen sind.

Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Kontrolle angeordnet werden kann. Satz 2 betrifft hierbei die Anordnung einer Kontrolle gegenüber einzelnen Gefangenen, wobei Satz 1 die Voraussetzungen für eine allgemeine Kontrolle innerhalb der Anstalt festlegt. Verdachtsmomente im Sinne des Abs. 2 Satz 2 können beispielsweise sein: Auffinden von Betäubungsmitteln oder entsprechender Utensilien zu ihrem Konsum in der Besitzsphäre der Gefangenen, geeignete Hinweise Dritter; Auffälligkeiten im Verhalten, Aussehen und Umfeld, die auf Betäubungsmittelkonsum hindeuten oder sonstige Wahrnehmungen oder Erkenntnisse, die darauf hindeuten oder belegen, dass die Gefangenen während der Haft mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sind.

Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wird gemäß Abs. 3 fingiert, dass bei Gefangenen, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, in der Regel - es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor - davon auszugehen ist, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme lassen sich auch nicht aus dem Grundsatz herleiten, dass niemand sich selbst

belasten muss (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 28 [auszugsweise in NStZ 2008, 292, 293]; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 41f.). Trotz dieses im Strafverfahrensrecht geltenden Grundsatzes gibt es gesetzlich normierte Duldungspflichten, die den Betroffenen zur passiven Mitwirkung an der Aufklärung eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts und damit möglicherweise auch zu seiner eigenen Belastung zwingen, so z.B. § 81a StPO. Durch § 47 kommt die zulässige Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem überwiegenden Gesichtspunkt der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs - gerade auch im Interesse der Gefangenen - Vorrang gegenüber den Individualrechten der Gefangenen einzuräumen. Aus diesem Grund ist es verfassungsgerichtlich geklärt, dass wegen der Verweigerung der Abgabe einer Urinkontrolle auch disziplinarische Maßnahmen angeordnet werden können (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 32, OLG Oldenburg NStZ-RR 2006, 28, 28f.).

Zu § 48:

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Gefangenen zu verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 regelt die Einziehung und Vernichtung dieser Ausweise.

Die bislang in diesem Zusammenhang geregelten erkennungsdienstlichen Maßnahmen finden sich nun aus systematischen Gründen in § 58 Abs. 2.

Zu § 49:

§ 49 regelt das Festnahmerecht entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener. Die Vorschrift, die § 87 Abs. 1 StVollzG entspricht, stellt damit klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Das Wiederergreifungsrecht besteht allerdings nur dann und solange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug gegeben ist (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 87 Rdnr. 2). In Anlehnung an die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 87 StVollzG sind entwichene Gefangene unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung (Nachteile) nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

"Sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt" hält sich ein Gefangener beispielsweise dann auf, wenn die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Anstalt durch Zeitablauf, etwa bei Ende der Freistellung aus der Haft oder durch Rücknahme bzw. Widerruf (vgl. § 14 Abs. 2 und 3) erloschen ist.

Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 457 Abs. 2 Satz 2 StPO bleiben unberührt.

Zu § 50:

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen bei konkreter Gefahr angeordnet werden können. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 88 Abs. 1 StVollzG, mit der Abweichung, dass Abs. 1 nunmehr von "Selbsttötung" spricht. Über § 45 Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch hier Beachtung zu finden hat.

Abs. 2 regelt abschließend, welche besonderen Sicherungsmaßnahmen zulässig sind.

Gegenüber der Vorschrift des § 88 Abs. 2 StVollzG ist die Beobachtung der Gefangenen nach Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr auf die Nachtzeit (in der Regel 22 bis 6 Uhr) beschränkt. Zugelassen werden darüber hinaus technische Hilfsmittel, wie z.B. Kameras. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität bei dauerhafter Beobachtung normiert Abs. 6 hierzu einschränkende Bedingungen, die dem Schutz der Grundrechte der Gefangenen dienen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 88 Abs. 3 StVollzG.

Abs. 4 regelt die Zulässigkeit einer Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder einem Transport.

Abs. 5 regelt die zulässige Art und Weise der Fesselung.

Abs. 7 trifft besondere Regelungen für die Anordnung von Einzelhaft als ultima ratio. Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit. Die Teilnahme am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien gilt entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht als Unterbrechung der unausgesetzten Absonderung. Im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität muss die Aufsichtsbehörde bei mehr als drei Monaten Einzelhaft im Jahr ihre Zustimmung erteilen. Da der Vollzug der Einzelhaft für Gefangene eine erhebliche Härte bedeutet, ist eine Betreuung in besonderem Maße während des Vollzugs der Einzelhaft angezeigt.

Zu § 51:

Wegen der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen für die betroffenen Gefangenen, ist ihre Anordnung in Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich der Anstaltsleitung vorbehalten. Diese darf die Anordnungsbefugnis nach § 75 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen, ggfs. aber nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 2 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist und trifft gesonderte Bestimmungen, wenn der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird. Die Vorschriften zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen werden gegenüber § 92 Abs. 2 StVollzG dahingehend präzisiert, dass für den Fall eines begründeten Anlasses vor der Verhängung solcher Maßnahmen auch die Stellungnahme des psychologischen Dienstes eingeholt werden kann. Bislang war nur die Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vorgesehen, dem aber der psychologische Dienst begrifflich nicht zugeordnet werden kann.

Abs. 3 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Überwachung der Gefangenen stattfindet.

Abs. 4 statuiert eine Pflicht der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Gefangenen zu erläutern.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Abs. 5 für die Anstalten die Pflicht, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

Zu § 52:

Abs. 1 statuiert die Pflicht der Gefangenen, der Anstalt die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

Die Anstalten sollen in die Lage versetzt werden, den Anspruch aus Abs. 1 möglichst einfach durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund räumt Abs. 2 Satz 1 den Anstalten das Recht ein, den Anspruch durch Bescheid geltend zu machen. Satz 2 entspricht der Regelungen des § 121 Abs. 5 StVollzG.

Abs. 3 bestimmt im Hinblick auf § 2 Satz 1, dass von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen abzusehen ist, wenn hierdurch das Erreichen des Eingliederungsauftrags gefährdet würde.

Zum zehnten Titel:

Zu § 53:

Die Vorschrift regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs und entspricht im Grundsatz den Regelungen in §§ 94 bis 98 StVollzG sowie § 52 HessJStVollzG. Gründe für eine abweichende Regelung bestehen bis auf die nachfolgend genannte Ausnahme nicht.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes findet künftig hinsichtlich der Regelungen über das Handeln auf Anordnung aus kompetenzrechtlichen Gründen über § 83 Nr. 2 weiterhin § 97 StVollzG Anwendung.

Zu § 54:

Die Vorschrift regelt besondere Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch. Während Abs. 1 den Schusswaffengebrauch gegen Gefangene betrifft, wird von Abs. 2 der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen erfasst.

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Schusswaffen gegen Gefangene nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen, nämlich in notwehrähnlichen Situationen oder zur Fluchtverhinderung bzw. Wiederergreifung gebraucht werden.

Zudem dürfen gemäß Satz 2 Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Justizvollzugsbediensteten gebraucht werden. Diese dürfen auf Gefangene nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

Nach Satz 3 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Die Sätze 4 und 5 enthalten als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung auch ein Warnschuss gilt. Sie gehen als speziellere Bestimmungen § 38 Abs. 5 Satz 1 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 6 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von Satz 1 unerlässlich ist.

Nach Abs. 2 Satz 1 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Gefangene einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Im Übrigen gelten gemäß Satz 2 in großen Teilen die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch gegen Gefangene entsprechend.

Zum elften Titel:

Zu § 55:

Gegen die Gefangenen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie haben general- und spezialpräventive Funktion, d.h. dass sie sowohl zur Disziplinierung als auch zur Abschreckung anderer Gefangener verhängt werden können. Daneben kann ihnen aber auch eine Funktion zur Förderung des Eingliederungsauftrags zukommen.

Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Gefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus. Ein Rechtfertigungsgrund darf daher nicht vorliegen. Auch müssen die Gefangenen verantwortlich gemacht werden können für ihr Verhalten, was zu verneinen ist, wenn sie schuldunfähig sind. In den meisten Fällen wird außerdem nur vorsätzliches Verhalten der Gefangenen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes disziplinarwürdig sein. Aber auch eine Disziplinierung grob fahrlässigen Verhaltens erscheint denkbar, insbesondere in Fällen, die auch nach Nr. 1 strafrechtlich relevant sind.

Nach Nr. 2 werden nicht alle Pflichtverletzungen in Bezug auf Mitwirkungserfordernisse nach dem Vollzugsplan einer disziplinarischen Ahndung unterzogen, sondern nur Verstöße bei den Tätigkeiten nach § 27 Abs. 3, die nach § 38 Abs. 1 vergütet werden.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nr. 3 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nr. 4 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nr. 6 können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Dieser Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung "wiederholt oder schwerwiegend" stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Abs. 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage (§ 103 StVollzG). Allerdings sieht die Bestimmung nicht mehr die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs als Disziplinarmaßnahme vor, da dies nicht mehr angezeigt erscheint. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Soweit nicht der Kontakt mit der Außenwelt aus den in §§ 33 bis 37 eingeschränkt ist, ist er im Strafvollzug von besonderer Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern. Ebenso wurde im Hinblick auf den Grundsatz der Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs verzichtet.

Die in Nr. 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nr. 1) die geringste und der Arrest (Nr. 8) die schwerste Sanktion darstellen wird.

Ein Verweis nach Nr. 1 wird allein nicht immer ausreichend sein, die notwendige Wirkung bei den Gefangenen zu erzielen. Deshalb kann er nach Abs. 4 Satz 3 mit der Anordnung der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen verbunden werden.

Zu Nr. 2 ist anzumerken, dass es sich bei religiösen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdiensten, nicht um Freizeitveranstaltungen im Sinne des Gesetzes handelt.

Nr. 7 wurde auf Wunsch der Praxis neu eingefügt. Dadurch wird es möglich, in angemessener Weise auf disziplinarische Verstöße beispielsweise von Freigängern angemessen reagieren zu können.

Abs. 3 ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (Abs. 2 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar. Auch können erfolgreich durchgeführte Maßnahmen zur ausgleichenden Konfliktregelung das Absehen von disziplinarischen Konsequenzen angezeigt erscheinen lassen.

Grund für die Regelung in Abs. 4 Satz 1 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren Ahndung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

In Satz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Zu § 56:

Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Auf die Ausführungen zu § 51 wird hier im Grundsatz verwiesen.

Abs. 2 regelt den Ablauf des Disziplinarverfahrens.

Die Gefangenen werden gehört. Ihnen steht es aber frei, ob sie sich zur Sache einlassen. Hierüber sind sie auch zu belehren. Dies ist rechtsstaatlich geboten. In Fällen gleichzeitiger Strafbarkeit müssen die Gefangenen nämlich damit rechnen, dass disziplinarrechtliche Ermittlungsergebnisse an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, eine Belehrung über die Aussagefreiheit generell vorzunehmen. Die disziplinarrechtliche Ahndung hat in allen Fällen strafähnlichen Charakter und negative Auswirkungen für die Gefangenen.

Abs. 3 regelt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen.

Abs. 4 enthält besondere Bestimmungen für den Vollzug von Arrest.

Zum zwölften Titel:

Zu § 57:

Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen sog. Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder übergegangen (vgl. hierzu bereits oben in der Einleitung). Von diesem Übergang der Gesetzgebungskompetenz ist aber nicht die Befugnis zur Regelung der Rechtsbehelfe erfasst. Diese liegt vielmehr weiterhin beim Bund. Denn die gesetzliche Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes fällt in den Bereich des "gerichtlichen Verfahrens". Für diesen Bereich obliegt gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, von der er durch §§ 109 bis 121 StVollzG Gebrauch gemacht hat. Insoweit gelten diese Regelungen weiterhin fort (vgl. § 83 Nr. 3).

Dem Landesgesetzgeber verbleibt damit nur die Regelung eines den Rechtsbehelfen vorgeschalteten Beschwerderechts zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten, das durch § 57 vorgesehen wird und sich im Wesentlichen an § 108 StVollzG und § 57 HessJStVollzG orientiert.

Ergänzend wurde in Abs. 1 Satz 2 und 3 der Rechtsgedanke der bisherigen Nr. 2 der VV zu § 108 StVollzG übernommen, um in der Praxis den Umgang mit beleidigenden oder sich in bloßen Wiederholungen bereits früher beschiedener Sachverhalte erschöpfenden Eingaben zu erleichtern.

Zum dreizehnten Titel:

Der 13. Titel regelt den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafvollzugs. Als Behörden des Landes unterliegen die Anstalten und die Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98). Nach § 3 Abs. 3 HDSG treten die Vorschriften des HDSG zurück, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz vorhanden sind. Der 13. Titel enthält solche besonderen Rechtsvorschriften für den Strafvollzug. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) dürfen Einschränkungen des auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gegründeten Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (sog. "informationelles Selbstbestimmungsrecht"), nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erfolgen, aus dem sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Betroffenen erkennbar ergeben.

Welche Anforderungen an das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit eines solchen Gesetzes konkret zu stellen sind, hängt insbesondere von der Intensität der Auswirkungen der Regelung auf den Betroffenen ab (BVerfGE 56, 12 f.).

Für Bereiche, in denen in besonderer Intensität in Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird, bedarf es deshalb bereichsspezifischer Regelungen.

Da es sich beim Strafvollzug zweifelsfrei um einen eingriffsintensiven und besonders sensiblen Bereich handelt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 58 bis 65 bereichsspezifisch geregelt. Die Vorschriften des HDSG sollen jedoch subsidiär anwendbar bleiben, soweit es um allgemeine, nicht vollzugsspezifische Regelungen geht. Die Vorschriften des

13. Titels lehnen sich deshalb in ihrer Terminologie und ihrer Systematik an die des HDSG an.

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz, das den datenschutzrechtlichen Regelungen des StVollzG zugrunde liegt, unterscheidet das HDSG nicht zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung und nicht zwischen Verarbeitung in Dateien und Akten; ferner unterscheidet es nicht zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, sondern geht - wie Art. 2b der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995) - von einem offenen und alle Phasen und Methoden umfassenden Datenverarbeitungsbegriff aus. Durch Orientierung am HDSG können die Datenschutzregelungen des Hessischen Strafvollzugsgesetzes daher einfacher und übersichtlicher, wenn auch nicht wesentlich knapper, gestaltet werden als diejenigen im Fünften Titel des StVollzG.

Die Regelungen entsprechen nahezu vollständig den §§ 58 bis 65 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.

Zu § 58:

§ 58 normiert als zentrale Vorschrift dieses Abschnitts die Tatbestände, bei deren Vorliegen die für den Strafvollzug zuständigen Behörden (Anstalt und Aufsichtsbehörde) personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten dürfen (Abs. 1 Satz 1), ferner die subsidiäre Anwendbarkeit des HDSG (Abs. 1 Satz 2), die erkennungsdienstliche Behandlung der Gefangenen (Abs. 2), die Führung der Gefangenenpersonalakte und anderer Datensammlungen über den Gefangenen (Abs. 3) und die für den Datenzugriff der einzelnen Bediensteten maßgebliche Grenze (Abs. 4).

Als grundlegende Erlaubnisnorm regelt Abs. 1 Satz 1 nicht nur die Verarbeitung von Daten Gefangener, sondern auch anderer Personen, soweit die Verarbeitung zur Durchführung dieses Gesetzes durch die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde oder im Auftrag dieser Behörden (§ 2 Abs. 3, § 4 HDSG) erfolgt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal "erheben und weiterverarbeiten" wird im Hinblick auf die bisher maßgeblichen Vorschriften des an der Systematik des BDSG orientierten Regelungen des StVollzG hervorgehoben, dass § 58 Abs. 1 für jede Verwendung personenbezogener Daten gilt, d.h. für das Beschaffen, Speichern, Nutzen, Verändern, Übermitteln, zum Abruf für Dritte Bereithalten, Sperren und Löschen (vgl. § 2 Abs. 2 HDSG).

Die drei Erlaubnistatbestände entsprechen denen der §§ 7 und 11 HDSG:

Soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift die beabsichtigte Datenverarbeitung ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt - dies können spezielle Regelungen in anderen Gesetzen, aber auch Vorschriften dieses Gesetzes selbst sein, etwa § 58 Abs. 2 (erkennungsdienstliche Behandlung), § 60 Abs. 1 bis 3 (Datenübermittlung zu anderen Zwecken), § 61 Abs. 2 Satz 2 (Offenbarung von Daten, die im Rahmen einer ärztlichen oder psychologischen Behandlung bekannt werden) und § 69 (wissenschaftliche Forschung) - oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben, gilt als tragende Grundregel des Datenschutzrechts der Erforderlichkeitsgrundsatz.

Abs. 1 Satz 2 erklärt die Vorschriften des HDSG für ergänzend anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Damit sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 HDSG, die Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag (§ 4 HDSG), zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 5 HDSG), zum Verfahrensverzeichnis (§ 6 HDSG), zu den Modalitäten der Einwilligung (§ 7 Abs. 2), zur Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung aufgrund besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5 HDSG), zum Datengeheimnis (§ 9 HDSG), zur Zulässigkeit der Kenntnisnahme, Weitergabe und Übermittlung in Akten untrennbar verbundener Daten (§ 11 Abs. 2 HDSG), zum Anspruch auf Schadensersatz (§ 20 HDSG) und zur Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (§ 28 HDSG) anwendbar, da es sich nicht um Vorschriften handelt, die einer vollzugsspezifischen Modifikation bedürfen.

Im Übrigen wird in den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes ergänzend auf Vorschriften des HDSG verwiesen (§ 59 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 60 Abs. 1, Abs. 2, §§ 63, 64, 65 Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 normiert abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d.h. die Erleichterung der Fahndung und Wiederergreifung flüchtiger Gefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale im Sinne der Nr. 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist die sicherste Methode, die Identität einer Person festzustellen.

Die Vorschrift entspricht bis auf die - technisch neue - Möglichkeit, biometrische Merkmale elektronisch zu erfassen, dem § 86 Abs. 1 StVollzG. Die in § 86 Abs. 2 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung über die Aufnahme der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten in die Gefangenenpersonalakte findet sich im folgenden Abs. 3 Satz 1. Die in § 86 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene "Verwahrung in kriminalpolizeilichen Sammlungen" entfällt, da eine "vorsorgliche" Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht und deshalb erst dann in Betracht kommt, wenn und soweit sie zur Sicherung des Vollzugs (§ 58 Abs. 2), etwa zur Durchführung einer Fahndung im Fall des § 49, erforderlich ist oder wenn einer der in § 60 Abs. 1 aufgeführten Erlaubnistatbestände für eine Zweckänderung vorliegt. Die in § 86 Abs. 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG statuierte Einschränkung auf die Nutzung zur Verhinderung oder Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, wird nicht übernommen, da es nicht gerechtfertigt erscheint, gefährdete oder schon verletzte Rechtsgüter außerhalb der Anstalt hinter das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen ohne die in § 60 Abs. 1 ohnehin vorgesehene Erforderlichkeitsprüfung zurücktreten zu lassen. Es ist auch kein überwiegendes rechtliches Interesse des Gefangenen daran ersichtlich, dass die Nutzung der durch zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten zur Durchführung der anderen in § 60 Abs. 1 genannten Zwecke generell ausgeschlossen sein soll.

Für die Sperrung und Löschung der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten gilt § 65 Abs. 3 und 5.

Abs. 3 sieht die Zusammenführung aller zur Person des Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen einschließlich der durch die erkennungsdienstliche Behandlung nach Abs. 2 gewonnenen Daten in einer Gefangenenpersonalakte vor. Sie kann auch elektronisch geführt werden. Die Konzentrierung in einer besonderen Datensicherungsmaßnahmen (§ 63) unterliegenden Akte dient zum einen dem Schutz der Gefangenen, zum anderen erleichtert sie die Durchführung der in § 65 Abs. 3, 4 und 5 vorgesehenen Sperrung und Löschung von Gefangenenendaten. Entsprechendes gilt für die getrennt zu führenden Gesundheitsdaten und die Daten zur Person des Gefangenen, die im Rahmen der Behandlung durch Personen, die zu besonderer beruflicher Geheimhaltung verpflichtet sind (§ 61 Abs. 2 und 3), anfallen.

Abs. 4 begrenzt den Datenzugriff der einzelnen Vollzugsbediensteten (§ 76 Abs. 1) sowie der für Vollzugsaufgaben vertraglich verpflichteten Personen (§ 76 Abs. 1 Satz 2 und 3), ferner der mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung beauftragten Externen (§ 61 Abs. 3), der Seelsorgerinnen und Seelsorger (§ 77 Abs. 1), sowie der Mitglieder des Anstaltsbeirates (§ 81). Für alle gilt das Erforderlichkeitsprinzip, soweit nicht der Gefangene im Einzelfall eine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt. Die Vorschrift entspricht § 183 Abs. 1 StVollzG, geht aber über diese hinaus, indem sie außer den Vollzugsbediensteten auch die weiteren Personen erfasst, die zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Strafvollzugs Zugang zu personenbezogenen Daten haben müssen, und indem sie jede Form der Kenntnislangung einbezieht.

Zu § 59:

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Datenerhebung. Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben sind (Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 1 HDSG), wird für die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen in Abs. 1 Satz 2 auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG verwiesen, da die dort genannten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Strafvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Nach § 12 Abs. 2 HDSG dürfen Daten bei öffentlichen Stellen im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Bearbeitung eines vom Betroffenen gestellten Antrags ohne Kenntnis der Daten nicht möglich ist oder Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, bei welchen Personen oder Stellen seine Daten erhoben werden können,
3. die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dies gebietet,
4. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

Nach § 12 Abs. 3 HDSG dürfen Daten beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies im Einzelfall gebietet oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder, soweit es sich um eine Rechtsvorschrift des Bundes handelt, zwingend voraussetzt.

Abs. 2 schränkt die Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne Kenntnis des Betroffenen bei Personen und Stellen außerhalb der Anstalt und der Aufsichtsbehörde weiter ein. Sie ist nur zulässig, wenn sie für das Erreichen des Eingliederungsauftrags (§ 2 Satz 1) oder für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist. Überdies darf die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen.

Da der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts wesentlich davon abhängt, dass der Betroffene Kenntnis darüber hat, wer was aus welcher Quelle über ihn weiß, bestimmt Abs. 3, dass bei der Datenerhebung die in § 12 Abs. 4 und 5 HDSG normierten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten auch im Bereich des Strafvollzugs Anwendung finden.

Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, ist er nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 HDSG von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach § 8 HDSG aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen ist er darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 HDSG davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfasst die Angabe der Rechtsgrundlage und die in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 HDSG vorgesehene Aufklärung.

Zu § 60:

§ 60 regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden dürfen.

Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HDSG), verweist Abs. 1 - wie § 13 Abs. 2 Satz 1 HDSG - zunächst auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG, da die dort genannten, in der Begründung zu § 59 Abs. 1 Satz 2 im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Strafvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Dies gilt insbesondere, wenn die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit dies gebietet (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG) oder wenn Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 HDSG). Die Regelungen des Datenschutzes sollen einer Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Belange der Betroffenen sind insoweit nicht ersichtlich, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Gefangene oder andere Personen handelt. Die in § 180 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 9 StVollzG vorgesehenen Beschränkungen, dass personenbezogene Daten über Gefangene nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden, und über Personen, die nicht Gefangene sind, nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden dürfen, werden deshalb ausdrücklich nicht übernommen.

Abs. 1 Nr. 1 bis 11 enumeriert die weiteren Zwecke, für die eine Datenverarbeitung, insbesondere Übermittlung, im jeweils erforderlichen Umfang zulässig sein soll.

Es handelt sich zum einen um solche Zwecke, die unmittelbar mit der strafrechtlichen Verurteilung des Betroffenen in Zusammenhang stehen, nämlich Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen (Nr. 2),

Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht (Nr. 3),

Entscheidungen in Gnadensachen (Nr. 4),

weiterhin solche, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe stehen, ohne für deren Vollzug erforderlich (§ 58 Abs. 1 Satz 1) zu sein, nämlich

gerichtliche Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz (Nr. 1),

sozialrechtliche Maßnahmen (Nr. 5),

die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen (Nr. 6),

dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten (Nr. 7),

ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 8),

die Durchführung der Besteuerung (Nr. 9)

und schließlich die Datenverarbeitung zur

Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken (Nr. 10) sowie

für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege (Nr. 11).

Nr. 5 weicht von § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG ab. Die Vorschrift ist auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erweitert, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung eine Vielzahl von sozialrechtlichen Entscheidungen getroffen werden muss und eine Schutzbedürftigkeit der Gefangenen Daten insoweit nicht erkennbar ist. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Werden die Sozialbehörden mit den erforderlichen Informationen versorgt, kann hierdurch verhindert werden, dass die Gefangenen weitere Straftaten (z.B. Sozialhilfebetrug) begehen.

Entsprechendes gilt für ausländerrechtliche Maßnahmen. Insbesondere soweit solche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verurteilung und dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu treffen sind, ist ein genereller Vorrang des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Abschiebung nicht ersichtlich. Daher dürfen auch durch erkennungsdienstliche Maßnahmen

gewonnene Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, die Identität des Gefangenen etwa für die Beschaffung von Ausweispapieren festzustellen.

Nr. 9 ist wegen der in § 37 vorgesehenen Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsentgelt erforderlich.

Abs. 2 legt einschränkend fest, für welche sonstigen Zwecke personenbezogene Daten, die bei der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels oder des Inhalts von Paketen bekannt werden, verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3 Satz 1 wird zur besseren Verständlichkeit im Vergleich zu § 180 Abs. 5 StVollzG sprachlich neu gefasst. Damit ist ausschließlich die inhaltliche Änderung verbunden, dass auf die zeitliche Begrenzung der Auskunftspflicht ("innerhalb eines Jahres") verzichtet wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb Auskunfts berechtigte zu jährlich wiederkehrenden Anfragen gezwungen werden sollen.

In Satz 2 wird die Beschränkung der Auskunftsberechtigung auf Verletzte aufgegeben. Der Begriff erscheint deshalb zu eng, weil neben den Verletzten auch Personen (beispielsweise die Rechtsnachfolger von Verletzten) oder Stellen (z.B. die Gerichtskassen) ein berechtigtes Interesse an den genannten Auskünften haben können. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, hat eine umfassende Interessenabwägung bei der Entscheidung, ob Auskünfte erteilt werden, ohnehin zu erfolgen.

Durch den neu eingefügten Satz 3 können Verletzte Auskünfte über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch durch die Anstalt erhalten. Die Neuregelung ist Ausdruck einer opferbezogenen Ausgestaltung des Vollzugs.

Abs. 4 enthält Beschränkungen für die Weitergabe von Akten mit personenbezogenen Daten. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 6 StVollzG.

Abs. 5 normiert die Bindung übermittelter Daten an den Übermittlungszweck. Die Vorschrift entspricht § 181 StVollzG.

Abs. 6 untersagt die Übermittlung von Daten, soweit sie dem besonderen Schutz der in § 61 Abs. 2 genannten therapeutischen Vertrauensverhältnisse unterstehen oder nach § 65 Abs. 3 und 4 gesperrt sind und keine der dort normierten Ausnahmen vorliegt, ferner, wenn sonstige besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 10 StVollzG.

Durch Abs. 7 wird die Vorschrift des § 180 Abs. 11 StVollzG übernommen, der die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten regelt.

Zu § 61:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 182 StVollzG. Sie regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

Abs. 1 normiert, welche Daten innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden dürfen, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

Abs. 2 und 3 werden gegenüber § 182 Abs. 2 und 3 StVollzG sprachlich überarbeitet und inhaltlich präzisiert.

Regelungszweck der Abs. 2 und 3 ist es unverändert, Ausnahmen von der grundsätzlichen Schweigepflicht bestimmter Geheimnisträger bei drohenden schwerwiegenden Gefahren für wichtige Rechtsgüter zuzulassen. Abs. 2 betrifft dabei Bedienstete der Anstalt, die bei Vorliegen der strengen Voraussetzungen zu einer Offenbarung befugt und verpflichtet sind. Abs. 3 regelt denselben Sachverhalt für externe Personen, denen aber als Rechtsfolge nur eine Befugnis zusteht, keine Verpflichtung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Daten überhaupt der Schweigepflicht unterfallen, was beispielsweise bei den persönlichen Einschätzungen der Fachdienste nicht der

Fall ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 18.8.2009, Az. 3 Ws 661/09 (StVollz)).

Abs. 4 normiert die Unterrichtung der Gefangenen über die nach Abs. 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten, Abs. 5 die Zweckbindung der offenbaren Daten.

Zu § 62:

Abs. 1 regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auf Daten der Anstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzugreifen.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 schafft die rechtliche Grundlage für eine gemeinsame Datei im Sinne von § 15 HDSG zu Vollzugszwecken, in der die wesentlichen Daten der Gefangenen sämtlicher Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden und aus dieser von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden können. Für die Anstalten sind die Daten Bestandteil der jeweiligen Gefangenenpersonalakten. Eingabe, Änderung und Löschung erfolgen durch die für die Gefangenen zuständige Anstalt. Durch entsprechende Benutzerberechtigungen wird sichergestellt, dass die Anstalt ausschließlich Zugriff auf die Daten für diejenigen Gefangenen haben, für die sie zuständig sind. Die Aufsichtsbehörde ist die für die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Abs. 2 Satz 4 und 5 ermöglichen die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.). Ein automatisierter Abruf, der durch andere Gesetze vorgesehen ist (z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes - Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen), bleibt dadurch unberührt.

Abs. 3 stellt klar, dass für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 § 15 HDSG Anwendung findet.

Abs. 4 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

Zu § 63:

Die Vorschrift regelt die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten unter Bezug auf die detaillierte Vorschrift des § 10 HDSG. Satz 2 bestimmt die besondere Sicherung der Gefangenenpersonalakten, der Gesundheitsakten und der Krankenblätter.

Zu § 64:

Die Vorschrift regelt die Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht. Maßgebend hierfür sind die Regelungen des § 18 Abs. 3 bis 6 HDSG.

Nach § 18 Abs. 3 HDSG ist den Betroffenen bei automatisierter Datenspeicherung auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist, wobei in dem Antrag die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden soll.

Die Auskunftspflicht gilt nicht für personenbezogene Daten, die deshalb gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert werden (§ 18 Abs. 4 HDSG), oder, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Leiter der verpflichteten Stelle oder dessen Stellvertreter. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe

darauf hinzuweisen, dass er sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann (§ 18 Abs. 6 HDSG).

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, dann kann er bei der aktenführenden Stelle Einsicht in die von ihm bezeichneten Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Abs. 3 zu erteilen. Im Übrigen kann ihm statt Einsicht Auskunft gewährt werden (§ 18 Abs. 5 HDSG).

Satz 2 schließt die in § 18 Abs. 1 HDSG vorgesehene Benachrichtigungspflicht bei Speicherung in einer automatisierten Datei aus, da die Regelung des § 61 die Information der Betroffenen hinreichend sicherstellt.

Zu § 65:

Abs. 1 regelt die Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten. Maßgebend sind die allgemeinen Regelungen des § 19 HDSG, soweit in den Abs. 2 bis 5 keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Abs. 2 regelt die Löschung solcher personenbezogener Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems (insbesondere "elektronische Fußfessel") oder mittels Videoüberwachung erhoben worden oder hierbei angefallen sind. Erstere sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, letztere nach einer Frist von 72 Stunden zu löschen, da die Auswertung von Videobändern auch bei solchen vollzugsrelevanten Vorkommnissen, die erst mit einer gewissen Verzögerung bemerkt werden, noch möglich sein muss.

Die Löschung kann unterbleiben, soweit die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

Abs. 3 regelt die Sperrung der in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeicherten Daten und die Ausnahmetatbestände für ihre Verwendung. Ferner werden Ausnahmen für bestimmte Daten statuiert, soweit sie zum Auffinden der gesperrten - Dateien und Akten erforderlich sind.

Abs. 4 regelt die Löschung sonstiger personenbezogener Daten, etwa solcher, die nicht in die Gefangenenpersonalakte aufzunehmen waren oder solcher von Bezugspersonen des Gefangenen.

Abs. 5 regelt schließlich die Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten. Statt der Vernichtung bzw. Löschung bleibt die Archivierung nach den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes möglich.

Zum dritten Abschnitt:

Die Regelungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung, die ebenfalls in Justizvollzugsanstalten erfolgt (§ 70 Abs. 1), wurden gegenüber den rudimentären Regelungen der §§ 129 bis 135 StVollzG neu gefasst, um der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten besser Rechnung zu tragen und dem vom Bundesverfassungsgericht angemahnten "Abstandsgebot" (vgl. BVerfG, Urteil vom 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01, NJW 2004, Seite 739ff.) zu entsprechen. Danach haben die Landesjustizverwaltungen dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit wie möglich ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Anstalten verträgt. Es muss sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl den Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht. Das Ausmaß der Besserstellung hat sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren (vgl. BVerfG a.a.O., Seite 744). Das BVerfG hat aber auch keinen Zweifel daran gelassen, dass bereits die bisherigen Regelungen von §§ 131 bis 134 StVollzG diesen Anforderungen genügen (vgl. BVerfG a.a.O., Seite 744).

Zu § 66:

Die Vorschrift ersetzt § 2 für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Danach steht nach Abs. 1 - entsprechend der Zweckbestimmung des § 66 StGB - an erster Stelle der Schutz der Allgemeinheit.

Ein reiner Verwahrvollzug ist jedoch auch beim Vollzug der Sicherungsverwahrung mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG, nicht vereinbar. Erforderlich ist auch hier, die Eigenständigkeit der Untergebrachten zu wahren, ihre Würde zu achten und zu schützen. Daher muss die Sicherungsverwahrung ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen (vgl. BVerfG a.a.O., Seite 740). Diesen Anforderungen trägt Abs. 2 Rechnung.

Zu § 67:

Die Vorschrift ersetzt §§ 3 bis 5 für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Durch Abs. 1 und 2 werden die Gestaltungsgrundsätze von § 3 Abs. 1 bis 3 den Besonderheiten der Sicherungsverwahrung angepasst. Dabei kommt der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse und der Entgegenwirkung von schädlichen Folgen einer langen Unterbringung eine besondere Bedeutung zu.

Abs. 3 Satz 1 regelt vollzugliche Maßnahmen zur Ausgestaltung der Vorgaben von § 66 Abs. 2. Diese werden sich daran zu orientieren haben, zum einen das Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten und zum anderen Möglichkeiten zu eröffnen, die dazu beitragen können, eine Beendigung der Maßregel herbeizuführen. Nach der Verweisung des Satzes 2 sind die Untergebrachten hierzu entsprechend zu motivieren.

Gleichwohl kann auch das Verhalten der Untergebrachten dazu führen, das eine erfolgreiche Eingliederung auf Dauer ausgeschlossen ist (ausdrücklich erwähnt in BVerfG a.a.O., Seite 743). Diesem Fall trägt die Vorschrift des Abs. 3 Rechnung, der auf § 5 Abs. 3 verweist.

Zu § 68:

Im Übrigen finden die Vorschriften von §§ 6 bis 65 und 69 entsprechende Anwendung (Abs. 1), soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich um folgende Modifikationen:

- Verstärkte Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse bei der Ausstattung der Haft- und Gruppenräume (Abs. 2),
- Möglichkeit, eigene Kleidung und Wäsche zu benutzen (Abs. 3),
- Ausweitung der Freistunde auf zwei Stunden an arbeitsfreien Tagen (Abs. 4) und des Besuchs auf mindestens drei Stunden monatlich (Abs. 5),
- Einfachere Voraussetzungen für die Gestattung von Selbstbeschäftigung (Abs. 6),
- Empfang von Paketen auch mit Nahrungs- und Genussmitteln (Abs. 7)
- Besserstellung bei der Gewährung von Taschengeld (Abs. 8).

Hierbei handelt es sich um konkrete Ausprägungen des Abstandsgebots.

Zum vierten Abschnitt:

Zu § 69:

Die Vorschrift erweitert die Vorgaben von § 166 StVollzG.

Abs. 1 schreibt den Grundsatz der Fortentwicklung im Gesetz fest. Die Fortentwicklung hat sich an gewonnenen wissenschaftlichen Kenntnissen zu orientieren (Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus bestimmt er, wissenschaftliche Forschung insbesondere in den genannten bedeutsamen Bereichen durchführen zu lassen.

Für die Evaluation ist in besonderer Weise der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen. Die Aufsichtsbehörde treffen die Verpflichtungen nach Abs. 4.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung ist die Verarbeitung, namentlich Erhebung und Übermittlung von Daten entscheidende Voraussetzung. Dies wird in Abs. 2 geregelt.

Hinsichtlich des Datenschutzes findet auf Grund der Verweisung in Abs. 3 die Vorschrift des § 476 StPO mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Zum fünften Abschnitt:

Zu § 70:

Nach Abs. 1 wird in organisatorischer Hinsicht für die im Gesetz ausgewiesene Aufgabenstellung des Vollzuges und die daraus abgeleiteten Folgegrundsätze unmissverständlich dargelegt, dass die Freiheitsstrafe und auch die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden.

Abs. 2 bis 4 enthalten die erforderlichen Trennungsgebote

- nach Geschlechtern (Abs. 2),
- zwischen Sozialtherapie und dem übrigen Vollzug (Abs. 3) und
- zwischen Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem übrigen Vollzug (Abs. 4).

Das Trennungsprinzip und das Differenzierungsprinzip (§§ 3 Abs. 4, 72) sind wesentliche Grundsätze, die eine den individuellen Betreuungs- und Behandlungsanforderungen entsprechende Vollzugsgestaltung ermöglichen sollen und zugleich Grundvorgaben für die Erstellung des Vollstreckungsplans (§ 71) darstellen.

Nach Abs. 5 sind aus sachlichen Gründen Ausnahmen von den Trennungsgrundsätzen des Abs. 2 bis 4 zulässig, nämlich mit Zustimmung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten (Nr. 1), wenn sie hilfebedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht (Nr. 2), um ihnen die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen (Nr. 3), aus Gründen geringer Anzahl (Nr. 4, insb. im Frauenvollzug) oder wenn dringende Gründe der Vollzugsorganisation dies vorübergehend erfordern (Nr. 5).

Zu § 71:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten bestimmen sich gemäß Satz 1 nach dem Vollstreckungsplan. Dieser ist sowohl aus organisatorischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Durch Satz 2 und 3 wird die gesetzliche Grundlage für eine Einweisungsanstalt oder -abteilung geschaffen.

Zu § 72:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der §§ 144 Abs. 1, 145 und 146 StVollzG und daraus abgeleitet § 68 Abs. 6 bis 8 HessJStVollzG. Darin werden Anforderungen für die Beschaffenheit und den Umfang von Räumlichkeiten in der Anstalt und die Belegung derselben normiert.

Zu § 73:

Nach Abs. 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorgehalten werden. Damit werden die organisatorischen Folgerungen aus der Regelung zu Arbeit und Bildung (§ 27) gezogen. Abs. 2 ermöglicht eine Zusammenarbeit der Anstalten mit nicht-staatlichen Stellen im Bereich Bildung und Beschäftigung.

Zu § 74:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich Abs. 1 und 2 grundsätzlich der Regelung des § 80 StVollzG, wurde jedoch geschlechtsneutral formuliert. Sie gibt keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung besonderer Haftplätze für eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen mit ihren Kindern. Begründet wird lediglich eine Option, bei tatsächlichem Bedarf, entsprechende Haftplätze zu schaffen.

Zu § 75:

Abs. 1 regelt die Befugnisse der Anstaltsleitung im Innen- und Außenverhältnis. Er erhält die Legaldefinition, dass unter Anstaltsleitung im Sinne dieses Gesetzes die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gemeint ist. Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Die Delegationsbefugnis in Satz 2 trägt insbesondere dem Gedanken Rechnung, dass in einem behandlungsorientierten Vollzug einzelne Entscheidungen besser durch an der ganzheitlichen Behandlung beteiligte Bedienstete getroffen werden können. Hierbei soll es sich aber ausschließlich um einzelne, bestimmte Bereiche handeln. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem die Zustimmung zur Delegation vorbehalten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Übertragung von Aufgaben, die einer besonderen Verantwortung bedürfen, auch durch die Behörde mitgetragen wird, die letztlich auch Entscheidungen des Anstaltsleiters mitzuverantworten hat.

Angesichts der Vielfalt der vollzuglichen Aufgabenbereiche ist nach Abs. 2 eine hauptamtliche Anstaltsleiterin bzw. ein hauptamtlicher Anstaltsleiter einzusetzen. Die Person muss grundsätzlich eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren Dienstes sein, aber nicht unbedingt die Befähigung zum Richteramt besitzen. Aus besonderen Gründen - etwa bei kleineren Anstalten - kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

Abs. 3 verpflichtet die Anstaltsleitung regelmäßig Konferenzen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Strafvollzug durchzuführen. Der Gedankenaustausch und die unmittelbare Information aller an der Umsetzung der vollzuglichen Aufgaben Beteiligten ist eine wichtige Grundlage der in § 76 Abs. 4 festgeschriebenen Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen. Die Konferenz ist Beratungs- und Entscheidungsfindungsorgan. Die Anstaltsleitung ist aber letztlich die verantwortliche Entscheidungsträgerin nach Abs. 1 Satz 1. Die Beratung ist zwingend erforderlich, die Anstaltsleitung muss sich jedoch dem Konferenzergebnis nicht anschließen.

Zu § 76:

Abs. 1 trägt Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass nicht-hoheitliche Befugnisse auch vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können.

Abs. 2 bestimmt verbindlich, dass die Anstalten, ihren gesetzlichen Aufgaben (§ 2) entsprechend, mit dem dafür notwendigen Personal ausgestattet werden. Die Ausstattung mit einer ausreichenden Zahl von verschiedenartig qualifizierten und motivierten Bediensteten hat neben den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen große Bedeutung für die Umsetzung der vollzuglichen Aufgabenbereiche. Die aufzuwendenden Finanzmittel stellen dabei eine Investition dar, die weit in die Zukunft reicht. Andernfalls droht eine Fortsetzung krimineller Karrieren - im schlimmsten Fall über Jahrzehnte hinweg. Dabei sind insbesondere Kosten für eine nicht notwendige künftige Strafverfolgung und Strafverbüßung einzurechnen wie auch ersparte Sozialaufwendungen, wenn ehemalige Gefangene statt Sozialleistungen für sich und ihre Familie in Anspruch zu nehmen, sogar als Steuerzahler selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen könnten. Von unbezifferbarem Wert ist das Leid, das potenziellen künftigen Opfern erspart bleibt.

Abs. 3 stellt sicher, dass der bestehende hohe Standard des hessischen Strafvollzugs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten bleibt und noch weiter ausgebaut wird, indem auf die persönliche Eignung der für den Strafvollzug vorgesehenen Bediensteten und ihre fachliche Qualifikation besonderes Augenmerk gerichtet wird. Fortbildung und Praxisberatung für die im Strafvollzug tätigen Bediensteten gewährleisten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand.

Die in Abs. 4 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen der gesetzlichen Aufgaben des Strafvollzugs (§ 2) gebündelt werden.

Zu § 77:

Die Vorschrift ergänzt § 32 in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und entspricht bis auf redaktionelle Änderungen vollständig § 157 StVollzG. Sie stellt die Versorgung der Gefangenen durch Seelsorgerinnen und Seelsorger sicher.

Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger befinden sich im Dienst der jeweiligen Kirche. Sie stehen zur Anstalt in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger gehören im Rahmen ihres Amtes zu den maßgeblich an der Behandlung im Vollzug Beteiligten. Einzelheiten ergeben sich aus den Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1977 - JMBl. S. 709). Bezüglich der evangelischen und katholischen Seelsorgehelferinnen und -helfer gelten die Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Mai 1984 - JMBl. S. 361).

Zu § 78:

Die Bestimmung soll den Gefangenen ermöglichen, sich kollektiv und individuell in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen. Zum anderen bietet die Gefangenenmitverantwortung ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, der Respektierung des Willens und der Vorstellungen anderer, der aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und der Rücksichtnahme auf andere Anliegen.

Zu § 79:

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Anstaltsleitung. Die Erstellung einer Hausordnung soll dazu beitragen, für den Vollzugsalltag Rechte und Pflichten des Gesetzes näher zu konkretisieren. Die Hausordnung stellt jedoch keine selbständige Eingriffsgrundlage dar, sondern muss ihre Beschränkungen aus gesetzlichen Normen oder dem Hausrecht begründen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ist den Gefangenen bei ihrer Aufnahme in den Strafvollzug der Text der Hausordnung zugänglich zu machen.

Abs. 2 enthält essentielle Bestandteile der Hausordnung.

Zum sechsten Abschnitt

Zu § 80:

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die Rechts- und Fachaufsicht über die Strafvollzugsanstalten. Die Aufsicht dient der Einheitlichkeit und der Sicherung der Qualität des Vollzugs. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Globalsteuerung (z.B. durch Verwaltungsvorschriften, Aufstellung des Vollstreckungsplans), aber auch durch Einzelfallregelungen (generelle und konkrete Weisungen). Eine Ebene der mittleren Vollzugsbehörden (wie z.B. Justizvollzugsämter) gibt es in Hessen nicht.

Zu § 81:

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Anstaltsbeiräte. Diese sollen unter anderem Vermittler zwischen der Anstalt und den Gefangenen sein. Deshalb stellt Abs. 1 Satz 2 auch ausdrücklich klar, dass Vollzugsbedienstete - auch anderer Anstalten und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden - nicht Mitglieder der Beiräte sein dürfen.

In ihrer Rolle als Mittler sollen die Beiräte der Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Umsetzung der vollzuglichen Aufgaben durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen. Dazu können sie Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Bediensteten und der Gefangenen entgegennehmen und sich über alle Belange der Gefangenen wie die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Aussprache und Schriftwechsel mit Gefangenen werden - wie sich bereits aus § 33 Abs. 4 ergibt - nicht überwacht, um die Unabhängigkeit gegenüber der Anstalt zu wahren.

Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Vollzugs und seiner Probleme zu vermit-

teln, sowie um Verständnis für die Belange eines auf soziale Integration ausgerichteten Strafvollzugs zu werben.

Die Regelungen zur Bestellung von Beiratsmitgliedern, ihre Amtszeit und die Abberufung werden künftig durch Rechtsverordnung bestimmt (Abs. 1 Satz 3).

Die Pflicht der Mitglieder der Beiräte zur Verschwiegenheit außerhalb ihres Amtes und auch nach dessen Beendigung ist Ausfluss ihrer Vertrauensstellung (Abs. 4).

Zum siebten Abschnitt:

Zu § 82:

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 83:

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes und anderer straffvollzugsrechtlicher Vorschriften eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie "Strafvollzug" aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber beispielsweise dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Vorschrift legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Die Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG), das Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang beim Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§ 178 StVollzG) gelten somit unverändert fort.

Zu § 84:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Begründung:

zu Art. 2 (Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - HUVollzG):

A. Einleitung:

I. Ausgangslage:

1. Bisher existierte kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern nur wenige in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthaltene Einzelbestimmungen. Über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen werden auf eine Generalklausel gestützt, wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, "die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert" (§ 119 Abs. 3 StPO bisheriger Fassung). Für die Gestaltung der Haft im Einzelfall ist das Gericht zuständig (§ 119 Abs. 6 StPO bisheriger Fassung). Die nähere Ausgestaltung erfolgte in aller Regel auf Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift.

2. Wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesen Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaft nicht gerecht. Schon im Jahr 1971 hat sich die Strafvollzugskommission, die vom Bundesminister der Justiz mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes beauftragt worden war, in ihrem Bericht dafür ausgesprochen,

den Vollzug der Untersuchungshaft umfassend gesetzlich zu regeln. Entsprechende Forderungen sind von Fachverbänden, in der Rechtswissenschaft und insbesondere mehrfach von der Justizministerkonferenz der Länder erhoben worden. Versuche, die Untersuchungshaft bundesgesetzlich zu regeln, sind über das Stadium von Entwürfen nicht hinausgelangt.

3. Den Ländern wurde durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034 ff, amtliche Begründung BT-Drucksache 16/813) über die Änderung von Art. 74 des Grundgesetzes das Recht zur Regelung des Strafvollzugs übertragen. Dem Bund verblieb in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges. Es ist daher zwischen dem Recht des Bundes zur Regelung des Untersuchungshaftrechts als Teil des gerichtlichen Verfahrens einerseits und dem Recht der Länder zur Regelung des Untersuchungshaftvollzugsrechts andererseits zu differenzieren. Dem Untersuchungshaftrecht sind dabei alle Regelungsinhalte zuzurechnen, die sich auf das einzelne Strafverfahren, dem Untersuchungshaftvollzugsrecht jedoch diejenigen, die sich auf die Ausgestaltung des Vollzuges beziehen.

II. Lösung:

Der Aufgabe der Kodifizierung eines eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes kommt das Land Hessen mit dem vorliegenden Gesetz nach. Es wird ein in sich geschlossenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar. Das Gesetz sieht vor, die Stellung der Untersuchungsgefangenen zu verbessern und berücksichtigt die internationalen Vorgaben und Empfehlungen für den Bereich des Untersuchungshaftvollzugs.

Ihm liegen folgende Leitlinien zugrunde:

1. Vollzugsaufgabe ist die sichere Unterbringung:

Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs ist es allein, den in den Haftgründen der §§ 112, 112a StPO zum Ausdruck kommenden Gefahren entgegenzuwirken. Der Untersuchungshaftvollzug hat nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion; ein eigener Zweck ist mit ihm nicht verbunden. Der Untersuchungshaftvollzug hat daher - anders als der Strafvollzug - keinen Behandlungsauftrag. Allerdings schließt dies nicht aus, den Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch zu gestalten.

2. Die Stellung der Untersuchungsgefangenen orientiert sich an der Unschuldsumutung. Auch die Gestaltung des Vollzugs ist an dieser Maxime auszurichten, soweit verfahrenssichernde Anordnungen oder vollzugliche Erfordernisse das zulassen:

Die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig anzusehen sind. Über den dem Untersuchungshaftvollzug immanenten Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen müssen daher so gering wie im Rahmen der Vollzugsaufgabe und der vollzuglichen Erfordernisse möglich sein. Zudem muss vermieden werden, dass im Umgang mit den Untersuchungsgefangenen der Anschein entsteht, sie seien zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Im Unterschied zu Strafgefangenen dürfen Untersuchungsgefangene beispielsweise eigene Kleidung tragen, sich auf eigene Kosten Zusatzleistungen verschaffen oder einen Arzt ihrer Wahl konsultieren. Eine Arbeitspflicht kommt für sie nicht in Betracht, gleichwohl sollen ihnen Angebote unterbreitet werden. Die Unschuldsumutung steht einer freiwilligen Teilnahme an Angeboten der Anstalt jedoch nicht entgegen.

3. Die Zuständigkeiten für Entscheidungen im Bereich der Verfahrenssicherung und im Bereich der vollzuglichen Ausgestaltung werden entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben neu geregelt:

Die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug liegt - wie oben unter I. 3. dargelegt - seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Entscheidungen nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz hat daher künftig die Anstalt zu treffen, nach der StPO das Gericht. Die Anstalt arbeitet eng mit dem Gericht zur Erfüllung der Aufgaben der U-Haft zusammen. Die

Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die Staatsanwaltschaft trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen. Nach dieser Abgrenzung der Zuständigkeiten werden Aufgaben, die von der bisherigen "Allzuständigkeit" des Gerichts nach § 119 Abs. 6 StPO bisheriger Fassung erfasst waren (wie z.B. die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen oder besonderen Sicherungsmaßnahmen - vgl. Nr. 62 Abs. 3 und Nr. 67 Abs. 1 UVollzO) in die Zuständigkeiten der Anstalt übergehen.

4. Die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und die Einzelunterbringung zur Nachtzeit werden als Regelformen festgeschrieben:

Die Untersuchungsgefangenen sind von Strafgefangenen grundsätzlich getrennt unterzubringen. Der Trennungsgrundsatz trägt der Unschuldsvermutung Rechnung und macht deutlich, dass Untersuchungsgefangene anders als Strafgefangene nicht zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden, insbesondere mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen. Der ebenfalls elementare Grundsatz der Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Untersuchungsgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie der Bekämpfung subkultureller Tendenzen. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden. Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.

5. Die Schlechterstellung von Untersuchungsgefangenen im Bereich der Entlohnung im Vergleich zu Strafgefangenen wird aufgehoben. Jedem arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit eine Beschäftigung angeboten werden:

Für die Ausübung einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigungsmaßnahme erhalten die Untersuchungsgefangenen dieselbe Vergütung wie Strafgefangene. Dies ist sachgerecht und soll die Untersuchungsgefangenen motivieren.

6. Das Gesetz enthält spezielle Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen, die die hohen Standards des HessJStVollzG auf den Bereich der Untersuchungshaft übertragen soweit dies mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist:

Insbesondere sind zu nennen:

- Erzieherische Ausgestaltung der U-Haft.
- Grundsatz der frühestmöglichen Förderung.
- Feststellung des Förderbedarfs und Festlegung geeigneter Maßnahmen.
- Unterbringung in kleinen Wohngruppen mit einer Sollgröße von acht Gefangenen und Einzelunterbringung als Regelvollzug.
- In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.
- Möglichkeit der Verpflichtung zu Ausbildungsmaßnahmen.
- Gesamtdauer des Besuchs beträgt vier Stunden monatlich.
- Besitz elektronischer Medien nur, wenn dies erzieherischen Gründen dient.
- Disziplinarmaßnahmen als ultima ratio, Vorrang von erzieherischen Maßnahmen.
- Kein Schusswaffengebrauch gegen junge Untersuchungsgefangene bei Flucht.

7. Die Übernahme der Vorschriften zum Schutze der Anstalten, der Untersuchungsgefangenen und der Bediensteten aus dem Bereich der Hessischen Strafvollzugsgesetze gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit:

Übernommen werden dazu beispielsweise die erstmals im HessJStVollzG aufgenommenen Regelungen über die Suchtmittelkontrollen, die Videoüberwachung von Bereichen der Anstalt, die Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe unzulässiger Gegenstände beim Besuch im Einzelfall und der Ausschluss des Paketempfangs von Nahrungs- und Genussmitteln. Hinzu kommt eine gesetzliche Grundlage für die Mobilfunkunterdrückung und den Einsatz von Drogenspürhunden.

8. Soweit nicht Besonderheiten der einzelnen Haftarten zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Angleichung der Vorschriften mit denen der Hessischen Strafvollzugsgesetze:

Dadurch soll eine einheitliche Rechtsanwendung sowie eine Vereinfachung für die Praxis herbeigeführt und die Möglichkeit gemeinsamer Ausführungsbestimmungen eröffnet werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits die Änderungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes durch das Bundesgesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Soweit im Gesetzentwurf auf geänderte Vorschriften dieser Gesetze verwiesen wird, erfolgt eine ergänzende Erläuterung in der Begründung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum ersten Abschnitt:

Zu § 1:

Nach Abs. 1 regelt das Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112, 112a StPO beruht. Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Abs. 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, auf die das Gesetz entsprechende Anwendung findet. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebungshaft, da es den Ländern insoweit bereits an der Regelungskompetenz fehlt.

Die bislang in Nrn. 88 bis 90 UVollzO geregelten Bestimmungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO werden zur Klarstellung in das Hessische Maßregelvollzugsgesetz aufgenommen (vgl. Art. 5 dieses Gesetzes).

Zu § 2:

Die Bestimmung beschreibt die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten oder der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine lediglich dienende Funktion. Der Untersuchungshaftvollzug hat - anders als der Strafvollzug - keinen Behandlungsauftrag. Dennoch sind aber schädlichen Folgen der Haft entgegenzuwirken. Zugleich sind die unterschiedlichen Lebenslagen der einzelnen Untersuchungshaftgefangenen zu berücksichtigen. Deshalb sollen zur sinnvollen Nutzung der Zeit während der Untersuchungshaft individuell unterschiedliche Maßnahmen angeboten werden. Die vollzuglichen Maßnahmen haben dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Unschuldsvermutung folgend lediglich Angebotscharakter und sind als solche für die Untersuchungsgefangenen nicht verbindlich. Allerdings schließt dies nicht aus, den Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch zu gestalten.

Zu § 3:

Abs. 1 Satz 1 weist der Anstalt für den gesamten Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, d.h. für alle Entscheidungen, die die Ausgestaltung des Vollzugs und die Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, eine eigene Zuständigkeit zu. Nach diesem Gesetz hat das Gericht anders als bisher nach § 119 Abs. 6 StPO bisheriger Fassung keine Zuständigkeit mehr für vollzugliche Belange. Diese Kompetenzverteilung führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung vollzuglicher Entscheidungen, da die Anstalt als die sachnähere Behörde die Entscheidung unmittelbar treffen kann. Zugleich werden die Gerichte von Entscheidungen entlastet, die für das Strafverfahren selbst ohne Bedeutung sind. Das Gesetz enthält jedoch keine eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen für die Anstalt, Beschränkungen aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen.

Anstalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Justizvollzugsanstalt, in der Untersuchungshaft vollzogen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass keine eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsanstalten existieren.

Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt, mit Gericht und Staatsanwaltschaft eng zusammenzuarbeiten. Die Bestimmung beinhaltet ein umfassendes Kooperationsgebot. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Anstalt das Gericht und die Staatsanwaltschaft über alle Erkenntnisse unterrichtet, die Anlass für die Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Haftbefehls oder für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von verfahrenssichernden Anordnungen geben können oder die sie bei einer von ihr durchgeführten Überwachung erlangt und die von Bedeutung für ein Strafverfahren sind.

Abs. 2 stellt sicher, dass Anordnungen nach der Strafprozessordnung, die regelmäßig vom Gericht, im Eilverfahren jedoch auch von der Staatsanwaltschaft oder der Anstalt getroffen werden, von der Anstalt beachtet und umgesetzt werden. Diese werden vom Gesetz zusammenfassend als "verfahrenssichernde Anordnungen" definiert. Die für die Umsetzung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen finden sich in einschlägigen Einzelbestimmungen des Gesetzes und in der Generalklausel des § 4 Abs. 2.

Zu § 4:

Der bereits in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und prägt entscheidend die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Er wird deshalb in Abs. 1 besonders hervorgehoben und den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich vorangestellt. Daraus ergibt sich zwingend, dass - wie es bisher in Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 UVollzO geregelt war - selbst der Anschein zu vermeiden ist, dass die Untersuchungsgefangenen zur Verbüßung einer Strafe festgehalten werden. Insoweit wurde auf eine solche ausschließlich klarstellende Regelung an dieser Stelle verzichtet.

Das Gesetz verwendet durchgehend den Begriff der Untersuchungsgefangenen, um auch sprachlich eine Abgrenzung zu den Strafgefangenen herbeizuführen und somit im Gesetz stets auf die besondere Situation hinzuweisen. Der Begriff wird stets in der Mehrzahl gebraucht, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Untersuchungsgefangenen durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen "die Untersuchungsgefängene oder der Untersuchungsgefängene" würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der einzelne Untersuchungsgefängene Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz sind.

Abs. 2 Satz 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Eingriffe in die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Abs. 2 Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage (Generalklausel) und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann. Ein Eingriff kann angeordnet werden, wenn und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich ist. Dabei sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde, zu beachten. Für Eingriffe aufgrund der Generalklausel sieht das Gesetz insoweit erhöhte Anforderungen vor. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung der Mittel-Zweck-Relation.

Zu § 5:

Abs. 1 Satz 1 regelt ausdrücklich, dass die Unschuldsvermutung die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bestimmt, soweit sich nicht aus verfahrenssichernden oder vollzuglichen Gründen Einschränkungen ergeben. Nur eine Folge davon ist, dass - wie in den Strafvollzugsgesetzen normiert - das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist (sogenannter Angleichungsgrundsatz).

Im Übrigen kommt es in besonderer Weise darauf an, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Abs. 1 Satz 2, so genannter Gegensteuerungsgrundsatz). Beim Vollzug der Untersuchungshaft kommt dem besondere Bedeutung zu, da die Inhaftierung die Untersuchungsgefäng-

genen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausreißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen.

In einer rechtsstaatlichen Ordnung ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Untersuchungsgefangenen würdig, gerecht und menschlich zu behandeln sind. Auf eine rein deklaratorische Feststellung wie in Nr. 18.1 UVollzO wurde daher verzichtet.

Abs. 2 legt fest, dass unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes Unterschiede, wie zum Beispiel zwischen weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, berücksichtigt werden.

Abs. 3 legt fest, dass Untersuchungsgefangene aufgrund ihrer rechtlichen Stellung grundsätzlich nicht zu vollzuglichen Behandlungs-, Betreuungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen verpflichtet werden können. Gleichwohl sollen ihnen ausdrücklich Angebote zur sinnvollen Nutzung der Vollzugszeit unterbreitet werden.

Abs. 4 normiert eine Regelung zum Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen. Bislang waren Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt (so z: B. § 14 Abs. 2 StVollzG, § 14 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG sowie § 14 Abs. 2 und 3 HStVollzG für den Bereich von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen, § 70 Abs. 3 StVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 HStVollzG für den Besitz von Gegenständen). Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und ggfs. welche Normen entsprechende Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 5; Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 14 Rdnr. 23ff.). Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung (Arloth a.a.O., Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch a.a.O., Rdnr. 25). Es werden ausdrücklich die Normen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundnorm reicht indes nur so weit, wie das Gesetz im Übrigen keine abweichende Regelung vorsieht. Dazu gehören beispielsweise sowohl die zuvor genannten als auch der in der Praxis sehr bedeutsame Fall der Ablösung von der Arbeit, der aufgrund dieser Bedeutung nunmehr ausdrücklich in § 20 Abs. 4 HUVollzG, § 27a HessJStVollzG (siehe insoweit Art. 3 Nr. 9 dieses Gesetzes) und § 28 HStVollzG geregelt wurde.

Abs. 5 enthält das Gebot, dass den Untersuchungsgefangenen die Vollzugsmaßnahmen erläutert werden sollen. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Untersuchungsgefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Dem Verlangen nach Begründung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Untersuchungsgefangenen sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zunächst Folge zu leisten (§ 30 Abs. 4 Satz 1).

Zum zweiten Abschnitt:

Zu § 6:

Die Bestimmung enthält die Regelungen über die Aufnahme der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt.

Das Zugangsgespräch nach Abs. 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Untersuchungsgefangenen. Es ist schnellstmöglich - jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden - zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele: Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Untersuchungsgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne - insbesondere bei Erstinhaftierten - eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Bereits bei der Aufnahme sollen den Untersuchungsgefangenen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Voll-

zugsgestaltung hinreichend deutlich werden. Im Übrigen werden ihnen die wichtigsten rechtlichen Rahmenordnungen (die Hausordnung und dieses Gesetz) zugänglich gemacht.

Abs. 1 Satz 1 stellt zur Wahrung der Privatsphäre der Untersuchungsgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Untersuchungsgefangene beim Zugangsgespräch nicht anwesend sein dürfen. Beispielsweise bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten darf jedoch ausnahmsweise ein Mitgefangener hinzugezogen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen dem zustimmen. Im Hinblick auf die besondere Situation bei der Aufnahme in der Untersuchungshaft wurde hier ausnahmsweise dem Bedürfnis nach einer schnellen ersten Verständigung - im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG und § 8 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG - der Vorrang vor dem Grundsatz der Nichteinschaltung anderer Untersuchungsgefangener eingeräumt.

Die Verpflichtung der Untersuchungsgefangenen in Satz 4 schafft die Datengrundlage für die weiteren vollzuglichen Abläufe. Die Vorschrift korreliert mit der in § 54 Abs. 1 Satz 1 geregelten Befugnis der Anstalt, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu erheben. Aufgrund der elementaren Bedeutung der Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen in diesem speziellen Bereich, muss der Befugnis der Anstalt hier eine entsprechende Verpflichtung der Untersuchungsgefangenen gegenüberstehen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen umgehend - gegebenenfalls auch sofort - erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werktage.

Abs. 3 gibt den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welcher Anstalt sie aufgenommen wurden. Dies ist neben den Benachrichtigungsrechten und -pflichten aus der StPO nötig, damit die zu informierenden Personen wissen, wo die Untersuchungsgefangenen untergebracht sind. Dabei ist das Benachrichtigungsrecht der Untersuchungsgefangenen eingeschränkt, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung, beispielsweise ein Verbot eines Kontakts zu einer bestimmten Person, entgegensteht.

Abs. 4 ergänzt die allgemeine Regelung in § 19 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Untersuchungshaft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt und zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe sprachlich betont.

Zu § 7:

Abs. 1 enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Untersuchungshaft. Hierzu gehört auch die Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. § 17 Abs. 4 (Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung) oder § 18 Abs. 1 (Zwangweise Ausführung aus medizinischen Gründen) gehen als spezielle Bestimmungen vor.

Verlegungen und Überstellungen während der Untersuchungshaft unterliegen denselben Voraussetzungen. Die Gleichstellung ist gerechtfertigt, weil im Vollzug der Untersuchungshaft die Folgen von Verlegungen und Überstellungen weniger voneinander abweichen als beispielsweise im Vollzug der Jugendstrafe.

Nach Abs. 2 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Verlegung oder Überstellung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder - bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung - Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Verlegungen oder Überstellungen gegebenenfalls verhindern. Im Falle der Gefahr im Vollzug ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen.

Der in Abs. 3 enthaltene Verweis auf § 6 Abs. 3 eröffnet den Untersuchungsgefangenen in gleicher Weise wie zu Beginn der Untersuchungshaft die Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welche Anstalt sie verlegt oder überstellt werden.

Zu § 8:

Die Bestimmung regelt kurzzeitige Verbringungen von Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt.

Abs. 1 verpflichtet die Anstalt, jedem Vorführungsersuchen nachzukommen. Sofern um Vorführung in anderen als dem der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Verfahren ersucht wird, sind Gericht und Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, damit sie über eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an dem anderen Verfahren aus der Anstalt informiert sind.

Abs. 2 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, Untersuchungsgefangene aus besonderen Gründen auszuführen. Eine solche Notwendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung, einen Behördentermin oder eine gerichtliche Ladung ergeben. Wenn eine verfahrenssichernde Anordnung der Ausführung entgegensteht, muss diese unterbleiben. Den Untersuchungsgefangenen können nach Satz 2 die Kosten von Ausführungen auferlegt werden, die ausschließlich in ihrem Interesse, also nicht (auch) im Interesse der Anstalt oder der Strafverfolgungsbehörden liegen. Sind sie nicht leistungsfähig, wird dies im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Abs. 3 ermöglicht die Ausantwortung an die genannten Behörden. Unter Ausantwortung ist die Übergabe von Untersuchungsgefangenen an die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zum Zwecke der Vernehmung, Gegenüberstellung oder Durchführung eines Ortstermins zu verstehen, soweit nicht ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt. Zur Ermöglichung einer Ausantwortung ist die Anstalt nicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind nur im Rahmen einer Vorführung nach Abs. 1 möglich.

Nach Abs. 4 bedarf es bei Ausführung und Ausantwortung ebenfalls wie bei § 7 Abs. 2 der Anhörung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft.

Zu § 9:

Nach Abs. 1 muss die Anstalt nach Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Untersuchungshaft ohne schuldhaftes Zögern beenden. Der Vollzug anderer richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen, beispielsweise Untersuchungshaft in anderer Sache oder Strafhaft, bleibt davon unberührt. Ist der Anstalt eine solche Anordnung bekannt, darf sie die Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt entlassen.

Sind Untersuchungsgefangene außerhalb üblicher Geschäftszeiten aus der Haft zu entlassen und verfügen diese nicht über eigene Mittel, so hat die Anstalt nach Abs. 2 dafür zu sorgen, dass eine notwendige unmittelbare Grundversorgung so lange sicher gestellt ist (z.B. auch durch eine Übernachtungsbeihilfe), bis diese von dann zuständigen Dritten Hilfe in Anspruch nehmen können oder ausreichende Mittel besitzen, um zu diesen gelangen zu können.

Zum dritten Abschnitt:

Zu § 10:

Abs. 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Untersuchungsgefangenen ausgehen. Außerdem wird sie bei der Auswahl der für eine gemeinsame Unterbringung geeigneten Untersuchungsgefangenen erhebliche Sorgfalt aufzuwenden haben.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Untersuchungs-

gefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizid-gefährdete Untersuchungsgefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Untersuchungsgefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Satz 4 stellt klar, dass eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen unzulässig ist.

Gleichwohl bleibt eine Ausnahmeklausel, wie in Satz 5 geregelt, unverzichtbar. Zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Ordnung muss der Vollzug auch stets auf Notsituationen, besondere Ereignisse oder kurzfristig auftretende Belegungsspitzen reagieren können. Beispielsweise für den Fall, dass eine ganze Anstalt oder Teile davon (z.B. wegen eines Brandes) evakuiert werden müssen, ist die Handlungs- und Aufnahmefähigkeit des Vollzugs aufrecht zu erhalten. Dazu sind die erforderlichen Regelungen unabdingbar. Gleiches gilt, wenn bei erheblichem Anstieg der Belegungszahlen eine Abhilfe durch Schaffung neuer Haftplätze nicht kurzfristig möglich ist. Satz 5 gilt auch für die Zeit vorübergehender Krankenbehandlung in medizinischen Sondereinrichtungen des Vollzugs (Patientenzimmer auf Krankenstationen).

Abs. 2 regelt die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Ruhezeit.

Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung finden in den Anstalten regelmäßig in Gemeinschaft statt (Satz 1). Auch in der Freizeit (Satz 2) ist es wichtig, dass sich Untersuchungsgefangene in der Regel gemeinsam mit anderen aufhalten können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen auch während dieser Zeit nachzukommen. Andererseits ist bei der Ausgestaltung des Aufschlusses zu berücksichtigen, dass subkulturellen Entwicklungen entgegen gewirkt werden soll.

Abs. 3 ermöglicht eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn dies im Einzelfall zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung nach dieser Bestimmung nicht dazu führen darf, dass betroffene Untersuchungsgefangene von jeglichen Kontakten zu Mitgefangenen ausgeschlossen werden. Anordnungen der "Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen" oder der "Einzelhaft" kommen nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 7 in Betracht.

Zu § 11:

Den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 entspricht es, dass die Untersuchungsgefangenen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist von grundlegender Bedeutung für das Schaffen einer Privatsphäre. Er findet jedoch seine Grenze im angemessenen Umfang der Ausstattung, insbesondere darf die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindert werden und Absuchungen oder Durchsuchungen (vgl. § 31 Abs. 1) dürfen nicht unzumutbar erschwert werden. Auch die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Abs. 2 bildet die Grundlage für den Ausschluss einzelner Gegenstände. Entgegen der Systematik des StVollzG wird an dieser Stelle - wie im HessJStVollzG - eine Grundnorm für den Besitz von Gegenständen im Vollzug geschaffen, auf die an zahlreichen Stellen im Gesetz wieder verwiesen wird (so zum Beispiel § 12 Abs. 1 Satz 3 - Persönlicher Besitz, § 13 Abs. 1 Satz 2 - Kleidung, § 22 Abs. 4 Satz 4 - Freizeitgestaltung, § 29 Abs. 1 Satz 4 - Paketempfang). Gleichwohl wird der Besitz von Gegenständen dadurch nicht abschließend geregelt. Die Vorschrift wird durch § 12 ergänzt und durch weitere Vorschriften wird der Maßstab im Hinblick auf besondere Gegenstände (z.B. zur Religionsausübung - § 24 Abs. 2 oder bezüglich Zeitungen und Zeitschriften - § 22 Abs. 2 Satz 4 und 5) konkretisiert.

Zu § 12:

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Untersuchungsgefangene nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Die Vorschrift gilt auch für von den Untersuchungsgefangenen selbst in die Anstalt eingebrachte Gegenstände.

Sie dient zum einen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zum anderen soll ein Tauschhandel unter den Untersuchungsgefangenen, der das Entstehen von subkulturellen Tendenzen begünstigt, vermieden werden. Durch den Begriff "jeweilig" in Satz 1 wird klargestellt, dass sich eine erteilte Erlaubnis nur auf die jeweilige Anstalt bezieht.

Satz 2 begründet Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die den Anstalten eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglichen. Der Begriff der "Geringwertigkeit" entspricht nicht dem des § 248a Strafgesetzbuch. Er ist vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einer Anstalt auszulegen.

Satz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis widerrufen werden kann.

Abs. 2 und 3 regeln den Umgang mit von Untersuchungsgefangenen eingebrachten Gegenständen.

Soweit Abs. 2 Satz 4 die Gutschrift eingebrachten Geldes regelt, gilt dies für Eurobeträge. Geld in anderen Währungen wird zur Habe genommen.

Zu § 13:

Untersuchungsgefangenen ist es als Ausprägung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung nach Abs. 1 erlaubt, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Zur Reduzierung des beträchtlichen Kontrollaufwandes kann der Anstaltsleiter anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Untersuchungsgefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Instandhaltung, Reinigung und regelmäßigen Wechsel ihrer Wäsche zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung ausgestattet. Durch den Verweis auf § 11 Abs. 2 in Satz 2 wird Kleidung, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder geeignet ist, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, ausgeschlossen.

Das Recht nach Abs. 1 kann nach Abs. 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Zu § 14:

Abs. 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Einzelne Untersuchungsgefangene erhalten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Abs. 2 lässt den Einkauf aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot zu. Die Anstalt regelt Art und Umfang des Einkaufs.

Aufgrund der Tatsache, dass das Angebot von der Anstalt vermittelt wird, ist diese dafür verantwortlich, dass die Waren zu marktgerechten Preisen angeboten werden. Sie hat anhand von regelmäßigen Preisvergleichen für eine dem regionalen Einzelhandel (nicht Discontern oder Großhändlern) angepasste Preisgestaltung zu sorgen.

Zu § 15:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 119 Abs. 4 StPO soweit es die dort benannten "Bequemlichkeiten" angeht und trägt in besonderer Weise der Unschuldsvermutung Rechnung. Da eine Grundversorgung bereits über §§ 11 bis 14 sichergestellt ist, kann es hier nur um zusätzliche Leistungen gehen, deren Kosten von den Untersuchungsgefangenen zu tragen sind.

In Satz 2 wird darüber hinaus die Möglichkeit der Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte geregelt. Die Bestimmung ist als Kann-Regelung ausgestaltet und soll die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung in den Fällen eröffnen, in denen die Kosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Die Kosten können pauschaliert festge-

setzt werden. Die Bestimmung dient dazu, bei den Untersuchungsgefangenen ein Kostenbewusstsein im Umgang mit den in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräten zu schaffen. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung trägt den Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt Rechnung.

Zu § 16:

Die Untersuchungsgefangenen haben sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt (Abs. 1) ist jedoch erforderlich, weil die Untersuchungsgefangenen in der Haftsituation auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können.

Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Aufgrund der unverzichtbaren Bedeutung bestimmt Satz 2, dass die Untersuchungsgefangenen an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitwirken haben.

Darüber hinaus eröffnet Abs. 2 der Anstalt die Möglichkeit, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu treffen.

Die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag (Abs. 3) folgt bereits aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt die Rechte der Untersuchungsgefangenen und die Leistungspflichten der Anstalten im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Aus der Inhaftierung folgt eine Verpflichtung des Staates, für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen zu sorgen. Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteten sog. Äquivalenzprinzip hat sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Gemäß dieser Verpflichtung wird den Untersuchungsgefangenen in Abs. 1 ein Anspruch auf eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingeräumt. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Abs. 1 und 2 dehnen den Anspruch zudem auf Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln aus, wenngleich diesen Regelungen im Untersuchungshaftvollzug vom Umfang her in der Praxis nicht die gleiche Bedeutung zukommen wird wie im häufig sehr viel längeren Freiheitsentzug nach rechtskräftiger Verurteilung.

Diese Vorschriften beinhalten auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sodass es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Gesetzestext wie in den §§ 76 bis 78 StVollzG nicht bedurfte. Die Entbindung in einer Klinik außerhalb des Vollzugs ist gängige Praxis, die einer eigenständigen gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Die Geburt in einer Anstalt stellt ein unvertretbares Risiko dar, sodass dies nur im Notfall einer plötzlichen Geburt denkbar ist. Hinsichtlich der bisher in § 79 StVollzG enthaltenen Regelung zur Geburtsanzeige besteht in § 18 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Satz 2 des Personenstandsgesetzes eine abschließende bundesgesetzliche Regelung.

Abs. 3 bestimmt die Möglichkeit, die Untersuchungsgefangenen an den Kosten der Leistungen der medizinischen Versorgung zu beteiligen. Den

Untersuchungsgefangenen können höchstens Kosten bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden.

Leistungen, die über den Anspruch nach Abs. 1 hinausgehen, können ebenfalls erbracht werden. Wie bei jedem anderen gesetzlich Versicherten setzt dies jedoch die Kostenübernahme durch den Leistungsempfänger selbst voraus. Die Anstalten können jedoch im Einzelfall prüfen, ob und inwieweit eine Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Abs. 4 regelt die Überstellung oder Verlegung zur Krankenbehandlung, je nach Erforderlichkeit auch in ein externes Krankenhaus.

Abs. 5 sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untersuchungsgefangenen ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung dar. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist.

Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, schreibt Satz 2 vor, dass die betroffenen Untersuchungsgefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und den Wahlarzt wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden.

Abs. 6 stellt klar, dass die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr aufkommt, sobald der Untersuchungshaftvollzug beendet wird.

Abs. 7 regelt die humanitäre Pflicht der Anstalt zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und anderer Personen bei schwerer Krankheit oder Tod von Untersuchungsgefangenen. Benachrichtigungspflichten der Anstalt nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Zu § 18:

Die Vorschrift entspricht § 25 HessJStVollzG, der nur hinsichtlich Abs. 1 Satz 4 an die Besonderheiten des Vollzugs der Untersuchungshaft angepasst wurde.

Zu § 19:

Abs. 1 geht davon aus, dass die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist Ausprägung des Sozialstaatsprinzips. Die Untersuchungsgefangenen sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden. Dies bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Dazu ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt nach der Aufnahme unerlässlich, da infolge der meist überraschenden Inhaftierung oft erhebliche persönliche und soziale Folgeprobleme für die Untersuchungsgefangenen und deren Familien verbunden sind. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefangenen frei. Einen Rechtsanspruch auf spezifische Hilfeleistungen haben sie nicht. Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. § 6 Abs. 4 konkretisiert beispielsweise die soziale Hilfe, die den Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 9 Abs. 2 ist die Hilfe bei der Entlassung geregelt.

Abs. 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Die Anstalt soll mit außervollzuglichen Stellen kooperieren, um den Untersuchungsgefangenen geeignete Ansprechpartner zu benennen und so vollzugsexterne Hilfen aufzuzeigen, die auch nach einer Entlassung fortgesetzt werden können. Dies kann die Anstalt nicht allein leisten. Außervollzugliche Einrichtungen und Organisati-

onen, die soziale Hilfestellung leisten können, sind insbesondere Stellen der Straffälligenhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, Hilfeinrichtungen anderer Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendämter. Die Vorschrift stellt indes keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten dar. Diese richtet sich allein nach den §§ 54 bis 61, insbesondere nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 56.

Abs. 3 greift den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung auf. Die Benennung externer Hilfsangebote ist beispielsweise im Hinblick auf die Vermittlung von Wohnraum von Bedeutung, da so unter Umständen die Fluchtgefahr als Haftgrund gemindert oder sogar ausgeräumt werden kann.

Zum vierten Abschnitt:

Zu § 20:

Wenn auch nach Abs. 1 Untersuchungsgefangene wegen der Unschuldsvermutung im Gegensatz zu Strafgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet werden können, muss gemäß Abs. 2 arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung doch so weit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Arbeitsorganisation bindet Satz 2 die Untersuchungsgefangenen nach freiwilliger Aufnahme der Arbeit an die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

Abs. 3 berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Deshalb sollen sie in Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden.

Abs. 4 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von der zugewiesenen Arbeit oder sonstigen Beschäftigung soweit dies aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen liegen (Nr. 1 und Nr. 2), aus Gründen der Verfahrenssicherung (Nr. 3) oder aus vollzuglichen Gründen (Nr. 4) erforderlich ist. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu § 5 Abs. 4 wird an dieser Stelle verwiesen.

Abs. 5 verhindert, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Anstalt benachteiligt werden.

Zu § 21:

Die Vorschrift über die Vergütung orientiert sich zunächst an der schon bisher geltenden Regelung des § 177 Satz 1 StVollzG, nach der arbeitende Untersuchungsgefangene ein Arbeitsentgelt erhalten. Darüber hinaus wird für Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe eingeführt. Auf diese Weise soll die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Ausbildung und Arbeit zum Ausdruck kommen und die Motivation der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung unterstützt werden.

Das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe steht den Untersuchungsgefangenen zur freien Verfügung, beispielsweise für den Einkauf nach § 14 Abs. 2.

Nach Abs. 2, in dem die Eckvergütung festgesetzt ist, werden Untersuchungsgefangene aber nunmehr für ihre Tätigkeit in gleichem Maße wie Strafgefangene finanziell entlohnt. Eine solche Entlohnung berücksichtigt, dass Untersuchungshaft auf Grund der Unschuldsvermutung nicht belastender als Strafhaft ausgestaltet sein soll und Untersuchungsgefangene oftmals die gleiche Arbeit verrichten wie Strafgefangene. Insofern trägt die Anhebung des Arbeitsentgelts auch Nr. 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (2006) Rechnung.

Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die Einzelheiten der Vergütung können dabei durch Rechtsverordnung festgelegt werden (Abs. 3).

Abs. 4 sieht eine Informationspflicht der Anstalt vor. Dadurch sollen die Untersuchungsgefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Der Anspruch auf Taschengeld bei unverschuldet bedürftigen Gefangenen ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), der gegen den nach § 98 Abs. 4 SGB XII örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu richten ist.

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 195 StVollzG.

Zu § 22:

Die Freizeit ist neben der Arbeits- und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Mit Blick auf die besondere psychische und physische Belastung in der Untersuchungshaft ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu gestalten (Abs. 1).

Abs. 2 regelt die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Untersuchungsgefangene betrifft. Die Untersuchungsgefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Zeitungen können daneben aber auch über sogenannte Patenschaften bezogen werden. Im Hinblick auf das vorgenannte Grundrecht werden die Grundsätze des § 11 Abs. 2 für Zeitungen und Zeitschriften nicht übernommen, sondern modifiziert eigenständig geregelt (Satz 4 und 5).

Die Abs. 3 und 4 regeln das Recht der Untersuchungsgefangenen auf Teilhabe am Hörfunk- und Fernsehempfang sowie den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung.

Abs. 5 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 23:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Sports wird der Bereich auch in der Untersuchungshaft durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Zum fünften Abschnitt:

Zu § 24:

§ 24 trägt den Anforderungen von Art. 4 GG Rechnung und erhält die zentrale Regelung über die Religionsausübung sowie die religiöse und seelsorgliche Betreuung. Er entspricht § 31 HessJStVollzG. Zur Gewährleistung der Einzelseelsorge ist es den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern - wie allen Anstaltsbediensteten - gestattet, ohne Erlaubnis und Überwachung mit den Gefangenen in Kontakt zu treten.

Der Ausschluss vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ist nach Abs. 3 Satz 3 nur im besonderen Ausnahmefall möglich. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu grundsätzlich vorher anzuhören, es sei denn, dass dies im Einzelfall wegen einer akut aufgetretenen Gefährdung nicht möglich ist. Diese Ausnahme bringt die Sollvorschrift des Abs. 3 Satz 3 zum Ausdruck.

Zum sechsten Abschnitt:

Im Grundsatz entsprechen die Regelungen über die Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Untersuchungshaft von der grundsätzlichen Struktur denen in der Strafhaft.

Im Hinblick auf die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Untersuchungshaft und dem Bedürfnis nach einer möglichst weitgehenden Harmonisierung mit den künftigen Regelungen der StPO waren jedoch einige grundsätzliche Anpassungen zu berücksichtigen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) verabschiedet hat, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Dieses enthält folgende Neufassung von § 119 Abs. 1 bis 5 StPO:

"§ 119

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) Die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle. Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Die Übertragung ist unanfechtbar.

(3) Ist die Überwachung der Telekommunikation nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnet, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. Der Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(4) Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
 - a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
 - b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Abs. 2 zuständige Stelle.

(5) Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen."

Daraus und aus den Besonderheiten des Untersuchungshaftrechts ergibt sich folgender Änderungsbedarf im Vergleich zu §§ 32 bis 36 HessJStVollzG:

1. Außenkontakte können nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Wiederholungsgefahr beschränkt werden. Die Anordnung dieser Beschränkungen obliegt dem Gericht. Gleichwohl sind aber darüber hinaus Vorschriften vorzusehen, die eine Beschränkung auch aus vollzuglichen Gründen ermöglicht. Diese Systematik wird durch die grundsätzliche Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 im Gesetz verdeutlicht. Eine Spezialregelung für den Bereich des Schriftverkehrs findet sich nochmals in § 27 Abs. 2.

2. § 119 Abs. 4 Satz 2 der angestrebten Neufassung der StPO enthält inhaltliche und strukturelle Neuerungen, die auf das Vollzugsrecht übertragen werden sollten. Zum einen wird der Kreis der Personen und Stellen, mit denen die Untersuchungsgefangenen unüberwacht Kontakt aufnehmen können, aktualisiert und erweitert. Zum anderen findet dies - wie bisher in § 29 Abs. 2 StVollzG und § 34 Abs. 4 HessJStVollzG - nicht nur Anwendung auf den Schriftverkehr, sondern auf alle Kontakte.

Ein unterschiedlicher Prüfungsmaßstab und Anwendungsbereich im Falle einer verfahrenssichernden Anordnung und im Falle vollzuglicher Beschränkungen ist nicht zu begründen und wäre für die Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb sollen die von der StPO aufgestellten Grundsätze auch für den vollzuglichen Bereich gelten. Sie wurden in § 25 Abs. 3 und 4 übernommen.

Zu § 25:

§ 25 enthält grundlegende Bestimmungen zu den Außenkontakten der Untersuchungsgefangenen, die für alle in diesem Abschnitt genannten Kontakte gelten. Darunter fallen Besuche (§ 26), Schriftwechsel (§ 27), Telekommunikation (§ 28) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 29).

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Untersuchungsgefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Untersuchungshaft stellt für die sozialen Beziehungen des verhafteten Beschuldigten - insbesondere zu seiner Familie - regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Satz 2 sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder - und hier gerade minderjährige Kinder - unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden.

Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Es steht immer unter dem Vorbehalt, dass keine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder eine Beschränkung aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist. Hierzu zählt, dass die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnittes aus bestimmten Gründen verboten oder überwacht werden können. Außerdem können Schreiben angehalten werden. Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Verfahrenssicherung und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Abs. 2 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

Abs. 3 bestimmt, dass den Untersuchungsgefangenen ermöglicht werden soll, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter und unüberwachter Kontakt zwischen Untersuchungsgefangenen und seiner Verteidigung ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Diese Kontakte hat die Anstalt deshalb - im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren - ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gewährleisten. Nur der telefonische Kontakt nach § 28 kann aus vollzuglichen Gründen nicht uneingeschränkt gewährleistet werden.

Folgende besondere Regelungen über den Verkehr mit der Verteidigung finden sich im Gesetz:

- § 25 Abs. 3 Satz 1: Besuche und Schriftverkehr sind zu gewährleisten.
- § 25 Abs. 3 Satz 1: Kontakte werden nicht überwacht.
- § 25 Abs. 3 Satz 2: Eine Überwachung ist nur entsprechend §§ 148, 148a StPO möglich.
- § 26 Abs. 4 Satz 7: Schriftstücke dürfen beim Besuch ohne Erlaubnis übergeben werden.
- § 27 Abs. 4, § 31 Abs. 4: Verteidigerpost, bei denen der Verdacht unzulässiger Einlagen besteht, kann unter strengen Voraussetzungen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen werden. Entsprechendes gilt auch bei Haftraumkontrollen.

Die Anstalt ist jedoch befugt, die Legitimation zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können zudem nach § 26 Abs. 3 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich auch die Verteidigerin oder der Verteidiger absuchen oder durchsuchen lässt. Mitgebrachte Schriftstücke dürfen dabei nach § 26 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 nur einer Sichtkontrolle unterzogen werden, wenn der Verdacht auf unzulässige Einlagen besteht.

Nach Satz 2 sind Kontakte zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten.

Abs. 4 lässt ebenfalls den Kontakt zu den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Personen und Stellen unüberwacht, soweit deren Identität feststeht. Auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt wird verwiesen. Hinsichtlich der Identitätsfeststellung und des geschützten Inhalts der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 18 StPO genannten Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO werden wegen der Unüberschaubarkeit des Personenkreises, der geeignet ist, Sicherheitsinteressen zu beeinträchtigen, strenge Maßstäbe anzulegen sein, soweit es sich um Personen außerhalb der Anstalt handelt. Ansprechpartner sollte hier zunächst die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sein. Der Grund für externen seelsorgerischen Beistand wird von den Untersuchungsgefangenen darzulegen sein.

Abs. 5 bestimmt, wer die Kosten für die Außenkontakte zu tragen hat. Im Sinne einer selbstverantwortlichen Außenkontaktpflege haben grundsätzlich gemäß Satz 1 die Untersuchungsgefangenen die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete zu tragen. Gemäß Satz 2 kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untersuchungsgefangenen hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 26:

Die Mindestbesuchszeit beträgt gemäß Abs. 1 mindestens eine Stunde im Monat. Der Grundsatz von § 25 Abs. 1 Satz 2 ist - insbesondere bei der Gewährung von zusätzlichen Besuchen, beispielsweise von Kindern - zu beachten.

Abs. 2 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung von persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu. Damit soll auch dem Erfordernis nach weiteren erforderlichen Besuchsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsichtung von Besuchern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Abs. 4 trägt der Notwendigkeit Rechnung, unter bestimmten Voraussetzungen einen Besuch zu überwachen. Dementsprechend ermöglicht Abs. 4 Satz 1 und 2 die optische (Sichtkontrolle) und unter engeren Voraussetzungen die akustische (Gesprächskontrolle) Überwachung. Dies erfolgt durch die Anwesenheit von Bediensteten oder, soweit eine entsprechende verfahrenssichernde Anordnung vorliegt, durch mit dem Verfahren vertraute Ermittlungspersonen. Besuche können unter den in Abs. 4 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgebrochen werden.

Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis übergeben werden (Satz 6). Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmt Satz 7.

Abs. 5 stellt die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln auf eine gesetzliche Grundlage.

Dies betrifft zunächst die optische Überwachung, die nach einer Ermessensentscheidung der Anstalt beispielsweise auch durch Kameras durchgeführt werden kann, wobei ein Hinweis an Besucher und Untersuchungsgefangene erforderlich ist (Satz 1 bis 3). Videoaufnahmen sind gemäß Satz 2 zulässig und nach § 61 Abs. 2 in der Regel 72 Stunden nach Beendigung des Besuchs zu löschen.

Darüber hinaus können über die Vorkehrungen, die bei jedem Besuch vorzusehen sind, im Bedarfsfall besondere Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen. Dabei handelt es sich um geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung der Besuchsüberwachung (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Besuchskontakte gehören zu den wichtigsten Mitteln sozialer Kontaktpflege. Leider entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuchskontakte auch genutzt werden, um unerlaubte Gegenstände, im schlimmsten Fall Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben. Bei Besuchen von Untersuchungsgefangenen, bei denen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, können daher besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Anstalt wird bei ihrer Ermessenausübung insbesondere zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben wurden. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob die Maßnahme im Hinblick auf andere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die körperliche Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen nach dem Besuch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was durch Abs. 5 Satz 4 noch einmal ausdrücklich klargestellt wird. Durch die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen dennoch gestattet werden können.

Zu § 27:

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untersuchungsgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Abs. 1 statuiert hierzu ein entsprechendes Recht der Untersuchungsgefangenen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Anstalt Absendung und Empfang der Schreiben der Untersuchungsgefangenen grundsätzlich vermittelt.

Abs. 2 stellt klar, dass im Falle der richterlichen Anordnung der Überwachung des Schriftverkehrs nach § 119 StPO die Schreiben unverzüglich an die für die Kontrolle zuständige Stelle weiterzuleiten sind (Satz 1).

Gleichwohl kann aber auch eine Kontrolle im Übrigen aus vollzuglichen Gründen erforderlich sein. Satz 2 enthält hierzu die Voraussetzungen und verweist im Übrigen auf die Abs. 3 und 4.

Abs. 3 regelt die Weiterleitung ein- und ausgehender Schreiben (Satz 1), soweit kein Fall des Abs. 2 Satz 1 oder kein Anhaltegrund (Satz 2) vorliegt. Im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sind fristgebundene Schreiben (z.B. bei Gerichtspost) dabei ohne

schuldhaftes Zögern von der Anstalt weiterzuleiten. Bei ausgehender Post, insb. solche, die nicht der Überwachung unterliegt, werden die Untersuchungsgefangenen durch ausreichende Kennzeichnung darauf hinzuweisen haben, dass es sich um solche Schreiben handelt.

Im Übrigen hat die Weiterleitung umgehend zu erfolgen. Bei normalen Werktagen (montags bis freitags) bedeutet dies, dass in der Regel die Untersuchungsgefangenen damit rechnen können, dass ein- und ausgehende Post am nachfolgenden Werktag weitergeleitet bzw. ausgehändigt werden kann. Daraus folgt jedoch kein Rechtsanspruch auf Durchführung innerhalb einer taggleichen Abwicklung (vgl. StVK Gießen, Beschluss vom 25.5.09, Az. 2 StVK-Vollz. 1293/08 - 1300/08, 1335/08).

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern nicht überwacht. Die Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Untersuchungsgefangene dies nutzen, um verbotene Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Dies geschieht z.B. dadurch, dass Außenstehende, die nicht Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen. Insoweit muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des neu geschaffenen Abs. 4 verdächtige Schreiben einer Sichtkontrolle ohne Inhaltskontrolle zu unterziehen oder diese Schreiben zurück zu senden bzw. zurück zu geben.

Zu § 28:

Die Vorschrift regelt den Zugang der Untersuchungsgefangenen zu Mitteln der Telekommunikation. Im Hinblick auf seine Bedeutung wird das Telefonieren konkret benannt.

Im Hinblick auf den technischen Fortschritt wurden im Vergleich zu § 32 StVollzG - wie im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz auch - zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Der Begriff "Ferngespräch" wurde durch "Telefongespräch" ersetzt. Telegramme haben ihre praktische Bedeutung weitgehend verloren, sie finden keine ausdrückliche Erwähnung mehr. Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene nach Abs. 1 Satz 2 auch andere Kommunikationsmittel (wie z.B. Telefax oder E-Mail) ausnahmsweise im Einzelfall nutzen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Wegen der damit verbundenen Sicherheitsgefahren ist dies jedoch nur durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt möglich.

Die Gewährung von telefonischen Kontakten steht nach Abs. 1 Satz 1 im Ermessen der jeweiligen Anstalt. Hinsichtlich der Überwachung gelten für das Telefonieren und andere Mittel der mündlichen Kommunikation nach Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften über den Besuch in § 26 Abs. 4 entsprechend.

Für schriftliche Kommunikation gelten gemäß Abs. 2 Satz 3 die Vorschriften über den Schriftwechsel (§§ 27, 25) entsprechend.

Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten (hauptsächlich Mobiltelefone - "Handys") oder sonstigen Telekommunikationsanlagen für Untersuchungsgefangene verboten ist. Der Begriff der Telekommunikationsanlagen wird durch § 3 Nr. 23 Telekommunikationsgesetz (TKG) als technische Einrichtungen oder Systeme definiert, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist Untersuchungsgefangenen zwar schon nach geltendem Recht verboten. Dennoch bedarf es zur effektiven Durchsetzung dieses justizvollzugsrechtlichen Verbots neben den üblichen Kontrollen und Revisionen einer ergänzenden telekommunikationsrechtlichen Grundlage, weil nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage in die den Netzbetreibern zugeteilten Frequenzbereiche eingegriffen werden darf.

Durch Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird eine solche Rechtsgrundlage für den Betrieb von technischen Systemen zur Störung oder Unterdrückung von unerlaubter Telekommunikation, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, geschaffen. Der Begriff der Telekommunikation ergibt sich aus § 3 Nr. 22 TKG.

Unerlaubte Mobilfunkgespräche Untersuchungsgefangener stellen eine ganz erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten dar. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei ist bekannt, dass Untersuchungsgefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen beispielsweise versuchen, Verdunkelungshandlungen vorzunehmen oder Betäubungsmittelhandel zu organisieren. Darüber hinaus lassen sich Dritte, wie beispielsweise Fluchthelfer, auf diesem Wege anleiten.

Das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen in Bereiche des geschlossenen Vollzuges lässt sich trotz sorgfältiger Kontrollen nicht zuverlässig verhindern, zumal die Abmessungen solcher Geräte immer weiter zurückgehen. Es wird bislang versucht, der unerlaubten Nutzung von Mobiltelefonen in Justizvollzugsanstalten durch sogenannte "Mobi-Finder" entgegenzuwirken. Mit diesen Geräten lassen sich Mobiltelefone während einer bestehenden Telefonverbindung detektieren. Zwar konnten hierdurch in den hessischen Vollzugsanstalten erhebliche Erfolge erzielt werden, eine vollständige Verhinderung unerlaubten Telefonverkehrs ist damit jedoch nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch der kurze Zeitraum zwischen Ortung und Sicherstellung von Mobiltelefonen unüberwachte Kommunikation zulässt. Eine Nachrichtenübermittlung per SMS ist im Übrigen kaum zu detektieren. Damit kann der Gefahr, die in der Nutzung eingeschmuggelter Mobiltelefone in Justizvollzugsanstalten liegt, letztlich nur durch eine technische Unterdrückung des Mobilfunkverkehrs wirksam begegnet werden kann.

Das Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist wie das entsprechende Verbot auf das Gelände der Justizvollzugsanstalten beschränkt, weshalb auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 55 des Telekommunikationsgesetzes der Mobilfunkverkehr außerhalb dieses Bereichs nicht erheblich gestört werden darf. Der Begriff der Frequenznutzung ergibt sich aus § 3 Nr. 9 TKG. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die von der Bundesnetzagentur hierzu im Einzelfall festgelegten frequenztechnischen Parameter überschritten werden.

Zu § 29:

§ 29 regelt das Recht der Untersuchungsgefangenen zum Empfang bzw. zur Versendung von Paketen und entspricht der Regelung des § 36 HessJStVollzG.

Wie im Jugendstrafvollzugsgesetz verbietet Abs. 1 Satz 3 den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Der Empfang anderer Pakete nach Satz 1 und 2 ist mit Erlaubnis der Anstalt weiterhin möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Im Übrigen können Untersuchungsgefangene von ihren Einkaufsmöglichkeiten (§ 14) Gebrauch machen. Satz 4 und 5 regeln den Ausschluss verbotener Gegenstände und Versagungsgründe für den Paketempfang.

Abs. 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Abs. 3 kann den Untersuchungsgefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden.

Zum siebten Abschnitt:

Zu § 30:

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungsvollzugs und zum Schutz der Bediensteten und der Untersuchungsgefangenen werden durch die Einhaltung von Grundregeln geschaffen, die in Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen. Diesen Grundsatz schreibt Abs. 1 fest.

Abs. 2 Satz 1 betont die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Eingriffsrechte des gesamten zehnten Abschnitts.

Abs. 2 Satz 2 und 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Gemeinschaftsräumen und Fluren (Satz 2) sowie für die Videoaufzeichnung (Satz 3). Diese Maßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, Übergriffe zwischen Untersuchungsgefangenen zu verhindern. Vorfälle in deutschen Vollzugsanstalten haben gezeigt, dass auch bei einer sehr guten Personalausstattung Freiräume für die Untersuchungsgefangenen in Gemein-

schaftsräumen entstehen, die zu Übergriffen genutzt werden können. Zur Gewährleistung des Gebots, die Untersuchungsgefangenen vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen, ist daher eine Videoüberwachung in den Vollzugsanstalten eine notwendige Ergänzung der Überwachung durch die Bediensteten.

Die Videoüberwachung von Untersuchungsgefangenen stellt aber im Hinblick auf ihre Dauer und ihre Intensität, insbesondere wegen der Aufzeichnung des Verhaltens der Betroffenen, einen erheblichen Eingriff in das aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete informationelle Selbstbestimmungsrecht dar. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen, also auf ihn bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten voraus (BVerfGE 65, 1, 42ff). Es bedarf daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen, ein hinreichend konkretisierter Zweck und der Umfang der Beschränkungen klar und für die Betroffenen erkennbar ergeben. Diese wird hier geschaffen.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten wichtige allgemeine Verhaltensregeln für die Untersuchungsgefangenen. Diese werden durch weitere Bestimmungen ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs finden.

Abs. 3 regelt die Beachtung der Tageseinteilung (Ausbildungs-, Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) und sieht eine allgemeine Pflicht der Untersuchungsgefangenen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören, vor. Abs. 4 enthält u.a. eine allgemeine Gehorsampflicht der Untersuchungsgefangenen gegenüber den Vollzugsbediensteten. Abs. 5 statuiert eine allgemeine Sorgfalts- und Reinigungspflicht bezüglich ihrer Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen. Abs. 6 begründet eine Meldepflicht der Untersuchungsgefangenen.

Zu § 31:

§ 31 bildet die Rechtsgrundlage für Durchsuchungen, denen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs erhebliche Bedeutung zukommt.

Abs. 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen des Untersuchungsgefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.

Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Abs. 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Da insbesondere das Absuchen mit einem Drogenspürhund für die Betroffenen in die Nähe eines Eingriffs kommen kann, wird zur Sicherheit eine gesetzliche Grundlage vorgesehen. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar.

Bei Durchsuchungen ist die Würde der Untersuchungsgefangenen zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener nach Abs. 1 Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener nur von Frauen vorgenommen werden. Zudem ist das Schamgefühl zu schonen. Für Verteidigerpost gelten nach Satz 4 die besonderen Anforderungen des § 27 Abs. 4.

Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie die Durchsuchung von Körperöff-

nungen der Untersuchungsgefangenen. Hier ist die Wahrung der Würde der Gefangen in besonderer Weise zu beachten.

Unerlaubte Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden (Drogen, Waffen, Mobiltelefone, usw.), werden in der Regel von außen in die Anstalt gebracht. Um dem entgegen zu wirken, bestimmt Abs. 3, dass die Anstaltsleitung anordnen kann, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

Abs. 4 stellt klar, dass nach Abs. 1 Satz 1 bei Haftraumdurchsuchungen auch Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 25 Abs. 3 oder 4, also beispielsweise als Verteidigerpost gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen werden können. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch leider, dass in entsprechend gekennzeichneten Umschlägen und Aktenordnern durch Untersuchungsgefangene gerade auch verbotene Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten oder Drogen untergebracht werden. Insoweit muss die Möglichkeit bestehen, diese Unterlagen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterziehen zu können. Ansonsten wäre es für Untersuchungsgefangene möglich, allein durch die Kennzeichnung eines Ordners als "Verteidigerpost", einen kontrollfreien Raum zu schaffen, was erkennbar eine erhebliche Gefahr darstellen kann. Auch nach dem geltenden Recht ist eine entsprechende Kontrolle dieser Unterlagen möglich. Abs. 4 stellt dies lediglich ausdrücklich klar.

Zu § 32:

Die Bestimmung stellt eine eigene Rechtsgrundlage dar, Suchtmittelkontrollen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Gesundheitsvorsorge oder bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente gegen Untersuchungsgefangene durchzuführen. Dies geschieht durch Tests. Kontrollen zum Auffinden von Suchtmitteln werden bereits durch § 31 erfasst. § 32 lässt die Art der durchzuführenden Tests bewusst offen. In Hessen werden seit Jahren Untersuchungsgefangene durch Urin-Kontrollen auf Suchtmittelkonsum getestet. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt ist jedoch damit zu rechnen, dass in Zukunft auch andere Testmethoden zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs normiert Abs. 1 den Grundsatz, dass von den Anstalten Kontrollen durchzuführen sind.

Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Kontrolle angeordnet werden kann. Satz 2 betrifft hierbei die Anordnung einer Kontrolle gegenüber einzelnen Untersuchungsgefangenen, wobei Satz 1 die Voraussetzungen für eine allgemeine Kontrolle innerhalb der Anstalt festlegt. Verdachtsmomente im Sinne des Abs. 2 Satz 2 können beispielsweise sein: Auffinden von Betäubungsmitteln oder entsprechender Utensilien zu ihrem Konsum in der Besitzsphäre der Untersuchungsgefangenen, geeignete Hinweise Dritter; Auffälligkeiten im Verhalten, Aussehen und Umfeld, die auf Betäubungsmittelkonsum hindeuten oder sonstige Wahrnehmungen oder Erkenntnisse, die darauf hindeuten oder belegen, dass die Untersuchungsgefangenen während der Haft mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sind.

Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wird gemäß Abs. 3 fingiert, dass bei Untersuchungsgefangenen, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, in der Regel - es sei denn es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor - davon auszugehen ist, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme lassen sich auch nicht aus dem Grundsatz herleiten, dass niemand sich selbst belasten muss (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 28 [auszugsweise in NStZ 2008, 292, 293]; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 41f.). Trotz dieses im Strafrechtsverfahren geltenden Grundsatzes gibt es gesetzlich normierte Duldungspflichten, die den Betroffenen zur passiven Mitwirkung an der Aufklärung eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts und damit möglicherweise auch zu seiner eigenen Belastung zwingen, so z.B. § 81a StPO. Durch § 32 kommt die zulässige Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem überwiegenden Gesichtspunkt der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs - gerade auch im

Interesse der Untersuchungsgefangenen - Vorrang gegenüber den Individualrechten der Untersuchungsgefangenen einzuräumen. Aus diesem Grund ist es verfassungsgerichtlich geklärt, dass wegen der Verweigerung der Abgabe einer Urinkontrolle auch disziplinarische Maßnahmen angeordnet werden können (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 32, OLG Oldenburg NSTz-RR 2006, 28, 28f.).

Zu § 33:

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Untersuchungsgefangenen zu verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 regelt die Einziehung und Vernichtung dieser Ausweise.

Zu § 34:

§ 34 regelt das Festnahmerecht entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Untersuchungsgefangener. Die Vorschrift, die § 48 HessJStVollzG entspricht, stellt damit klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Das Wiederergreifungsrecht besteht allerdings nur dann und solange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug gegeben ist (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 87 Rdnr. 2). Entwichene Untersuchungsgefangene sind unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung (Nacheile) nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder den Polizeibehörden zu überlassen.

Zu § 35:

§ 35 regelt die Voraussetzungen, unter denen gegen Untersuchungsgefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können. Die Bestimmung entspricht der Regelung in § 49 HessJStVollzG.

§ 35 Abs. 7 Satz 2 regelt die Besonderheiten für den Untersuchungshaftvollzug, dass Gericht und Staatsanwaltschaft über die Anordnung von Einzelhaft unterrichtet werden.

Zu § 36:

Wegen der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen für den betroffenen Untersuchungsgefangenen ist ihre Anordnung in Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich der Anstaltsleitung vorbehalten. Diese darf die Anordnungsbefugnis nach § 66 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen.

Abs. 2 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist, und trifft gesonderte Bestimmungen, wenn der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

Abs. 3 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Überwachung der Untersuchungsgefangenen stattfindet.

Abs. 4 statuiert eine Pflicht der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Untersuchungsgefangenen zu erläutern.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Abs. 5 für die Anstalten die Pflicht, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten sowie dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Zu § 37:

Abs. 1 statuiert die Pflicht der Untersuchungsgefangenen, der Anstalt die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

Die Anstalten sollen in die Lage versetzt werden, den Anspruch aus Abs. 1 möglichst einfach durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund räumt Abs. 2 Satz

1 den Anstalten das Recht ein, den Anspruch durch Bescheid geltend zu machen.

Zum achten Abschnitt:

Zu § 38:

Die Vorschrift regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs und entspricht im Grundsatz den Regelungen in §§ 94 bis 98 StVollzG sowie § 52 HessJStVollzG. Gründe für eine abweichende Regelung bestehen bis auf eine Ausnahme nicht.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes wurden die Vorschriften des Abs. 4 für das Handeln auf Anordnung zur Vermeidung kompetenzrechtlicher Probleme durch Verweis auf den inhaltsgleichen § 97 StVollzG ersetzt.

Zu § 39:

Die Vorschrift regelt besondere Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch. Während Abs. 1 den Schusswaffengebrauch gegen Untersuchungsgefangene betrifft, wird von Abs. 2 der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen erfasst.

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Schusswaffen gegen Untersuchungsgefangene nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen, nämlich in notwehrähnlichen Situationen oder zur Fluchtverhinderung bzw. Wiederergreifung gebraucht werden. Bei jungen Gefangenen sind die Einschränkungen des § 53 (Kein Schusswaffengebrauch im Falle der Flucht) zu beachten.

Zudem dürfen gemäß Satz 2 Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Justizvollzugsbediensteten gebraucht werden. Diese dürfen auf Untersuchungsgefangene nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

Nach Satz 3 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Die Sätze 4 und 5 enthalten als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung auch ein Warnschuss gilt. Sie gehen als speziellere Bestimmungen § 38 Abs. 5 Satz 1 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 6 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von Satz 1 unerlässlich ist.

Nach Abs. 2 Satz 1 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Im Übrigen gelten gemäß Satz 2 in großen Teilen die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch gegen Untersuchungsgefangene entsprechend.

Zum neunten Abschnitt:

Zu § 40:

Gegen die Untersuchungsgefangenen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dem steht die Unschuldsumutung nicht entgegen. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Untersuchungsgefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untersuchungsgefangenen voraus. Ein Rechtfertigungsgrund darf daher nicht vorliegen. Auch müssen die Untersuchungsgefangenen verantwortlich gemacht werden können für ihr Verhalten, was zu verneinen ist, wenn sie schuldunfähig sind. In den meisten Fällen wird außerdem nur vorsätzliches Verhalten der Untersuchungsgefangenen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes disziplinarwürdig sein. Aber auch eine Disziplinierung grob fahrlässigen Verhaltens erscheint denkbar, insbesondere in Fällen, die auch nach Nr. 1 strafrechtlich relevant sind.

Nach Nr. 2 ist als Anordnungsgrund auch ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen ausgewiesen. Da der Vollzug der Untersuchungshaft der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens dient, ist es Aufgabe der Anstalt, die Einhaltung verfahrenssichernder Anordnungen gegebenenfalls auch disziplinarisch durchzusetzen.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nr. 3 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nr. 4 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Untersuchungsgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nr. 6 können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Dieser Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung "wiederholt oder schwerwiegend" stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Abs. 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings sieht die Bestimmung nicht mehr die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs als Disziplinarmaßnahme vor, da dies - auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Europarats zum Untersuchungshaftvollzug Rec (2006)13 - nicht mehr angezeigt erscheint. Entfallen ist auch die nicht mehr zeitgemäße Rechtsfolge der Beschränkung oder des Entzugs der verlängerten Hafttraumbeleuchtung. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Soweit nicht der Kontakt mit der Außenwelt aus verfahrenssichernden Gründen ohnehin eingeschränkt ist, ist er im Untersuchungshaftvollzug von besonderer Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern. Ebenso wurde im Hinblick auf den Grundsatz der Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs verzichtet.

Die in Nr. 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nr. 1) die geringste und der Arrest (Nr. 8) die schwerste Sanktion darstellen wird.

Ein Verweis nach Nr. 1 wird allein nicht immer ausreichend sein, die notwendige Wirkung bei den Untersuchungsgefangenen zu erzielen. Deshalb kann er nach Abs. 4 Satz 3 mit der Anordnung der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen verbunden werden.

Zu Nr. 2 ist anzumerken, dass es sich bei religiösen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdiensten, nicht um Freizeitveranstaltungen im Sinne des Gesetzes handelt.

Hinzugefügt wurde die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzugs von Annehmlichkeiten nach § 15 bis zur Dauer von drei Monaten (Nr. 5).

Abs. 3 ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (Abs. 2 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Grund für die Regelung in Abs. 4 Satz 1 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei

einer späteren Ahndung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

In Satz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Nach Abs. 5 Satz 1 sind bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Satz 2 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Sie dürfen insbesondere keine Auswirkungen auf die Dauer der Untersuchungshaft haben, die Untersuchungsgefangenen nicht bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung beeinträchtigen oder das Verfahren behindern.

Zu § 41:

Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Auf die Ausführungen zu § 36 wird hier im Grundsatz verwiesen.

Abs. 2 regelt den Ablauf des Disziplinarverfahrens.

Die Untersuchungsgefangenen werden gehört. Ihnen steht es aber frei, ob sie sich zur Sache einlassen. Hierüber sind sie auch zu belehren. Dies ist rechtsstaatlich geboten. In Fällen gleichzeitiger Strafbarkeit müssen die Untersuchungsgefangenen nämlich damit rechnen, dass disziplinarrechtliche Ermittlungsergebnisse an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, eine Belehrung über die Aussagefreiheit generell vorzunehmen. Die disziplinarrechtliche Ahndung hat in allen Fällen strafähnlichen Charakter und negative Auswirkungen für die Untersuchungsgefangenen.

Abs. 3 regelt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen.

Abs. 4 enthält besondere Bestimmungen für den Vollzug von Arrest.

Zum zehnten Abschnitt:

Zu § 42:

Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen sog. Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder übergegangen (vgl. hierzu bereits oben in der Einleitung). Von diesem Übergang der Gesetzgebungskompetenz ist aber nicht die Befugnis zur Regelung der Rechtsbehelfe erfasst. Diese liegt vielmehr weiterhin beim Bund. Denn die gesetzliche Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes fällt in den Bereich des "gerichtlichen Verfahrens". Für diesen Bereich obliegt gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, von der er durch § 119a StPO Gebrauch gemacht hat.

Dem Landesgesetzgeber verbleibt damit nur die Regelung eines den Rechtsbehelfen vorgeschalteten Beschwerderechts zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten, das durch § 42 vorgesehen wird und sich im Wesentlichen an § 108 StVollzG und § 57 HessJStVollzG orientiert.

Ergänzend wurde in Abs. 1 Satz 2 und 3 der Rechtsgedanke der bisherigen Nr. 2 der VV zu § 108 StVollzG übernommen, um in der Praxis den Umgang mit beleidigenden oder sich in bloßen Wiederholungen bereits früher beschiedener Sachverhalte erschöpfenden Eingaben zu erleichtern.

Zum elften Abschnitt:

Durch die Vorschriften dieses Abschnitts werden die im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz geltenden hohen Standards auch auf den Bereich der Untersuchungshaft übertragen, soweit dies mit der Unschuldsvermutung in Einklang zu bringen ist.

Zu § 43:

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Untersuchungsgefangenen die Vorschrift dieses Abschnitts Anwendung finden.

Eine erste Voraussetzung ist zunächst, dass die Untersuchungsgefangenen zur Tatzeit noch Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne von § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes waren. Sodann differenziert das Gesetz danach, ob sie zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder nicht:

- Hatten sie nach Abs. 1 Satz 1 das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.
- Hatten sie hingegen bereits das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet, finden die Vorschriften dieses Abschnitts nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung, wenn das Gericht nach § 89c JGG entscheidet, dass sie im Jugenduntersuchungshaftvollzug unterzubringen sind, weil dessen erzieherische Ausgestaltung für sie angezeigt ist.

Für Untersuchungsgefangene, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Ausnahme des Abs. 2 Satz 2, nach der die Vorschriften dieses Abschnitts anwendbar bleiben, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

Bei volljährigen Untersuchungsgefangenen, die sich für den Jugenduntersuchungshaftvollzug nicht oder nicht mehr eignen, soll die Anstalt auf eine Verlegung in eine Anstalt des Untersuchungshaftvollzugs für Erwachsene hinwirken. In diesem Fall finden die Vorschriften des elften Abschnitts auf sie keine Anwendung mehr.

Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass die Untersuchungsgefangenen, die die Voraussetzungen von Abs. 2 Satz 1 und 2 erfüllen, ebenfalls als junge Untersuchungsgefangene gelten, auf die die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung finden.

Abs. 1 definiert den Begriff der jungen Untersuchungsgefangenen. Für diese gilt das Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts.

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) verabschiedet, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Dieser enthält folgende Neufassung von § 89c JGG:

"§ 89c

Vollstreckung der Untersuchungshaft

Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden. Die Entscheidung trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ist vor der Entscheidung zu hören."

Zu § 44:

Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 HessJStVollzG. Wesentliches Element bei der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen ist danach die Erziehung. Die jungen Untersuchungsgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche sie lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen. Wegen der Unschuldsvermutung darf die Erziehung im Gegensatz zum Jugendstrafvollzugsgesetz nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten haben schon im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen große Bedeutung. Zusätzlich sollen ihnen nach Abs. 2 sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden, die auf den noch bestehenden Erziehungsbedarf Rücksicht nehmen. Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die auch innerhalb der in der Regel kurzen Zeit der Untersuchungshaft sinnvoll durchgeführt werden können oder längerfristige Maßnahmen vorbereiten, etwa Konfliktbewältigungstraining oder kurzfristige therapeutische Maßnahmen. Die Maßnahmen haben grundsätzlich nur Angebotscharakter.

Die Anstalt hat aber darauf hinzuwirken, dass von den Angeboten Gebrauch gemacht wird.

Zu § 45:

Abs. 1 konkretisiert die Verpflichtung aus § 19 Abs. 2 dahingehend, dass die Anstalt insbesondere mit für junge Untersuchungsgefangene besonders wichtigen Institutionen eng zusammenzuarbeiten hat. So können Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Abs. 2 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit dies etwa mangels Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Abs. 3 normiert Unterrichtspflichten im Falle der Aufnahme, der Verlegung oder der Entlassung.

Zu § 46:

Der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen ist nach der Aufnahme nach Abs. 1 unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse unverzüglich zu ermitteln. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die jungen Untersuchungsgefangenen haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand und zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Dabei muss der Tatvorwurf außer Betracht bleiben.

Abs. 2 regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Erziehungs- und Fördermaßnahmen. Danach müssen an der Erziehung maßgeblich beteiligte Bedienstete an einer Konferenz teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt bleiben. Die beabsichtigten Maßnahmen werden grundsätzlich mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu fördern.

Abs. 3 normiert entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 HessJStVollzG den Grundsatz der frühestmöglichen Förderung. Häufig beruhen Straftaten junger Untersuchungsgefangener auf einer länger andauernden Fehlentwicklung ihrer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit. Verglichen hiermit steht dem Jugendstrafvollzug nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum zur Verfügung, um auf diese Fehlentwicklung einzugehen. Dementsprechend bestimmt Abs. 3, dass die Förderung der Untersuchungsgefangenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen soll, um die gesamte Vollzugsdauer soweit wie möglich sinnvoll zu nutzen.

Abs. 4 bestimmt, dass erzieherische Gründe in Entscheidungen über die genannten Maßnahmen oder Beschränkungen einbezogen werden können, wenn dies erforderlich ist.

Abs. 5 schafft die Rechtsgrundlage, zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen zu erheben. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die jungen Untersuchungsgefangenen nicht selbst über die erforderlichen Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestehen.

Zu § 47:

In Abs. 1 bis 3 werden die weitgehenden Standards des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes im Bereich des Wohngruppenvollzugs auch für die Untersuchungshaft übernommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093 ff.) die Bedeutung der Wohngruppe in besonderer Weise hervorgehoben. Der Wohngruppenvollzug wird daher in Abs. 1 Satz 1 als Regelvollzug festgeschrieben. In Hessen ist diese Form der Unterbringung bereits heute Standard. Hinsichtlich der Größe der Wohngruppe verfolgt Hessen den ambitionierten Weg, die Sollgröße der Wohngruppen so klein wie möglich, nämlich mit in der Regel acht Per-

sonen festzuschreiben, um die erzieherische Einwirkung bestmöglich zu unterstützen (Abs. 1 Satz 2). Abweichungen müssen jedoch aus erzieherischen oder vollzugsorganisatorischen Gründen möglich bleiben (Abs. 1 Satz 3). Zwei zusätzliche Plätze pro Gruppe sollen insbesondere zur Gruppenbildung und als Zugangsplätze zur Verfügung stehen.

Wie im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz beschränkt sich das HUVollzG in Bezug auf die Wohngruppe nicht auf organisatorische Festlegungen. Abs. 3 bringt insofern den besonderen erzieherischen und damit inhaltlichen Aspekt der Wohngruppenunterbringung zum Ausdruck. Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Untersuchungsgefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Wohngruppen sind im Vollzug ein ideales praktisches Trainingsfeld für Fertigkeiten, die in der Theorie z.B. in therapeutischen Behandlungsgruppen vermittelt wurden. Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache und Förderung der jungen Untersuchungsgefangenen besser möglich ist als in großen Abteilungen.

Die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einer Wohngruppe setzt allerdings zu ihrem eigenen Schutz und dem der Mitgefangenen voraus, dass die Untersuchungsgefangenen gruppenfähig sind. Dies ist nicht immer der Fall. Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 2 vor, dass Untersuchungsgefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind oder eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden können. Ziel der Anstalt muss es aber im Sinne einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs immer sein, die Gruppenfähigkeit dieser Untersuchungsgefangenen wieder herzustellen. Eine Rückverlegung kommt erst nach Erreichung dieses Ziels in Betracht.

Nach Abs. 4 kann die gemeinschaftliche Unterbringung bei Bildung, Arbeit und Freizeit über § 10 Abs. 3 hinaus aus den genannten Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zwei-Wochen-Frist soll es der Anstalt ermöglichen, sich vor einer gemeinschaftlichen Unterbringung ein Bild von der Persönlichkeit neu aufgenommener junger Untersuchungsgefangener zu machen.

Abs. 5 bestimmt zusätzliche Voraussetzungen für eine gemeinsame Unterbringung.

Zu § 48:

Abs. 1 gewährleistet für schulpflichtige Untersuchungsgefangene eine dem allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an öffentlichen Schulen entsprechende Ausbildung.

Die nicht schulpflichtigen, aber noch minderjährigen Untersuchungsgefangenen können nach Abs. 2 zur Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen verpflichtet werden.

Auch volljährige junge Untersuchungsgefangene weisen nicht selten erhebliche Bildungsdefizite auf. Deshalb soll auch ihnen nach Abs. 3 die Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen ermöglicht werden. Da ein allgemeiner Erziehungsauftrag des Staates für diese Personengruppe nicht besteht, haben die Maßnahmen Angebotscharakter.

Die Verweisung in Abs. 4 stellt klar, dass jungen Untersuchungsgefangenen, die weder Bildungs- noch Förderangebote wahrnehmen, nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden soll.

Nach Abs. 5 wird entsprechend der Vorschriften des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes ein Überbrückungsgeld für die Untersuchungsgefangenen gebildet.

Zu § 49:

Abs. 1 und 3 enthalten jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeiten der Außenkontakte.

Abs. 2 erweitert die Besuchsmöglichkeiten für die jungen Untersuchungsgefangenen und stellt sie so im Wesentlichen den Jugendstrafgefangenen gleich.

Abs. 3 stellt Beistände nach § 69 JGG bei Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen Verteidigern gleich.

Zu § 50:

Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Die meisten jungen Untersuchungsgefangenen wissen nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen. Abs. 1 Satz 1 verpflichtet daher die Anstalt, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, damit die jungen Untersuchungsgefangenen eigene positive Neigungen und Begabungen entwickeln können.

In Abs. 2 wird die Regelung des § 29 Abs. 4 Satz 3 HessJStVollzG auf den Untersuchungshaftvollzug übertragen.

Zu § 51:

§ 51 hebt als eigenständige Vorschrift die besondere Bedeutung des Sports für junge Untersuchungsgefangene hervor. Er greift den entsprechenden Gedanken des § 30 HessJStVollzG auf und verpflichtet die Anstalt, ein Mindestangebot von zwei Stunden wöchentlich vorzuhalten.

Zu § 52:

Die Vorschrift passt die Regelungen über den Schusswaffengebrauch (§ 39) entsprechend § 53 HessJStVollzG im Wesentlichen dahingehend an, dass ein Schusswaffeneinsatz zur Verhinderung einer Flucht nicht gestattet ist.

Zu § 53:

§ 53 übernimmt die Standards des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und modifiziert dadurch die Regelungen über die Disziplinarmaßnahmen in der Untersuchungshaft. Dadurch werden inhaltlich die §§ 54, 55 HessJStVollzG übernommen.

Schon aus erzieherischen Gründen ist auf Pflichtverstöße auch der jungen Untersuchungsgefangenen konsequent und umgehend zu reagieren. Als Reaktion ist gemäß Abs. 1 mit den Untersuchungsgefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen, um ihnen ihr pflichtwidriges Tun zu verdeutlichen und um gemeinsam den Vorfall zu klären. Das Fehlverhalten ist zu thematisieren und der Verstoß in pädagogisch geeigneter Weise aufzuarbeiten.

Ein erzieherisches Gespräch allein ist jedoch nicht immer ausreichend, die notwendige erzieherische Wirkung bei den Untersuchungsgefangenen zu erreichen. Deshalb können nach Satz 2 erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktbewältigung angeordnet werden. Satz 3 und 4 bezeichnen insofern Beispiele für solche Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, den Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Um ihre erzieherische Wirkung zu entfalten sollen sie zudem gemäß Satz 5 mit der geahndeten Verfehlung in einem engen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die erzieherischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind von Disziplinarmaßnahmen im Sinne von Abs. 2 zu unterscheiden. Ersteren geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Vollzugsbediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Diese Maßnahmen stellen zudem eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen dar und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Sie dürfen sich dabei in ihrer Art auch an disziplinarische Sanktionen anlehnen, jedoch deren Umfang nicht erreichen. Es ist zu beachten, dass Maßnahmen nach Abs. 1 nicht dazu dienen dürfen, die förmlichen Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen zu umgehen.

Abs. 2 betont den Subsidiaritätsgedanken des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, um den Untersuchungsgefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass im Jugendvollzug nach Möglichkeit eine positiv

motivierende Einwirkung auf die Untersuchungsgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Untersuchungsgefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzugs unerlässlich. Disziplinarmaßnahmen sind jedoch ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist - gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen - zu berücksichtigen.

Abs. 3 erweitert die Anordnungsgründe für Disziplinarmaßnahmen jugendspezifisch durch einen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 48 Abs. 2 (Verpflichtung jugendlicher Untersuchungsgefangener zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen).

Abs. 4 gestaltet die möglichen Sanktionen entsprechend dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz aus. Als Disziplinarmaßnahme darf die zugewiesene Arbeit oder Beschäftigung nicht entzogen werden. Darüber hinaus dürfen Maßnahmen aus dem Katalog des § 40 Abs. 2, die bei Erwachsenen bis zu drei Monaten angeordnet werden dürfen, bei jungen Untersuchungsgefangenen nur bis zu zwei Monaten angeordnet werden. Die Verhängung von Arrest ist nur bis zur Dauer von zwei Wochen zulässig.

Zum zwölften Abschnitt:

Der 12. Abschnitt regelt den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs. Als Behörden des Landes unterliegen die Anstalten und die Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98). Nach § 3 Abs. 3 HDSG treten die Vorschriften des HDSG zurück, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz vorhanden sind. Der 14. Abschnitt enthält solche besonderen Rechtsvorschriften für den Untersuchungshaftvollzug. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65,1ff.) dürfen Einschränkungen des auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG gegründeten Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (sog. "informationelles Selbstbestimmungsrecht"), nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erfolgen, aus dem sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Betroffenen erkennbar ergeben.

Welche Anforderungen an das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit eines solchen Gesetzes konkret zu stellen sind, hängt insbesondere von der Intensität der Auswirkungen der Regelung auf den Betroffenen ab (BVerfGE 56,12 f.).

Für Bereiche, in denen in besonderer Intensität in Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird, bedarf es deshalb bereichsspezifischer Regelungen.

Da es sich beim Untersuchungshaftvollzug zweifelsfrei um einen eingriffintensiven und besonders sensiblen Bereich handelt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 54 bis 61 bereichsspezifisch geregelt. Die Vorschriften des HDSG sollen jedoch subsidiär anwendbar bleiben, soweit es um allgemeine, nicht vollzugsspezifische Regelungen geht. Die Vorschriften des 14. Abschnitts lehnen sich deshalb in ihrer Terminologie und ihrer Systematik an die des HDSG an.

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz, das den datenschutzrechtlichen Regelungen des StVollzG zugrunde liegt, unterscheidet das HDSG nicht zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung und nicht zwischen Verarbeitung in Dateien und Akten; ferner unterscheidet es nicht zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, sondern geht -wie Art. 2b der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995) - von einem offenen und alle Phasen und Methoden umfassenden Datenverarbeitungsbegriff aus.

Die Regelungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes werden dabei weitgehend übernommen und nur durch Besonderheiten der Untersuchungshaft ergänzt oder modifiziert.

Zu § 54:

§ 54 normiert als zentrale Vorschrift dieses Abschnitts die Tatbestände, bei deren Vorliegen die für den Untersuchungshaftvollzug zuständigen Behörden (Anstalt und Aufsichtsbehörde) personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten dürfen (Abs. 1 Satz 1), ferner die subsidiäre Anwendbarkeit des HDSG (Abs. 1 Satz 2), die erkennungsdienstliche Behandlung der Untersuchungsgefangenen (Abs. 2), die Führung der Personalakten der Untersuchungsgefangenen und anderer Datensammlungen über den Untersuchungsgefangenen (Abs. 3) und die für den Datenzugriff der einzelnen Bediensteten maßgebliche Grenze (Abs. 4).

Als grundlegende Erlaubnisnorm regelt Abs. 1 Satz 1 nicht nur die Verarbeitung von Daten Untersuchungsgefangener, sondern auch anderer Personen, soweit die Verarbeitung zur Durchführung dieses Gesetzes durch die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde oder im Auftrag dieser Behörden (§ 2 Abs. 3, § 4 HDSG) erfolgt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal "erheben und weiterverarbeiten" wird hervorgehoben, dass § 54 Abs. 1 für jede Verwendung personenbezogener Daten gilt, d.h. für das Beschaffen, Speichern, Nutzen, Verändern, Übermitteln, zum Abruf für Dritte Bereithalten, Sperren und Löschen (vgl. § 2 Abs. 2 HDSG).

Die drei Erlaubnistatbestände entsprechen denen der §§ 7 und 11 HDSG:

Soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift die beabsichtigte Datenverarbeitung ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt - dies können spezielle Regelungen in anderen Gesetzen, aber auch Vorschriften dieses Gesetzes selbst sein, etwa § 6 Abs. 3 (Unterrichtung der Personensorgeberechtigten), § 54 Abs. 2 (erkennungsdienstliche Behandlung), § 56 Abs. 1 bis 3 (Datenübermittlung zu anderen Zwecken), § 57 Abs. 2 Satz 2 (Offenbarung von Daten, die im Rahmen einer ärztlichen oder psychologischen Behandlung bekannt werden) und § 56 Abs. 8 (wissenschaftliche Forschung) - oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben, gilt als tragende Grundregel des Datenschutzrechts der Erforderlichkeitsgrundsatz.

Abs. 1 Satz 2 erklärt die Vorschriften des HDSG für ergänzend anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Damit sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 HDSG, die Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag (§ 4 HDSG), zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 5 HDSG), zum Verfahrensverzeichnis (§ 6 HDSG), zu den Modalitäten der Einwilligung (§ 7 Abs. 2), zur Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung aufgrund besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5 HDSG), zum Datengeheimnis (§ 9 HDSG), zur Zulässigkeit der Kenntnisnahme, Weitergabe und Übermittlung in Akten untrennbar verbundener Daten (§ 11 Abs. 2 HDSG), zum Anspruch auf Schadensersatz (§ 20 HDSG) und zur Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (§ 28 HDSG) anwendbar, da es sich nicht um Vorschriften handelt, die einer vollzugsspezifischen Modifikation bedürfen.

Im Übrigen wird in den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes ergänzend auf Vorschriften des HDSG verwiesen (§ 55 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 56 Abs. 1, Abs. 2, §§ 59, 60, 61 Abs. 1).

Abs. 2 normiert abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d.h. die Erleichterung der Fahndung und Wiederergriffung flüchtiger Untersuchungsgefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Untersuchungsgefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale im Sinne der Nr. 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Vor allem in großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche irrtümliche Entlas-

sungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, mit nur geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Die Vorschrift entspricht bis auf die - technisch neue - Möglichkeit, biometrische Merkmale elektronisch zu erfassen, dem § 86 Abs. 1 StVollzG. Die in § 86 Abs. 2 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung über die Aufnahme der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten in die Untersuchungsgefangenenpersonalakte findet sich im folgenden Abs. 3 Satz 1. Die in § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ehemals vorgesehene "Verwahrung in kriminalpolizeilichen Sammlungen" entfällt, da eine "vorsorgliche" Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht und deshalb erst dann in Betracht kommt, wenn und soweit sie zur Sicherung des Vollzugs (§ 54 Abs. 2), etwa zur Durchführung einer Fahndung im Fall des § 34, erforderlich ist oder wenn einer der in § 56 Abs. 1 aufgeführten Erlaubnistatbestände für eine Zweckänderung vorliegt. Die in § 86 Abs. 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG statuierte Einschränkung auf die Nutzung zur Verhinderung oder Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, wird nicht übernommen, da es nicht gerechtfertigt erscheint, gefährdete oder schon verletzte Rechtsgüter außerhalb der Anstalt hinter das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Untersuchungsgefangenen ohne die in § 56 Abs. 1 ohnehin vorgesehene Erforderlichkeitsprüfung zurücktreten zu lassen. Es ist auch kein überwiegendes rechtliches Interesse des Untersuchungsgefangenen daran ersichtlich, dass die Nutzung der durch zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten zur Durchführung der anderen in § 56 Abs. 1 genannten Zwecke generell ausgeschlossen sein soll.

Für die Sperrung und Löschung der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten gilt § 61 Abs. 3, 5 und 6.

Abs. 3 sieht die Zusammenführung aller zur Person des Untersuchungsgefangenen erhobenen und für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen einschließlich der durch die erkennungsdienstliche Behandlung nach Abs. 2 gewonnenen Daten in der jeweiligen Personalakte der Untersuchungsgefangenen vor. Sie kann auch elektronisch geführt werden. Die Konzentrierung in einer besonderen Datensicherungsmaßnahmen (§ 59) unterliegenden Akte dient zum einen dem Schutz der Untersuchungsgefangenen, zum anderen erleichtert sie die Durchführung der in § 61 Abs. 3 bis 6 vorgesehenen Sperrung und Löschung von Untersuchungsgefangenenakten. Entsprechendes gilt für die getrennt zu führenden Gesundheitsdaten und die Daten zur Person des Untersuchungsgefangenen, die im Rahmen der Behandlung durch Personen, die zu besonderer beruflicher Geheimhaltung verpflichtet sind (§ 57 Abs. 2 und 3), anfallen.

Abs. 4 begrenzt den Datenzugriff der einzelnen Vollzugsbediensteten (§ 67 Abs. 1) sowie der für Vollzugsaufgaben vertraglich verpflichteten Personen (§ 67 Abs. 1 Satz 2 und 3), ferner der mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung beauftragten Externen (§ 57 Abs. 3), der Seelsorgerinnen und Seelsorger (§ 68 Abs. 1), der Mitglieder des Anstaltsbeirates (§ 72). Für alle gilt das Erforderlichkeitsprinzip, soweit nicht der Untersuchungsgefangene im Einzelfall eine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt.

Zu § 55:

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Datenerhebung. Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben sind (Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 1 HDSG), wird für die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen in Abs. 1 Satz 2 auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG verwiesen, da die dort genannten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Nach § 12 Abs. 2 HDSG dürfen Daten bei öffentlichen Stellen im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder der Betroffene eingewilligt hat,

2. die Bearbeitung eines vom Betroffenen gestellten Antrags ohne Kenntnis der Daten nicht möglich ist oder Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, bei welchen Personen oder Stellen seine Daten erhoben werden können,
3. die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dies gebietet,
4. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

Nach § 12 Abs. 3 HDSG dürfen Daten beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies im Einzelfall gebietet oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder, soweit es sich um eine Rechtsvorschrift des Bundes handelt, zwingend voraussetzt.

Abs. 2 schränkt die Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, ohne Kenntnis des Betroffenen bei Personen und Stellen außerhalb der Anstalt und der Aufsichtsbehörde, weiter ein. Sie ist nur zulässig, wenn sie für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich ist. Überdies darf die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen.

Da der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts wesentlich davon abhängt, dass der Betroffene Kenntnis darüber hat, wer was aus welcher Quelle über ihn weiß, bestimmt Abs. 3, dass bei der Datenerhebung die in § 12 Abs. 4 und 5 HDSG normierten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten auch im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs Anwendung finden.

Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, ist er nach § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 HDSG von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach § 8 HDSG aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen ist er darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er nach § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 HDSG davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfasst die Angabe der Rechtsgrundlage und die in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 HDSG vorgesehene Aufklärung.

Zu § 56:

§ 56 regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden dürfen.

Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HDSG), verweist Abs. 1 - wie § 13 Abs. 2 Satz 1 HDSG - zunächst auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG, da die dort genannten, in der Begründung zu § 59 Abs. 1 Satz 2 im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Dies gilt insbesondere, wenn die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit dies gebietet (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG) oder wenn Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 HDSG). Die Regelungen des Datenschutzes sollen einer Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht

entgegenstehen. Schutzwürdige Belange der Betroffenen sind insoweit nicht ersichtlich, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Untersuchungsgefangene oder andere Personen handelt. Die in § 180 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 9 StVollzG vorgesehenen Beschränkungen, dass personenbezogene Daten über Gefangene nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden, und über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden dürfen, werden deshalb - wie in den anderen hessischen Vollzugsgesetzen auch - ausdrücklich nicht übernommen.

Abs. 1 Nr. 1 bis 11 enumeriert die weiteren Zwecke, für die eine Datenverarbeitung, insbesondere Übermittlung, im jeweils erforderlichen Umfang zulässig sein soll.

Dies sind entsprechend § 60 Abs. 1 HessJStVollzG und § 60 Abs. 1 HStVollzG:

Gerichtliche Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz (Nr. 1),
Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen (Nr. 2),
Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht (Nr. 3),
Entscheidungen in Gnadensachen (Nr. 4),
sozialrechtliche Maßnahmen (Nr. 5),
die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untersuchungsgefangenen (Nr. 6),
dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten (Nr. 7),
ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 8),
die Durchführung der Besteuerung (Nr. 9),
und schließlich die Datenverarbeitung zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken (Nr. 10) sowie
für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege (Nr. 11).

Nr. 5 weicht von § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG ab. Die Vorschrift ist auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erweitert, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung eine Vielzahl von sozialrechtlichen Entscheidungen getroffen werden muss und eine Schutzbedürftigkeit der Untersuchungsgefangeneninsoweit nicht erkennbar ist. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Werden die Sozialbehörden mit den erforderlichen Informationen versorgt, kann hierdurch verhindert werden, dass die Untersuchungsgefangenen sich der Gefahr weiterer Strafverfolgung (z.B. wegen Sozialhilfebetrug) aussetzen.

Entsprechendes gilt für ausländerrechtliche Maßnahmen. Ein genereller Vorrang des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Abschiebung ist nicht ersichtlich. Daher dürfen auch durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnene Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, die Identität des Untersuchungsgefangenen etwa für die Beschaffung von Ausweispapieren festzustellen.

Nr. 9 ist wegen der in § 21 vorgesehenen Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsentgelt erforderlich.

Abs. 2 legt einschränkend fest, für welche sonstigen Zwecke personenbezogene Daten, die bei der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels oder des Inhalts von Paketen bekannt werden, verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3 regelt Mitteilungen und Auskünfte über die Tatsache der Inhaftierung einer Person. Er wird gegenüber der vergleichbaren Vorschrift des § 180 Abs. 5 StVollzG sprachlich angepasst und inhaltlich in Bezug auf die Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs leicht modifiziert.

Abs. 4 enthält Beschränkungen für die Weitergabe von Akten mit personenbezogenen Daten.

Abs. 5 normiert die Bindung übermittelter Daten an den Übermittlungszweck.

Abs. 6 untersagt die Übermittlung von Daten, soweit sie dem besonderen Schutz der in § 57 Abs. 2 genannten Vertrauensverhältnisse unterstehen oder nach § 61 Abs. 3 gesperrt sind und keine der dort normierten Ausnahmen vorliegt, ferner, wenn sonstige besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen.

Abs. 7 regelt entsprechend § 180 Abs. 11 die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten und den notwendigen Prüfungsmaßstab bei der Anfrage öffentlicher Stellen.

Abs. 8 regelt die Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken durch einen Verweis auf § 476 StPO.

Zu § 57:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 182 StVollzG. Sie regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

Abs. 1 normiert, welche Daten innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden dürfen, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

Abs. 2 und 3 werden gegenüber § 182 Abs. 2 und 3 StVollzG sprachlich überarbeitet und inhaltlich präzisiert.

Regelungszweck der Abs. 2 und 3 ist es unverändert, Ausnahmen von der grundsätzlichen Schweigepflicht bestimmter Geheimnisträger bei drohenden schwerwiegenden Gefahren für wichtige Rechtsgüter zuzulassen. Abs. 2 betrifft dabei Bedienstete der Anstalt, die bei Vorliegen der strengen Voraussetzungen zu einer Offenbarung befugt und verpflichtet sind. Abs. 3 regelt denselben Sachverhalt für externe Personen, denen aber als Rechtsfolge nur eine Befugnis zusteht, keine Verpflichtung.

Abs. 4 normiert die Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die nach Abs. 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten, Abs. 5 die Zweckbindung der offenbarten Daten.

Zu § 58:

Abs. 1 regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auf Daten der Anstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzugreifen.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 schafft die rechtliche Grundlage für eine gemeinsame Datei im Sinne von § 15 HDSG zu Vollzugszwecken, in der die wesentlichen Untersuchungsgefangenenendaten sämtlicher Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden und aus dieser von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden können. Für die Anstalten sind die Daten Bestandteil der jeweiligen Untersuchungsgefangenenakten. Eingabe, Änderung und Löschung erfolgen durch die für die Untersuchungsgefangenen zuständige Anstalt. Durch entsprechende Benutzerberechtigungen wird sichergestellt, dass die Anstalt ausschließlich Zugriff auf die Daten für diejenigen Untersuchungsgefangenen haben, für die sie zuständig sind. Die Aufsichtsbehörde ist die für die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zuständige Stelle im Sinn des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Abs. 2 Satz 4 und 5 ermöglicht die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.). Ein automatisierter Abruf, der durch andere Gesetze vorgesehen ist (z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG - Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen) bleibt dadurch unberührt.

Abs. 3 stellt klar, dass für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 § 15 HDSG Anwendung findet.

Abs. 4 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

Zu § 59:

Die Vorschrift regelt die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten unter Bezug auf die detaillierte Vorschrift des § 10 HDSG. Satz 2 bestimmt die besondere Sicherung der Gefangenenpersonalakten, der Gesundheitsakten und der Krankenblätter.

Zu § 60:

Die Vorschrift regelt die Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht. Maßgebend hierfür sind die Regelungen des § 18 Abs. 3 bis 6 HDSG.

Nach § 18 Abs. 3 HDSG ist den Betroffenen bei automatisierter Datenspeicherung auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist, wobei in dem Antrag die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden soll.

Die Auskunftspflicht gilt nicht für personenbezogene Daten, die deshalb gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert werden (§ 18 Abs. 4 HDSG), oder, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Leiter der verpflichteten Stelle oder dessen Stellvertreter. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, dass er sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann (§ 18 Abs. 6 HDSG).

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, dann kann er bei der aktenführenden Stelle Einsicht in die von ihm bezeichneten Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Abs. 3 zu erteilen. Im Übrigen kann ihm statt Einsicht Auskunft gewährt werden (§ 18 Abs. 5 HDSG).

Satz 2 schließt die in § 18 Abs. 1 HDSG vorgesehene Benachrichtigungspflicht bei Speicherung in einer automatisierten Datei aus, da die Regelung des § 59 die Information der Betroffenen hinreichend sicherstellt.

Zu § 61:

Abs. 1 regelt die Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten. Maßgebend sind die allgemeinen Regelungen des § 19 HDSG, soweit in den Abs. 2 bis 6 keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Abs. 2 regelt die Löschung solcher personenbezogener Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems (insbesondere "elektronische Fußfessel") oder mittels Videoüberwachung erhoben worden oder hierbei angefallen sind. Erstere sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, letztere nach einer Frist von 72 Stunden zu löschen, da die Auswertung von Videobändern auch bei solchen vollzugsrelevanten Vorkommnissen, die erst mit einer gewissen Verzögerung bemerkt werden, noch möglich sein muss.

Die Löschung kann unterbleiben, soweit die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

Abs. 3 regelt die Sperrung der in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Untersuchungsgefangenen geführten Dateien und Akten gespeicherten Daten und die Ausnahmetatbestände für ihre Verwendung. Ferner werden Ausnahmen für bestimmte Daten statuiert, soweit sie zum Auffinden der - gesperrten - Dateien und Akten erforderlich sind.

Abs. 4 regelt die Löschung sonstiger personenbezogenen Daten, etwa solcher, die nicht in die Untersuchungsgefangenenpersonalakte aufzunehmen waren oder solcher von Bezugspersonen des Untersuchungsgefangenen.

Abs. 5 normiert eine verkürzte Sperrfrist sowie eine Zweckbeschränkung im Falle einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch. Die Unschuldsvermutung gebietet jedoch nicht die Löschung der Daten. Würde ein Gefangener beispielsweise Ansprüche gegen den Vollzug geltend machen (z.B. Schadensersatz), stünden keine Unterlagen für einen Nachweis mehr zur Verfügung. Auch bei der Staatsanwaltschaft werden Akten über freigesprochene Gefangene nicht vernichtet, sondern archiviert. Die Tatsache, dass sich aus der Akte ebenfalls ergibt, dass das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde, eine unanfechtbare Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch vorliegt, dokumentiert ausreichend, dass der Tatvorwurf sich nicht bestätigt hat. Durch die Sperrung der Daten erfolgt ein notwendiger aber auch ausreichender Schutz.

Abs. 6 regelt schließlich die Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten. Statt der Vernichtung bzw. Löschung bleibt die Archivierung nach den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes möglich.

Zum dreizehnten Abschnitt:

Zu § 62:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten bestimmt sich gemäß Abs. 1 nach dem Vollstreckungsplan. Dieser ist sowohl aus organisatorischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Abs. 2 Satz 1 sieht in Anknüpfung an die bisher geltende Regelung eine Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Strafarten, insbesondere von Strafgefangenen, vor.

Ausnahmen von dem Trennungsgrundsatz sind nach Satz 2 zulässig mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen (Nr. 1), zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung (Nr. 2), aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nr. 3) oder wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt (Nr. 4).

Satz 2 Nr. 4 eröffnet die Möglichkeit, den im Vollzug der Untersuchungshaft in einzelnen Bereichen (beispielsweise im Frauenvollzug) auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich einer Vereinzelung der Untersuchungsgefangenen und der Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote durch eine Lockerung des Trennungsgebots Rechnung zu tragen, sofern nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht. Ein Anspruch von Untersuchungsgefangenen auf eine solche Maßnahme ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht.

In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach diesem Gesetz.

Abs. 3 hat die Trennung von jungen Untersuchungsgefangenen von den übrigen Untersuchungsgefangenen und Gefangenen anderer Haftarten zum Gegenstand. Er berücksichtigt, dass eine strenge Trennung im Sinne des Abs. 1 auch für junge Untersuchungsgefangene Nachteile mit sich bringen kann. Vor dem Hintergrund, dass oft in kleinen Abteilungen für junge Untersuchungsgefangene ein den Anforderungen des § 44 Abs. 2 gerecht werdendes Angebot an entwicklungsfördernden Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, eröffnet Abs. 3 die Möglichkeit einer von Abs. 2 abweichenden Unterbringung. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass jugendspezifischen Bedürfnissen keine Beachtung mehr geschenkt wird. Die entwicklungsfördernde Vollzugsgestaltung muss gewährleistet sein und die jungen

Untersuchungsgefangenen dürfen keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt werden.

Abs. 4 ermöglicht Untersuchungsgefangenen den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot der Anstalt sowie zu geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen. Das auf der Unschuldsvermutung beruhende Trennungsgebot nach Abs. 2 Satz 1 und das nach Abs. 3 Satz 1 soll nicht dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen allein aufgrund ihres Status ein nur sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. Eine ausdrückliche Zustimmung der Untersuchungsgefangenen ist entbehrlich, weil sie zur Teilnahme an solchen Maßnahmen ohnehin nicht verpflichtet sind.

Abs. 5 enthält das Trennungsgebot nach Geschlechtern.

Zu § 63:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der §§ 144 Abs. 1, 145 und 146 StVollzG und daraus abgeleitet § 68 Abs. 6 bis 8 HessJStVollzG und § 72 Abs. 3 bis 5 HStVollzG. Darin werden Anforderungen für die Beschaffenheit und den Umfang von Räumlichkeiten in der Anstalt und die Belegung derselben normiert.

Zu § 64:

Nach Abs. 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorgehalten werden. Damit werden die organisatorischen Folgerungen aus der Regelung zur Arbeit und Bildung (§ 20) gezogen.

Abs. 2 eröffnet die Option einer Übertragung der Beschäftigung sowie der Bildungsangebote auf nicht-staatliche Einrichtungen.

Zu § 65:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich Abs. 1 und 2 grundsätzlich der Regelung des § 80 StVollzG, wurde jedoch geschlechtsneutral formuliert. Sie gibt keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung besonderer Haftplätze für eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern. Begründet wird lediglich eine Option, bei tatsächlichem Bedarf entsprechende Haftplätze zu schaffen.

Zu § 66:

Abs. 1 regelt die Befugnisse der Anstaltsleitung nach außen und nach innen. Er enthält die Legaldefinition, dass unter Anstaltsleitung im Sinne dieses Gesetzes die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gemeint ist. Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Satz 2 enthält eine Befugnis zur Verantwortungsdelegation. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem die Zustimmung zur Delegation vorbehalten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Übertragung von Aufgaben, die einer besonderen Verantwortung bedürfen, auch durch die Behörde mitgetragen wird, die letztlich auch Entscheidungen des Anstaltsleiters mitzuverantworten hat.

Abs. 2 entspricht § 156 Abs. 1 StVollzG.

Zu § 67:

Abs. 1 trägt Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass nicht-hoheitliche Befugnisse auch vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können.

Abs. 2 bestimmt verbindlich, dass die Anstalten, ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, mit dem dafür notwendigen Personal ausgestattet werden. Fortbildungen sind regelmäßig durchzuführen.

Die in Abs. 3 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen bezweckt, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs gebündelt werden.

Abs. 4 stellt sicher, dass der hohe Standard des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes auch auf diesen Bereich übertragen wird. Auf die persönliche

Eignung der für den Jugendvollzug vorgesehenen Bediensteten und ihre fachliche Qualifikation im Jugendbereich wird besonderes Augenmerk gerichtet.

Für eine effiziente Erziehung - gleich wo sie stattfindet - ist es zudem unerlässlich, dass feste Bezugspersonen existieren, zu denen die jungen Menschen Vertrauen aufbauen können, an die sie sich mit ihren Sorgen und Nöten wenden können. Deshalb sind den Untersuchungsgefangenen im Jugendvollzug feste Personen zuzuordnen. Da Erziehung nicht auf bestimmte Zeiten oder Tage beschränkt ist, ist ferner eine zeitlich möglichst umfassende erzieherische Betreuung der Untersuchungsgefangenen in den Anstalten zu gewährleisten, also auch außerhalb der Ausbildungs- und Arbeitszeit.

Zu § 68:

Die Vorschrift ergänzt § 24 in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und entspricht § 73 HessJStVollzG. Sie stellt die Versorgung der Untersuchungsgefangenen durch Seelsorgerinnen und Seelsorger sicher.

Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger befinden sich im Dienst der jeweiligen Kirche. Sie stehen zur Anstalt in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Einzelheiten ergeben sich aus den Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1977 - JMBL. S. 709). Bezüglich der evangelischen und katholischen Seelsorgehelferinnen und -helfer gelten die Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Mai 1984 - JMBL. S. 361).

Zu § 69:

Die Vorschrift regelt die Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen.

Zu § 70:

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Anstaltsleitung. Die Hausordnung hat die Aufgabe, durch das Gesetz begründete Rechte und Pflichten näher zu konkretisieren und damit eine Überfrachtung des Gesetzestextes zu vermeiden (Arloth, StVollzG, § 161 Rdnr. 1). Die Hausordnung stellt jedoch keine selbständige Eingriffsgrundlage dar, sondern muss ihre Beschränkungen aus gesetzlichen Normen oder dem Hausrecht begründen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ist den Untersuchungsgefangenen bei ihrer Aufnahme im Vollzug der Text der Hausordnung zugänglich zu machen.

Abs. 2 enthält essentielle Bestandteile der Hausordnung.

Zum vierzehnten Abschnitt:

Zu § 71:

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalten. Die Aufsicht dient der Einheitlichkeit und der Sicherung der Qualität des Vollzugs. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Globalsteuerung (z.B. durch Verwaltungsvorschriften, Aufstellung des Vollstreckungsplans) aber auch durch Einzelfallregelungen (generelle und konkrete Weisungen). Eine Ebene der mittleren Vollzugsbehörden (wie z.B. Justizvollzugsämter) gibt es in Hessen nicht.

Zu § 72:

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Anstaltsbeiräte. Diese sollen unter anderem Vermittler zwischen der Anstalt und den Untersuchungsgefangenen sein. Deshalb stellt Abs. 1 Satz 2 auch ausdrücklich klar, dass Vollzugsbedienstete - auch anderer Anstalten und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden - nicht Mitglieder der Beiräte sein dürfen.

In ihrer Rolle als Mittler sollen die Beiräte die Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzugs durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen. Dazu können sie Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Bediensteten und der Untersuchungsgefangenen entgegennehmen und sich über alle Belange der Untersuchungsgefangenen wie die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichti-

gen. Aussprache und Schriftwechsel mit Untersuchungsgefangenen werden - wie sich bereits aus § 25 Abs. 4 ergibt - nicht überwacht, um die Unabhängigkeit gegenüber der Anstalt zu wahren.

Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken sowie der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Vollzugs und seiner Probleme zu vermitteln.

Die Pflicht der Mitglieder der Beiräte zur Verschwiegenheit außerhalb ihres Amtes und auch nach dessen Beendigung ist Ausfluss ihrer Vertrauensstellung (Abs. 4).

Zum fünfzehnten Abschnitt:

Zu § 73:

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 74:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Begründung:

zu Art. 3 (Änderungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes):

Bedingt durch Änderungen im Jugendgerichtsgesetz und der Strafprozessordnung sowie neuer Rechtsprechung und bedingt durch die Notwendigkeit der Harmonisierung mit den übrigen Vollzugsgesetzen ist das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz an einigen Stellen entsprechend anzupassen. Eine Veränderung der bisherigen Leitlinien oder sonstiger wesentlicher Inhalte des Gesetzes ist damit jedoch nicht verbunden. Im Einzelnen sind folgende Änderungen erforderlich:

Zu Nr. 1:

Nr. 1 regelt geringfügige Änderungen im Inhaltsverzeichnis, die in vier Fällen (Buchstaben a, c, d, e) auf Änderungen im Inhalt der Vorschriften, in einem Fall (Buchstabe b) auf die Einfügung einer neuen Vorschrift zurückzuführen sind. Im Einzelnen ist zur Begründung auf die Nrn. 4, 15, 23, 28 und 38 zu verweisen.

Zu Nr. 2 und 3:

Es handelt sich um formale Anpassungen im Hinblick auf die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274).

Zu Nr. 4:

Durch eine Ergänzung von § 5 Abs. 5 werden die Neuregelungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 HStVollzG und § 5 Abs. 4 HUVollzG auch für den Bereich des Jugendstrafvollzugs übernommen.

Abs. 5 normiert eine Regelung zum Widerruf und Rücknahme vollzoglicher Maßnahmen. Bislang waren Widerruf und Rücknahme vollzoglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt (so z. B. § 14 Abs. 2 StVollzG, § 14 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG sowie § 14 Abs. 2 und 3 HStVollzG für den Bereich von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen, § 70 Abs. 3 StVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 HStVollzG für den Besitz von Gegenständen). Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und ggfs. welche Normen entsprechende Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 5; Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 14 Rdnr. 23ff.). Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung (Arloth a.a.O., Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch a.a.O., Rdnr. 25). Es werden ausdrücklich die Normen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundnorm reicht indes nur so weit, wie das Gesetz im Übrigen keine abweichende Regelung vorsieht. Dazu gehören beispielsweise sowohl die zuvor genannten Regelungen als auch der in der Praxis sehr bedeutsame Fall der Ablösung von der Arbeit, der aufgrund dieser Bedeutung nunmehr ausdrücklich in § 20 Abs. 4 HUVollzG, § 27a HessJStVollzG und § 28 HStVollzG geregelt wurde.

Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 5:

Durch Änderungen von § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 erfolgt eine Anpassung an § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 HStVollzG sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 HUVollzG. Hinsichtlich der Änderung von Satz 1 ist inhaltlich damit keine Änderung beabsichtigt. Es wird lediglich dem zutreffenden Hinweis Rechnung getragen, dass ein Gespräch, definiert als verbale menschliche Kommunikation, begriffsnotwendig nur geführt werden kann, wenn die Gesprächspartner einander verstehen. Insoweit wird nur die begriffliche Doppelung aufgegeben, jedoch nicht das Erfordernis der Verständlichkeit. Durch die Änderung von Satz 3 wird die bisherige Einschränkung, dass der Gesetzestext nur auf Verlangen zugänglich gemacht wird, aufgehoben.

Zu Nr. 6:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 11 Abs. 2 Satz HStVollzG und § 8 Abs. 3 HUVollzG. Der Begriff der Polizeibehörde, der noch aus der VV zu § 8 StVollzG stammt, ist nicht präzise genug. Gemeint sind nicht alle Polizeibehörden (so z.B. nicht Ordnungsbehörden), auf der anderen Seite kann dies aber auch die Staatsanwaltschaft sein. Insoweit war der Begriff anzupassen. Außerdem wurde zur besseren Verständlichkeit eine Legaldefinition des nur im Vollzug gebräuchlichen Fachbegriffs der Ausantwortung vorgenommen.

Zu Nr. 7:

Der bisher verwendete Begriff der Bezugsperson gab Anlass zu Missverständnissen und wurde klarer gefasst. Bei der von der Anstalt bestimmten Person kann es sich um Bedienstete oder Dritte handeln.

Zu Nr. 8 und 9:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 10:

Durch die Einfügung des Wortes "jeweiligen" in Satz 1 wird klargestellt, dass sich eine erteilte Erlaubnis nur auf die jeweilige Anstalt bezieht.

§ 20 Abs. 4 wird aufgehoben, da der Regelungsgehalt bereits durch § 19 Abs. 2 erfasst wird.

Zu Nr. 11:

Durch Änderung von § 22 Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an § 22 Abs. 1 HStVollzG. In Abs. 2 wird die Neuregelung zum zweckgebundenen Eigengeld auch für den Bereich des Jugendvollzugs übernommen. Auf die Ausführungen zu Nr. 25 wird verwiesen.

Zu Nr. 12:

Durch die Ergänzung wird entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG und § 16 Abs. 1 Satz HUVollzG die Mitwirkungspflicht der Gefangenen in diesem wichtigen Bereich klargestellt.

Zu Nr. 13:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 14:

Es erfolgt eine Anpassung an § 25 Abs. 3 HStVollzG und § 18 Abs. 3 HUVollzG. Der Begriff des ärztlichen Dienstes war zu eng gewählt.

Zu Nr. 15:

§ 27a schafft in Anpassung an § 28 HStVollzG und § 20 Abs. 4 HUVollzG eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen nach § 27 Abs. 2 soweit dies aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen liegen (Nr. 1 und Nr. 2), aus Gründen der Erreichung des Erziehungsziels (Nr. 3) oder aus vollzuglichen Gründen (Nr. 4) unerlässlich ist. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 5) wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung solcher Maßnahmen wird ein strengerer Maßstab als im Erwachsenenrecht zugrunde gelegt. Hier setzt die Ablösung voraus, dass dies wegen der in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten

Gründe unerlässlich ist. In § 28 Abs. 1 HStVollzG ist Erforderlichkeit ausreichend.

Zu Nr. 16:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 30 Abs. 3 HStVollzG und § 22 Abs. 3 HUVollzG.

Zu Nr. 17 bis 20:

Durch die Anpassung der Vorschriften über die Außenkontakte der Gefangenen werden folgende Neuregelungen aus dem Hessischen Strafvollzugsgesetz und dem Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz übernommen:

- a) Im Hinblick auf die Änderungen der Strafprozessordnung durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) wird der sich daraus ergebende Änderungsbedarf auch im Jugendstrafvollzugsgesetz zur Gleichstellung der Gefangenen berücksichtigt. Auf die grundsätzlichen Erläuterungen zum siebten Titel des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und zum sechsten Abschnitt des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes wird Bezug genommen. Die Neuregelung beinhaltet eine Stärkung der Außenkontakte für die Gefangenen. Änderungen aus diesem Grund beinhalten Nr. 17, Nr. 18 a, b, c und e, Nr. 19, sowie Nr. 20 a und b.
- b) Die Klarstellung, dass im Falle der offenen Videoüberwachung des Besuchs auch die offene Aufzeichnung möglich ist, wird entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 HStVollzG sowie § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 HUVollzG übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit, wie sich aus dem bereits bisher geltenden § 65 Abs. 2 ergibt, ausdrücklich nicht verbunden. Änderungen aus diesem Grund beinhaltet Nr. 18 d.
- c) Ebenso wird auch im Jugendstrafvollzug entsprechend § 36 Abs. 3 HStVollzG und § 28 Abs. 3 HUVollzG eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz sog. "Mobilfunk-Blocker" geschaffen. Änderungen aus diesem Grund beinhaltet Nr. 20 c.

Zu Nr. 21:

Es erfolgt eine Anpassung an § 37 Abs. 2 Satz 3 HStVollzG, der künftig auch leicht verderbliche Gegenstände umfasst.

Zu Nr. 22:

Zu Buchstabe a:

Entsprechend den Vorgaben für die Gestaltung von Rechtsvorschriften wird die Nennung des für den Erlass der Verordnung zuständigen Ministers oder der Ministerin nicht mehr an der (veränderlichen) Amtsbezeichnung, sondern an der Zuständigkeit für das entsprechende Sachgebiet orientiert.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung wird die Regelung des § 195 StVollzG auch für den Jugendvollzug übernommen.

Zu Nr. 23:

Zugunsten der Gefangenen im Jugendstrafvollzug wird § 38 an die Neuregelung von § 39 HStVollzG angepasst. Die Gefangenen im Jugendvollzug sollen insoweit nicht schlechter gestellt werden als Gefangene des Erwachsenvollzugs. Auf die Ausführungen zu § 39 HStVollzG wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 24:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 25:

Zu Buchstaben a, b, c:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstaben d:

Durch die Ergänzung von § 42 wird der allgemeine Grundsatz, dass Gefangene an den Kosten für über die Grundversorgung hinausgehende Leistungen beteiligt werden können, festgeschrieben. Er wird insoweit aus §§ 24 Abs. 3, 43 Abs. 5 HStVollzG, §§ 15 Satz 2, 17 Abs. 3 HUVollzG sowie aus § 24 Abs. 3 HessJStVollzG übernommen. Er stellt eine Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes dar.

Zu Nr. 26:

Die Aufnahme einer Regelung über das "zweckgebundene Eigengeld" entspricht einer Vorgabe der Rechtsprechung. Erhält demnach ein Gefangener Geldzuwendungen von dritter Seite, die ihm als Eigengeld gutzuschreiben sind, kann er sich gegen die Pfändbarkeit des aus diesen Mitteln stammenden Eigengeldes bzw. gegen einen sonstigen Zugriff seiner Gläubiger dadurch schützen, dass ihm diese Mittel nicht zur allgemeinen Verwendung, sondern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2004, 128). Da eine unbegrenzte Zulassung der Überweisung von Dritten geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalten zu gefährden, wird eine Regelung geschaffen, die zweckgebundene Überweisungen zum einen auf eine gesetzliche Grundlage stellt, zum anderen aber auf berechnete Fälle, nämlich eines zweimaligen Sondereinkaufs im Jahr (z.B. am Geburtstag oder an Weihnachten) sowie Kosten medizinischer Versorgung, die über die Grundversorgung hinausgeht, Kosten zur Gewährleistung der Informationsfreiheit, bzw. solcher Kosten, die der Erreichung des Erziehungsziels dienen, eingrenzt.

Dadurch wird zugleich eine Ausgleichsmöglichkeit für die Abschaffung des Paketempfangs mit Nahrungs- und Genussmitteln geschaffen.

Zu Nr. 27:

Die Klarstellung, dass im Falle der offenen Videoüberwachung außerhalb der Hafträume auch die offene Aufzeichnung möglich ist, wird entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 HStVollzG sowie § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 HUVollzG übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit, wie sich aus dem bereits bisher geltenden § 65 Abs. 2 ergibt, ausdrücklich nicht verbunden.

Zu Nr. 28:

§ 45 wird entsprechend § 46 HStVollzG und § 31 HUVollzG um eine Rechtsgrundlage auch für Absuchungen ergänzt. Entsprechend erfolgt eine Aufnahme des Wortes "Absuchung" auch in der Überschrift des Paragraphen.

Abs. 1 unterscheidet insoweit künftig zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen des Gefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.

Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Abs. 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Da insbesondere das Absuchen mit einem Drogenspürhund für die Betroffenen in die Nähe eines Eingriffs kommen kann, wird zur Sicherheit eine gesetzliche Grundlage vorgesehen. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar.

Abs. 4 stellt darüber hinaus auch im Jugendvollzug klar, dass nach Abs. 1 Satz 1 bei Haftraumdurchsuchungen auch Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 32 Abs. 3 oder 4, also beispielsweise als Verteidigerpost, gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen werden können. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch leider, dass in entsprechend gekennzeichneten Umschlägen und Aktenordnern gerade auch durch Gefangene verbotene Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten oder Drogen untergebracht werden. Insoweit muss die Möglichkeit bestehen, diese Unterlagen einer

Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterziehen zu können. Ansonsten wäre es für Gefangene möglich, allein durch die Kennzeichnung eines Ordners als "Verteidigerpost" einen kontrollfreien Raum zu schaffen, was erkennbar eine erhebliche Gefahr darstellen kann. Auch nach dem geltenden Recht ist eine entsprechende Kontrolle dieser Unterlagen möglich. Abs. 4 stellt dies lediglich ausdrücklich klar.

Zu Nr. 29:

§ 48 wird um die Klarstellung ergänzt, dass sich die eigenen Befugnisse der Anstalt auf den Bereich der Nacheile beschränken.

Zu Nr. 30:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Anpassung an § 50 Abs. 4 HStVollzG und § 35 Abs. 4 HUVollzG.

Zu Buchstabe b:

Die Klarstellung, dass im Falle der offenen Videoüberwachung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen auch die offene Aufzeichnung möglich ist, wird entsprechend § 50 Abs. 6 Satz 1 HStVollzG sowie § 35 Abs. 6 Satz 1 HUVollzG übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit, wie sich aus dem bereits bisher geltenden § 65 Abs. 2 ergibt, ausdrücklich nicht verbunden.

Zu Nr. 31:

Zu Buchstaben a, b:

Entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 HUVollzG werden die Vorschriften zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen dahingehend präzisiert, dass für den Fall eines begründeten Anlasses vor der Verhängung solcher Maßnahmen auch die Stellungnahme des psychologischen Dienstes eingeholt werden kann. Bislang war nur die Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vorgesehen, dem aber der psychologische Dienst begrifflich nicht zugeordnet werden kann.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der Schwere des Eingriffs bei den genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen (Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und Fesselung) wird entsprechend § 51 Abs. 5 HStVollzG sowie § 36 Abs. 5 Satz 1 HUVollzG eine Berichtspflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde normiert, wenn diese Maßnahmen länger als drei Tage andauern.

Zu Nr. 32:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Die Vorschrift entspricht § 121 Abs. 4 StVollzG:

Zu Nr. 33:

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wurden die Vorschriften des Abs. 4 für das Handeln auf Anordnung zur Vermeidung kompetenzrechtlicher Probleme durch Verweis auf den inhaltsgleichen § 97 StVollzG ersetzt.

Zu Nr. 34:

Zu Buchstaben a, b:

Die Einfügung von Nr. 5 schließt eine Lücke, wenn Gefangenen nur ein Konsum zum Eigengebrauch nachgewiesen werden kann.

Zu Buchstaben c, d:

Auf die Ausführungen zu § 55 Abs. 2 HStVollzG wird verwiesen.

Zu Nr. 35:

Auf die Ausführungen zu Nr. 31 a, b, die hier entsprechend gelten, wird verwiesen.

Zu Nr. 36:

§ 60 wird den Regelungen in § 60 HStVollzG sowie § 56 HUVollzG angepasst.

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

§ 60 Abs. 3 Satz 1 wird zur besseren Verständlichkeit sprachlich neu gefasst. Damit ist ausschließlich die inhaltliche Änderung verbunden, dass auf die zeitliche Begrenzung der Auskunftspflicht ("innerhalb eines Jahres") verzichtet wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb Auskunftsberechtigte zu jährlich wiederkehrenden Anfragen gezwungen werden sollen.

In Satz 2 wird die Beschränkung der Auskunftsberechtigung auf Verletzte aufgegeben. Der Begriff erscheint deshalb zu eng, weil neben den Verletzten auch Personen (beispielsweise die Rechtsnachfolger von Verletzten) oder Stellen (z.B. die Gerichtskassen) ein berechtigtes Interesse an den genannten Auskünften haben können. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, hat eine umfassende Interessenabwägung bei der Entscheidung, ob Auskünfte erteilt werden, ohnehin zu erfolgen.

Durch den neu eingefügten Satz 3 können Verletzte Auskünfte über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch durch die Anstalt erhalten. Die Neuregelung ist Ausdruck einer opferbezogenen Ausgestaltung des Vollzugs.

Zu Buchstabe c:

Durch die Einfügung des neuen Abs. 7 wird die Vorschrift des § 180 Abs. 11 StVollzG übernommen.

Zu Nr. 37:

§ 61 wird den Regelungen in § 61 HStVollzG sowie § 57 HUVollzG angepasst.

Abs. 2 und 3 werden gegenüber der bisherigen Regelung sprachlich überarbeitet und inhaltlich präzisiert.

Regelungszweck der Abs. 2 und 3 ist es unverändert, Ausnahmen von der grundsätzlichen Schweigepflicht bestimmter Geheimnisträger bei drohenden schwerwiegenden Gefahren für wichtige Rechtsgüter zuzulassen. Abs. 2 betrifft dabei Bedienstete der Anstalt, die bei Vorliegen der strengen Voraussetzungen zu einer Offenbarung befugt und verpflichtet sind. Abs. 3 regelt denselben Sachverhalt für externe Personen, denen aber als Rechtsfolge nur eine Befugnis zusteht, keine Verpflichtung.

Dies brachte die bisherige Regelung, die aus § 182 Abs. 2 und 3 StVollzG übernommen wurde, nicht präzise genug zum Ausdruck.

Zu Nr. 38:

§ 62 wird den Regelungen in § 62 HStVollzG sowie § 58 HUVollzG angepasst.

Abs. 1 regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auf Daten der Anstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzugreifen.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 schafft die rechtliche Grundlage für eine gemeinsame Datei im Sinne des § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu Vollzugszwecken, in der die wesentlichen Daten der Gefangenen sämtlicher Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden und aus dieser von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden können. Für die Anstalten sind die Daten Bestandteil der jeweiligen Gefangenenpersonalakten. Eingabe, Änderung und Löschung erfolgen durch die für die Gefangenen zuständige Anstalt. Durch entsprechende Benutzerberechtigungen wird sichergestellt, dass die Anstalt ausschließlich Zugriff auf die Daten für diejenigen Gefangenen haben, für die sie zuständig sind. Die Aufsichtsbehörde ist die für die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Abs. 2 Satz 4 und 5 ermöglichen die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.). Ein automatisierter Abruf, der durch andere Gesetze vorgesehen ist (z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes - Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen) bleibt dadurch unberührt.

Abs. 3 stellt klar, dass für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 § 15 HDSG Anwendung findet.

Abs. 4 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

Zu Nr. 39:

Die Vorschrift wird § 63 Satz 2 HStVollzG und § 59 Satz 2 HUVollzG angepasst.

Zu Nr. 40:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 41:

Es handelt sich um eine formale Anpassung im Hinblick auf die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274).

Zu Nr. 42:

Die Vorschrift wird § 74 Abs. 1 HStVollzG und § 65 Abs. 1 HUVollzG angepasst.

Zu Nr. 43:

Entsprechend den Vorgaben für die Gestaltung von Rechtsvorschriften wird das zuständige Ministerium nicht mehr mit der (veränderlichen) Amtsbezeichnung benannt, sondern über die Zuständigkeit für das entsprechende Sachgebiet definiert.

Zu Nr. 44:

Zu Buchstabe a:

Aus den in Nr. 34 genannten Gründen wird die Nennung des für den Erlass der Verordnung zuständigen Ministers oder der Ministerin nicht mehr an der (veränderlichen) Amtsbezeichnung, sondern an der Zuständigkeit für das entsprechende Sachgebiet orientiert.

Zu Buchstabe b:

§ 77 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen, weil der Regelungsinhalt künftig bereits von § 32 Abs. 4 in Verbindung mit § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 19 StPO erfasst wird.

Zu Nr. 45:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 46:

Durch die Änderung wird das Außerkrafttreten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes an das des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes angepasst. Dies erscheint zur Verwaltungsvereinfachung dringend geboten. Diese drei Gesetze regeln aufeinander abgestimmt den gesamten Bereich des Justizvollzugs in Hessen. Sie bedürfen gemeinsamer Ausführungsbestimmungen, sowohl durch Verordnungen (siehe § 37 Abs. 3 HessJStVollzG, § 38 Abs. 3 HStVollzG, § 21 Abs. 3 HUVollzG oder § 77 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG, § 81 Abs. 1 Satz 3 HStVollzG, § 72 Abs. 1 Satz 3 HUVollzG) als auch durch Verwaltungsvorschriften. Diese können nur dann sinnvoll gemeinsam gefasst werden, wenn nicht unterschiedliche Gesetzeslaufzeiten zu berücksichtigen sind. Zudem erscheint auch eine Evaluierung eines einzelnen Gesetzes nicht sinnvoll. Die Regelungen sind soweit harmonisiert, dass eine Änderung in einem Gesetz vermutlich auch die Änderung der anderen Gesetze zur Folge hätte. Dies kann aber in seiner Gesamtbedeutung und Erforderlichkeit nur dann

abgeschätzt werden, wenn alle drei Gesetze gleichzeitig einer Überprüfung zu unterziehen sind.

Begründung:

zu Art. 4 (Änderung Maßregelvollzugsgesetz):

Durch die Anpassung wird Nr. 90 Abs. 2 UVollzO in das Maßregelvollzugsgesetz übernommen, um eine gesetzliche Regelung des anwendbaren Rechts im Falle der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO zu schaffen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Begründung:

zu Art. 5 (Übergangsbestimmungen):

Die Vorschrift trifft eine Übergangsbestimmung zur Geltung der Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) für den Bereich des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

Begründung:

zu Art. 6 (Inkrafttreten):

Der Art. regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Wiesbaden, 6. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Hahn